
FOR TX
P
HARVARD LAW LIBRARY
3 2044 056 948 615
HD
HARVARD
LAW
LIBRARY
AUS
457.1 VI
POL

Germany

Wiener Staatswissenschaftliche Studien
herausgegeben von
Edmund Bernatzik und Eugen von Philippovich.
in Wien.
Zweiter Band. Drittes Heft.

Die
Lage der Lehrlinge im Kleingewerbe
in Wien.

Von
Dr. Johann Pollitzer.





Tübingen und Leipzig
Verlag von J. C. B. Mohr (Paul Siebeck)
1900.

C. A. Wagner's Universitäts-Buchdruckerei, Freiburg i. B.

Inhaltsverzeichnis.

Einleitung.

Die Ethische Gesellschaft in Wien veranstaltete im Jahre 1897 eine Enquete über die Lage der Lehrlinge in Wien, welche im Jahre 1898 fortgesetzt und zum Abschlusse gebracht wurde[1]. Die Protokolle dieser Enquete, welche dem Verfasser zur Verarbeitung überlassen worden waren, bildeten den Ausgangspunkt der folgenden Arbeit, in welcher versucht wird, das ganze für die Beurteilung des Lehrlingswesens zur Verfügung stehende Material einheitlich zu verarbeiten.

Was nun jene Enquete anbelangt, so ist über dieselbe folgendes zu bemerken. Die Enquete wurde nur an Sonn- und Feiertagen und zwar in den Vormittagsstunden vorgenommen, da die Experten an Werktagen nicht abkommen konnten. Die Vernehmung fand nach Branchen statt. Die Experten, welche vernommen wurden, waren nur zum Teile Lehrlinge, zum grösseren Teile dagegen junge, seit kurzer Zeit freigesprochene Gehilfen. Die Obmänner der Gehilfenversammlung der Genossenschaften sorgten für die Herbeischaffung von Auskunftspersonen und nahmen dann auch an der Befragung teil. Bedauerlicherweise wurden der Enquete keine Unternehmer zugezogen. Sie hätten vielleicht hie und da eine vorgebrachte Behauptung berichtigt. Zumindest hätte es der Gründlichkeit der Enquete zum Vorteil gereicht, wenn auch Vertreter der Genossenschaften sich über die Punkte äussern hätten können, auf welche sich die Fragestellung erstreckte. Die nicht ungerechtfertigte Be-

[1] Die Anregung zur Veranstaltung der Enquete gieng von der sozialen Gruppe der Ethischen Gesellschaft aus, die auch im Jahre 1896 eine Enquete über die Arbeits- und Lohnverhältnisse der Wiener Arbeiterinnen zustande gebracht hatte. Die Thätigkeit der Gruppe bezweckt nebst der Vertiefung der sozial-ethischen Lebensanschauung der Mitglieder und ihrer Kenntnis des sozialen Lebens, auf die gesamte öffentliche Meinung einzuwirken, gesellschaftliche Schäden aufzuzeigen, an denen man achtlos vorbeigeht, und dadurch zu ihrer Milderung beizutragen. — Die Leiter der Lehrlingsenquete waren die Wiener Hof- und Gerichtsadvokaten Dr. Fr. Frey und Dr. J. Ofner, welche auch bei der Frauenarbeitsenquete verdienstvoll mitgewirkt hatten.

sorgnis, dass auch die wahrheitsgetreuen Berichte der Lehrlinge und Gehilfen für dieselben Verfolgungen von seiten ihrer Lehrherren und Arbeitgeber zur Folge haben könnten, war wohl die Ursache des Ausschlusses der Letzteren. Diese Einseitigkeit der Enquete zwingt zur genauesten Prüfung der Aussagen der Experten, namentlich durch Vergleichung derselben mit den Angaben über die Lehrlingsverhältnisse in Wien, welche sich im jährlichen Berichte der k. k. Gewerbeinspektoren finden. Aber diese offiziellen Berichte und auch die Mitteilungen aller übrigen Kenner der Zustände im Wiener Kleingewerbe bestätigen in allen Punkten dasjenige, was die Enquetekommission von den Experten erfuhr.

Zugleich mit den Lehrlingen wurden auch die Gehilfenobmänner über ihre Erfahrungen auf dem Gebiete des Lehrlingswesens befragt; einige von ihnen erstatteten ihren Bericht schriftlich. Diese Berichte der Obmänner oder sonstigen Vertrauensmänner der Gehilfen sind viel wertvoller als die Aussagen der Lehrlingsexperten. Denn während der Lehrling nur über die Zustände in einem einzigen Betriebe und über sein Verhältnis und das Verhältnis der übrigen Lehrlinge desselben Betriebes zum Unternehmer aussagen konnte, geben die Berichte der Gehilfenobmänner einen Ueberblick über die Gesamtverhältnisse in einem Gewerbezweige. Der Bericht des Gehilfenobmannes beruht auf den Erfahrungen, die er selbst in den Werkstätten sammelte, in welchen er als Lehrling und als Gehilfe beschäftigt war; dazu kommen aber die Erfahrungen, die er infolge seiner erhöhten Stellung im Kreise der Berufsgenossen gewinnt. Die meisten Gehilfenobmänner begnügten sich nicht damit, die Lehrlingsfragen in einer für das ganze Gewerbe, dem sie angehören, verallgemeinerten Darstellung zu beantworten, sondern sprachen sich auch über die allgemeinen Verhältnisse ihres Gewerbes, über die Art der Thätigkeit, über die Zukunft der Gehilfen und die Lage der Meister aus, einige davon in musterhaft sachlicher und wohl begründeter Weise. So geben auch diese Berichte ein schätzbares Mittel an die Hand, um die Berichte der Lehrlinge auf ihre Glaubwürdigkeit zu prüfen. Und auch diese Prüfung ergiebt, dass die Aussagen der Experten fast durchaus Glauben verdienen. Schliesslich trägt noch ein Umstand bei, Zweifel an der Wahrheit der vorgebrachten Thatsachen zu beseitigen; der Umstand nämlich, dass über die Verhältnisse der Lehrlinge grösstenteils Gehilfen, und nicht Lehrlinge vernommen wurden. Denn der Gehilfe wird über sein eigenes Leben und Leiden in der Lehrlingszeit objektiver aussagen, als derjenige, der selbst noch Lehrling ist. Andererseits bürgt aber

die Jugend der Gehilfenexperten, die meistens im ersten Jahre nach ihrer Freisprechung standen, dafür, dass sie die Erlebnisse und Verhältnisse der Lehrlingszeit noch in treuer Erinnerung behalten haben.

Die mit der Vornahme der Enquete betraute Kommission vernahm — ausser den Obmännern — im ganzen 281 Lehrlinge, also ungefähr 0.7 % von 41 124 Lehrlingen, welche im Jahre 1896 bei den Wiener Genossenschaften aufgedungen waren[1]. Doch bleibt die angegebene Zahl, wie später gezeigt werden soll, hinter der Zahl der wirklich im Lehrverhältnis stehenden Personen weit zurück. Vernommen wurden Lehrlinge, bezw. Gehilfen aus folgenden Gewerben: Anstreicher und Lackierer 5, Bäcker 16, Bettwarenerzeuger 3, Bildhauer 7, Büchsenmacher und Schwertfeger 4, Cartonnagearbeiter 2, Ciseleure und Gürtler 5, Dachdecker 5, Drechsler 9, Fassbinder 5, Gold- und Metallschläger 8, Handschuhmacher 4, Huf- und Wagenschmiede 10, Hutmacher 9, Installateure 10, Instrumentenmacher 4, Juweliere 18, Kaffeesieder 2, Klavier- und Orgelbauer 10, Kupferschmiede 5, Ledergalanteristen 2, Lithographen 9, Maurer 1, Metallgiesser 6, Optiker 3, Posamentierer 5, Riemer 4, Sattler 2, Schlosser 35, Schneider 11, Schuhmacher 22, Selcher 2, Siebmacher 1, Spengler 5, Spielkartenerzeuger 1, Tapezierer 2, Taschner 3, Tischler 15, Vergolder 2, Zimmermaler 2, Zuckerbäcker 7.

Ausser den Gehilfenobmännern sämtlicher angeführten Gewerbe lieferten auch die Obmänner des Gehilfenausschusses der Buchbinder, der Bürstenbinder, der Feinzeugschmiede und der Weber ausführliche Berichte über die Lage der Lehrlinge in ihrem Gewerbe.

Die Fragestellung geschah nach einem vorgedruckten Schema. Die Auskünfte der Experten wurden sogleich niedergeschrieben und keiner weiteren Redaktion und Prüfung unterzogen. Das Frageschema bestand aus folgenden Gruppen:

A. Generalia. Name, Alter, Beruf der Eltern, Gewerbe, Anzahl der Lehrstellen, Vermittlung.

B. Lehrverhältnis i. a. und Lehrvertrag. Lehrzeit, Probezeit, Gebühren, Lehrlingsprüfung.

---

[1] Statistisches Jahrbuch der Stadt Wien für das Jahr 1896, Wien 1898, S. 605. Das Jahr 1896 wurde hier und auch im folgenden zum Vergleiche herangezogen, weil gerade dieses Jahr den berichteten Thatsachen am besten entspricht. Denn die in der Enquete vernommenen Gehilfen standen im Jahre 1896 fast ausnahmslos noch im Lehrverhältnisse, die Lehrlinge, die vernommen wurden, befanden sich aber im zweiten, dritten oder vierten Lehrjahre, waren also auch im Jahre 1896 schon Lehrlinge gewesen.

C. Lehrmeister, Werkstätte und Behandlung. Kost, Wohnung, Bett, Anzahl der Lehrlinge und Gehilfen des Meisters; Familie desselben; Strafen; Gesundheitszustand.
D. Lehrzweck und Verwendung im Gewerbe. Art und Umfang der Ausbildung; Nebenarbeiten; Fortkommen nach der Freisprechung.
E. Bekleidung. Wäsche, Reinigung derselben.
F. Geldverhältnisse. Lohn, Trinkgeld, Abzüge; Kranken- und Unfallversicherungsbeiträge.
G. Arbeitszeit. Freie Zeit, Ueberstunden.
H. Schule. Vorbildung.
I. Schutz des Lehrlings.
K. Allgemeine Bemerkungen.

Die ziemlich grosse Zahl der Experten, welche den mannigfaltigsten und wichtigsten Gewerben angehörten, sowie die Verschiedenartigkeit der Grösse und sonstigen wirtschaftlichen Verhältnisse der Betriebe, in denen sie ausgebildet wurden, gestatten, das Bild, welches die Enquete ergab, als die getreue Darstellung der derzeitigen Lehrlingsverhältnisse in Wien anzusehen. Und wie in Wien, so oder doch nicht viel anders steht es auch in den übrigen Städten Oesterreichs, so steht es auch auf dem flachen Lande — abgesehen von einigen durch die kulturellen und wirtschaftlichen Verschiedenheiten bedingten Unterschieden; so sind z. B. die Wohnungsverhältnisse und die gewerbliche Ausbildung der Lehrlinge auf dem Lande günstiger als in Wien, während für ihre allgemeine Fortbildung dort schlechter gesorgt ist als hier. Für die Beurteilung der Lehrlingsverhältnisse in der Provinz bieten die Gewerbeenquete[1], welche das Abgeordnetenhaus des österreichischen Reichsrates aus Anlass zahlreicher Anträge auf Abänderung der Gewerbeordnung im Jahre 1893 einberief, sowie die aus dem gleichen Anlasse von den sozialdemokratischen Gewerkschaften abgehaltene Gehilfenenquete[2], erstere allerdings nur spärlich, Material. Die Protokolle dieser Enqueten zeigen auch, von welchen Mitteln die Unternehmer und insbesondere die Kleingewerbetreibenden auf der einen, die Hilfsarbeiter auf der anderen Seite eine gedeihliche Fortbildung

[1] Stenographisches Protokoll der Gewerbeenquete im österreichischen Abgeordnetenhause samt geschichtlicher Einleitung und Anhang. Zusammengestellt von den Referenten Abg. Ebenhoch und Pernerstorfer, Wien 1893.

[2] Stenographisches Protokoll der durch die Gewerkschaften Wiens einberufenen gewerblichen Enquete, Wien 1895.

und Verbesserung des Lehrlingswesens erwarten. Während die Vertreter der Genossenschaften in der Gewerbeenquete des Abgeordnetenhauses sich mit der bestehenden Regelung des Lehrlingswesens entweder vollkommen einverstanden erklärten oder sie wenigstens im Prinzip billigten und nur eine Verschärfung derselben, vor allem die Erhöhung der Machtbefugnisse des Meisters gegenüber seinem Lehrling, forderten, erklärten die meisten Gehilfenvertreter, sie sähen nur eine Möglichkeit, die bestehenden Uebelstände auszurotten, nämlich die gänzliche Aufhebung der Meisterlehre und die Einführung von staatlichen Lehrwerkstätten[1].

Selbst einzugreifen und durch zielbewusste Thätigkeit das Lehrlingswesen innerhalb seiner heutigen gesetzlichen Regelung vollkommener zu gestalten, das haben bisher sowohl die in den Genossenschaften organisierten Meister als auch die Gewerkschaften der Gehilfen unterlassen. Sie alle begnügen sich mit der resignierten oder schadenfrohen Feststellung der Thatsache, die von keiner Seite mehr bestritten wird, dass die Ausbildung der Lehrlinge gegenwärtig ganz unzureichend ist, und dass die Garantie des Gesetzes für die Erfüllung des Zweckes des Lehrverhältnisses versagt. So bleibt es wenigstens zunächst der Gesetzgebung allein überlassen, die notwendige Reform im Lehrlingswesen durchzuführen. Wie diese Regelung bis jetzt erfolgte, soll zunächst im ersten Teile dieser Arbeit dargestellt werden. Der zweite Teil wird die thatsächlichen Zustände im Lehrlingswesen in Wien veranschaulichen und den Vergleich gestatten zwischen dem, was nach dem Gesetze sein sollte, und dem, was wirklich ist. Die Folgerungen aus diesem Vergleiche werden im dritten Teile gezogen. Er behandelt die Lehrlingspolitik, jene Mittel, welche nach Ansicht des Verfassers geeignet sind, die thatsächliche Gestaltung des Lehrlingswesens in ein besseres Verhältnis zu seinen Zwecken zu bringen.

I. Das Lehrlingsrecht.

a) Das Gesetz vom 23. Februar 1897.

Die Regelung des Lehrlingswesens in Oesterreich erfolgt in §§ 97—104a der Gewerbe-Ordnung, im dritten Abschnitte des von den gewerblichen Hilfsarbeitern handelnden sechsten Hauptstückes

[1] Ueber die Stellung der Unternehmer in dieser Frage vgl. besonders Gewerbeenquete des Abgeordnetenhauses S. 367, über die Stellung der Gehilfen ebd. S. 161, 217, 369, 533, 537.

dieses Gesetzes[1]. Dazu kommt noch die Strafdrohung des § 137 gegen pflichtvergessene Lehrherren. Auf Handelslehrlinge finden diese Bestimmungen nur insoweit Anwendung, als das Handelsgesetzbuch nicht andere, entgegenstehende Bestimmungen enthält (§ 92 Gew.O.). Aber mehr noch als die rechtliche ist die thatsächliche Lage der Lehrlinge im Handelsgewerbe in vielen wichtigen Beziehungen von den Verhältnissen der Lehrlinge in den Produktionsgewerben, den Gewerben im engeren Sinne, wesentlich verschieden. Die folgende Darstellung des Lehrlingsrechtes und der Lebensverhältnisse der Lehrlinge lässt die Handelslehrlinge ganz ausser Betracht. Sie befasst sich bloss mit den Gewerbelehrlingen.

Die Spaltung der Produktionsgewerbe in fabriksmässige Grossbetriebe und handwerksmässige oder hausindustrielle Kleinbetriebe mit ihrer gänzlich verschiedenen Produktions- und Absatzorganisation übt ihre Wirkung auch auf die in den Betrieben beschäftigten Lohnarbeiter. Dem trug die Gesetzgebung Rechnung, indem sie die Fabriksarbeiter von den Handwerksgesellen auch rechtlich schied, wobei es an einer Ordnung der Rechtsverhältnisse der verlegten Hilfsarbeiter freilich noch mangelt. Die Lehrlinge dagegen unterstehen in Fabriken und in Kleinbetrieben im Grossen und Ganzen demselben Rechte, welches nur hie und da für die Lehrlinge von genossenschaftsangehörigen Gewerbetreibenden durch die Statuten der bezüglichen Genossenschaft eine geringfügige Modifikation erfährt. Mehr Unterschiede zwischen den beiden Kategorien der Gewerbelehrlinge, den Fabrikslehrlingen und den Handwerkerlehrlingen,

---

[1] Die ältere österreichische Gesetzgebung bei W. G. Kopetz, Allgemeine österreichische Gewerbsgesetzkunde, Wien 1829—1836, bes. §§ 25—34 u. 80. — J. L. E. Barth-Barthenheim, Oesterreichische Gewerbs- und Handelsgesetzkunde, Wien 1819—1824, § 53. — E. v. Plener, Ueber die österreichische Gewerbegesetzgebung in Schriften des Vereines für Sozialpolitik, Leipzig 1875, XI S. 76ff. — Von neueren Bearbeitungen sind zu erwähnen: H. Krasnopolski, Der civilrechtliche Inhalt des Gesetzes vom 8. März 1885 in Grünhut's Ztschr. für das private und öffentliche Recht der Gegenwart 1887, XIV S. 273; Seltsam und Posselt, Die Oesterreichische Gewerbeordnung, 2. Aufl., Wien 1885; A. Heilinger, Oesterreichisches Gewerberecht. Kommentar der Gewerbeordnung, Wien 1894—1898, II und Nachtrag; F. Seltsam, System des österreichischen Gewerberechtes, Wien 1899; V. v. Mataja, Grundriss des Gewerberechtes und der Arbeiterversicherung, Leipzig 1899; H. Waentig, Gewerbliche Mittelstandspolitik, Leipzig 1898. Ferner die Artikel: Gewerbliche Hilfsarbeiter von Mataja in Mischler-Ulbrichs Oesterreichischem Staatswörterbuch, Wien 1895, I. — Lehrlinge ebd. Anhang, Wien 1897. — Lehrlingswesen von F. D. in Duschenes-Belsky-Barettas Oesterreichischem Rechtslexikon, Prag 1896, III.

bestehen schon in Bezug auf ihre thatsächliche Lage. Die Lehrlinge der Grossbetriebe sind in fast allen Punkten günstiger gestellt als die Lehrlinge der Kleinmeister. Bei der Besprechung der thatsächlichen Verhältnisse wird in dieser Abhandlung von den Lehrlingen der Kleinbetriebe ausgegangen werden. Sie bilden den grössten Teil aller Lehrlinge. Doch sollen die Abweichungen nicht unerwähnt bleiben, die sich in den einzelnen Punkten beim Lehrlingswesen in der Grossindustrie zeigen.

Die Bestimmungen der Gewerbeordnung über das Lehrverhältnis beruhen teils auf dem Gesetze vom 8. März 1885 R.G.Bl. No. 22, durch welches das sechste Hauptstück der Gewerbeordnung abgeändert und ergänzt wurde, teils auf der Novelle zur Gewerbeordnung vom 23. Februar 1897 R.G.Bl. No. 63. Das Gesetz von 1885 hatte nur wenige, in ganz allgemeinen Ausdrücken gehaltene Anordnungen über die Pflichten der Lehrherren getroffen, die von diesen gar nicht beachtet wurden. Ueberdies hatte das Gesetz die Regelung mancher wichtigen Fragen des Lehrwesens den Genossenschaften überlassen; und auch diese kümmerten sich um die Lehrlinge gar nicht. So wurde das an sich schon unzulängliche Gesetz überdies von keinem der hiezu berufenen Organe durchgeführt; und so kam es denn dazu, dass in der Gewerbeenquete des Abgeordnetenhauses die auf das Lehrlingswesen bezügliche Frage 19:

> „Wird das Ziel welches die Gewerbeordnung bezüglich der Einhaltung des Lehrvertrages, der gewerblichen Ausbildung der Lehrlinge, ihrer sittlichen Erziehung, des Besuches von Kirchen, Abend- und Sonntagsschulen anstrebt, durch die heutigen Bestimmungen und ihre Handhabung erreicht?“

fast von sämtlichen Experten, die auf diese Frage eingiengen, verneint wurde. Allgemein äusserte sich das Bedürfnis nach einer gründlichen Reform im Lehrlingswesen. Freilich gingen die Wünsche der Experten, wie erwähnt, gänzlich auseinander. Während die Unternehmer die gegenwärtige gesetzliche Grundlage des Lehrverhältnisses im wesentlichen beibehalten wollten und nur eine Erweiterung der Befugnisse der Genossenschaften auch in dieser Beziehung sowie eine Vermehrung der Rechte des Lehrherrn forderten, verlangten die Gehilfenvertreter zumeist eine gänzliche Umgestaltung des Lehrlingswesens, die Ersetzung der Werkstättenlehre durch den Unterricht in allgemeinen Lehrwerkstätten. Im Anschluss an diese Enquete legte die Regierung am 12. Dezember 1895 dem Abgeordnetenhause einen Gesetzentwurf betreffend die Abänderung und

Ergänzung der Gewerbeordnung vor[1]. Der Entwurf wurde dem permanenten Gewerbeausschusse zur Berichterstattung überwiesen, aus verschiedenen Gründen aber im Plenum nicht mehr erledigt. Um aber doch den dringendsten Wünschen der Gewerbetreibenden entgegen zu kommen und die schwersten Missstände zu beseitigen, brachte der Abgeordnete Adamek in der 518. Sitzung der XI. Session am 6. Oktober 1896 den Antrag ein, dem Gewerbeausschuss sei aufzutragen, binnen acht Tagen einen Bericht über jene Punkte der Regierungsvorlage zu erstatten, welche das Lehrlingswesen und die die Genossenschaften betreffenden Paragraphen der Gewerbeordnung einer Revision unterzogen. Dieser Antrag fand die Zustimmung des Abgeordnetenhauses. Auch der Gesetzentwurf selbst, der bei der Beratung im Gewerbeausschusse einige Verbesserungen erfahren hatte, wurde vom Abgeordnetenhause, bald darauf auch im Herrenhause angenommen[2], und nachdem er am 23. Februar 1897 vom Kaiser sanktioniert worden war, im Reichsgesetzblatt No. 63 als Gesetz kundgemacht. Dem bis dahin geltenden Rechte gegenüber präzisieren die das Lehrlingswesen betreffenden Bestimmungen dieses Gesetzes die Zeit des Abschlusses und den Inhalt des Lehrvertrages (§ 99), ferner die Pflicht des Lehrlings zum Besuche der Fortbildungsschulen, statuieren im Zusammenhange damit eine eventuelle Verlängerung der vertragsmässigen Lehrzeit um ein Jahr (§ 100), sodann die Pflicht des Lehrherrn, dem Lehrlinge die zum Besuche der Fortbildungsschule erforderliche Zeit zu gewähren, und normieren endlich die Entziehung des Rechtes, jugendliche Hilfsarbeiter und Lehrlinge zu halten (§ 137). Der Inhalt dieser Bestimmungen wird im folgenden im systematischen Zusammenhange erörtert werden.

Das Abgeordnetenhaus war selbst so sehr davon überzeugt, dass auch das neue Gesetz keine dauernde Regelung des Lehrlingswesens bedeute, dass es nach Annahme der Novelle zur Gewerbeordnung die Regierung in einer einhellig angenommenen Resolution aufforderte, dem Lehrlingswesen weiterhin in legislatorischer und administrativer Beziehung volle Aufmerksamkeit zuzuwenden. Dies ist auch durchaus notwendig. Denn das neue Gesetz mit seinen

---

[1] No. 1355 der Beilagen zu den stenogr. Protokollen des Abgeordnetenhauses, XI. Session, 1895.

[2] No. 1567, 1606, 1666, 1678 der Beilagen zu den stenogr. Protokollen des Abgeordnetenhauses, XI. Session, 1896. No. 635, 659 der Beilagen zu den stenogr. Protokollen des Herrenhauses, XI. Session, 1896. Stenogr. Protokoll des Abgeordnetenhauses, XI. Session, S. 27001—27049, 27063—27177, 27199 bis 27201; Stenogr. Protokoll des Herrenhauses, XI. Session, 84. u. 86. Sitzung.

kleinen Mitteln wird keinen Erfolg zeitigen. Schon hebt der Central-Gewerbeinspektor in seinem Resumé zu den Berichten der Gewerbeinspektoren hervor, dass die Wahrnehmungen, welche die einzelnen Inspektoren im Jahre 1898 hinsichtlich des Lehrlingswesens machen konnten, sich fast vollständig mit den Berichten der Vorjahre decken [1]. Bloss zwei Gewerbeinspektoren konstatieren eine wenigstens teilweise Wirkung des neuen Gesetzes, die weitaus grössere Zahl derselben erklärt jedoch, dass sich in den das Lehrlingswesen betreffenden Verhältnissen noch gar nichts geändert habe.

b) Der Lehrvertrag.

Als Lehrling wird angesehen, wer bei einem Gewerbsinhaber zur praktischen Erlernung des Gewerbes in Verwendung tritt, ohne Unterschied, ob ein Lehrgeld vereinbart wurde oder nicht, und ob für die Arbeit Lohn gezahlt wird oder nicht (§ 97 Gew.O.). Entscheidend für die Frage, ob ein Lehrverhältnis vorliegt, ist also der Zweck, der mit dem Eintritte einer Person zur dauernden Verwendung bei einem Gewerbsinhaber verbunden wurde. Wo dem Arbeitsverhältnisse der Lehrzweck nicht zugrunde liegt, ist der Arbeitnehmer entweder Fabriksarbeiter (§ 73b Gew.O.) oder Gehilfe im allgemeinen Sinne des § 73a Gew.O., vorausgesetzt, dass der Arbeitnehmer überhaupt im Gewerbe dauernd verwendet wird und nicht ausschliesslich zu untergeordneten Hilfsdiensten beim Gewerbe Anstellung findet. Die ungenaue Scheidung, welche das Gesetz zwischen jugendlichen Hilfsarbeitern und Lehrlingen vornimmt, ermöglicht die Umgehung der strengeren Bestimmungen, die das Gesetz für Lehrlinge aufstellt. Denn nur für diese, nicht auch für die übrigen jugendlichen Hilfsarbeiter, besteht die Pflicht zum Besuche einer gewerblichen Fortbildungsschule, dessen Ueberwachung dem Lehrherrn obliegt; auch die Verpflichtung zur Unterweisung im Gewerbe entfällt gegenüber dem jugendlichen Hilfsarbeiter, der nicht Lehrling ist. Es muss hervorgehoben werden, dass das Gesetz keineswegs die ausdrückliche Erklärung des Zweckes, der Erlernung des Gewerbes, verlangt. Auch dann ist ein Lehrverhältnis vorhanden, wenn diese Absicht aus den Umständen offenbar hervorgeht, wenn etwa bestimmt ist, dass der Gewerbsinhaber dem Arbeiter keinen Lohn zu zahlen brauche, oder wenn ausbedungen wird, dass der letztere eine bestimmte Summe zu entrichten habe. Insbesonders

---

[1] Berichte der k. k. Gewerbeinspektoren über ihre Amtsthätigkeit im Jahre 1898 S. LVII.

sollen Kleingewerbetreibende, bei welchen jugendliche, im Gewerbe nicht ausgebildete Personen dauernd zur Verrichtung gewerblicher Arbeiten verwendet werden, verpflichtet sein, dieselben als Lehrlinge aufdingen zu lassen und sie nicht als einfache Hilfsarbeiter bezeichnen dürfen. Denn da die hier vorkommenden Arbeiten keine gar grosse Mannigfaltigkeit zeigen, die geringe Ausdehnung des Unternehmens die volle Beschäftigung eines Arbeiters für untergeordnete Hilfsleistungen im Betriebe in der Regel ausschliesst, vor allem aber, weil die Absicht beim Eintritte in einen solchen Betrieb wohl ausnahmslos auf die Erlernung des Gewerbes und dereinstige selbständige Ausübung desselben geht, nicht auf die blosse Leistung von Hilfsdiensten, so sollen im Kleingewerbe überhaupt keine jugendlichen Hilfsarbeiter, sondern nur Lehrlinge anerkannt werden. Dafür spricht auch der Wortlaut des § 106 Gew.O., welcher unter den Hilfsarbeitern der genossenschaftspflichtigen Gewerbetreibenden nur die zwei Kategorien der Gesellen oder Gehilfen und der Lehrlinge kennt.

Begründet wird das Lehrverhältnis durch den Lehrvertrag. Zwar schreibt das Gesetz die Abschliessung eines besonderen Lehrvertrages nur bei der Aufnahme minderjähriger Lehrlinge vor. Allein auch dem Lehrverhältnisse grossjähriger Lehrlinge, d. h. solcher, die beim Eintritte das vierundzwanzigste Lebensjahr bereits vollstreckt haben, liegt offenbar ein Lehrvertrag zugrunde, und die Beschränkung des Gesetzes kann nichts anderes bedeuten, als dass die gesetzlichen Normen über Form und Inhalt des Lehrvertrages nur auf die Verträge der minderjährigen Lehrlinge Anwendung finden. Dagegen ist die Festsetzung der Verhältnisse zwischen grossjährigen Lehrlingen und ihren Lehrherren dem freien Uebereinkommen der Parteien überlassen. In Ermangelung einer derartigen Uebereinkunft entscheiden die Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches über den Lohnvertrag (§§ 1152—1162). Mit Recht verlangt das Gesetz bei minderjährigen Lehrlingen einen besonderen Lehrvertrag und giebt zugleich Vorschriften über seinen Inhalt. Denn Mängel und Lücken in Verträgen mit grossjährigen Lehrlingen können im Einvernehmen beider Parteien zu einer gerechten Ergänzung des Vertrages führen; ohne dass der eine Teil, der Lehrling, allen Nachteil, der andere, der Lehrherr, allein den Gewinn hätte, wird es hier, erforderlichenfalls durch richterliche Entscheidung, zu einem klaren Verhältnisse kommen. Wo aber dem Meister ein minderjähriger, der Zucht und Autorität desselben in ganz anderem Grade unterworfener Lehrling gegenübersteht, da öffnet jede Lücke im

Vertrage dem Meister auch den Weg zur Schädigung des Lehrlings. Mag jener das Lehrverhältnis auch noch so sehr zu seinen Gunsten ausbeuten und die gesetzlichen Pflichten des Lehrherrn gröblich vernachlässigen, der Lehrling kann seine Rechte nicht geltend machen, wenn er sie nicht kennt, oder er hat nicht den Mut es zu thun, auch wenn er deutlich erkennt, dass er benachteiligt wird. Oft hat er auch niemand, bei dem er Schutz gegen den Lehrherrn suchen kann. Daher muss das Gesetz von vornherein für ihn eintreten.

Da aber Lehrlinge, welche bei Beginn der Lehre das 25. Jahr bereits erreicht haben, in der Wirklichkeit fast gar nicht vorkommen, so kann man auch jene Bestimmungen, welche ihre Wirksamkeit auf minderjährige Lehrlinge beschränken, als allgemeine Lehrlingsnormen bezeichnen.

Der Lehrvertrag kann sogleich beim Eintritt ins Lehrverhältnis oder während der ganzen Probezeit bis zu ihrem Ablauf geschlossen werden. Der Lehrling, bezw. seine gesetzlichen Vertreter, und der Lehrherr können nämlich eine Probezeit vereinbaren; ihre Dauer darf aber drei Monate nicht übersteigen. Wenn auch keine Probezeit bedungen wurde, steht doch jedem Teile kraft Gesetzes der Rücktritt vom Lehrverhältnisse ohne Angabe von Gründen während der ersten vier Wochen nach Beginn der Lehrzeit frei. So lange steht also das Lehrverhältnis unter einer beiderseits potestativen Resolutivbedingung. In jedem Falle ist die Probezeit, wenn das Lehrverhältnis nach ihrem Ablaufe beim selben Meister fortgesetzt wird, in die Lehrzeit einzurechnen (§ 99a Gew.O.).

Der Lehrvertrag unterliegt keiner Gebührenpflicht; er kann mündlich oder schriftlich abgeschlossen werden. Doch werden schriftliche Lehrverträge von der Gesetzgebung bevorzugt. Der Abschluss mündlicher Verträge kann nämlich nur vor der Genossenschaftsvorstehung, wenn der Lehrherr aber keiner Genossenschaft angehört, nur vor der Gemeindebehörde stattfinden. Sämtliche Lehrverträge müssen von der Behörde, vor welcher sie abgeschlossen wurden, in einem eigenen Protokollsbuche verzeichnet werden. Schriftliche Lehrverträge können an jedem Orte geschlossen werden und sind nur sofort nach ihrem Abschlusse dem Genossenschafts- oder Gemeindevorstand zur Prüfung und Protokollierung einzusenden (§ 99 Gew.O.). Die Prüfung erstreckt sich nur auf die Legalität des Lehrvertrages, auf seine Uebereinstimmung mit den Bestimmungen der Gewerbe-Ordnung, eventuell der Genossenschaftsstatuten. Dagegen ist die Frage der Angemessenheit von Leistung und Gegenleistung, welche im Lehrvertrage vereinbart werden, der behördlichen

Ueberprüfung entzogen. Der Schutz, welcher dem Lehrlinge durch diese Prüfung gewährt werden soll, ist daher ein sehr geringer.

Die Nichtbeobachtung der gesetzlichen Vorschriften bewirkt nicht Ungiltigkeit des Lehrvertrages, sondern hat bloss die Straffälligkeit des betreffenden Gewerbsinhabers zur Folge. Dasselbe gilt, wenn ein Gewerbsinhaber Lehrlinge hält, ohne dazu berechtigt zu sein. Denn nur solche Gewerbeinhaber, welche selbst oder deren Stellvertreter die erforderlichen Fachkenntnisse besitzen, um die gewerbliche Ausbildung des Lehrlings leiten zu können, dürfen Lehrlinge halten; und sie verlieren diese Befugnis, wenigstens in Bezug auf minderjährige Lehrlinge, wenn sie wegen eines Verbrechens oder wegen eines aus Gewinnsucht entsprungenen oder gegen die öffentliche Sittlichkeit verstossenden Vergehens oder einer derartigen Uebertretung einmal verurteilt wurden. Ueberdies kann die Gewerbebehörde das Recht, Lehrlinge oder jugendliche Hilfsarbeiter zu halten, solchen Unternehmern entziehen, welche sich grober Pflichtverletzungen gegen die ihnen anvertrauten Lehrlinge oder jugendlichen Hilfsarbeiter schuldig gemacht haben, oder welche in sittlicher Beziehung zum Halten von Lehrlingen ungeeignet erscheinen. Die gleiche Strafe trifft auch solche Gewerbsinhaber, welche trotz wiederholter Aufforderung der ihnen obliegenden Verpflichtung bezüglich des gewerblichen Fortbildungsunterrichtes ihrer Lehrlinge nicht nachkommen (§ 137 Gew.O.). Wenn aber ein fernerer Nachteil oder Missbrauch nicht zu besorgen ist, kann die Gewerbebehörde solchen Unternehmern die Bewilligung zur Aufnahme minderjähriger Lehrlinge wieder erteilen (§ 98 Gew.O.). Aber vom Erfordernisse der fachlichen Befähigung darf nie abgesehen werden.

Für den Lehrling besteht nur eine einzige ausdrückliche gesetzliche Voraussetzung des Eintrittes in das Lehrverhältnis: er muss das zwölfte Jahr vollendet haben; denn Kinder unter diesem Alter dürfen zu regelmässigen gewerblichen Beschäftigungen nicht verwendet werden (§ 94 Gew.O.).

Der Lehrvertrag wird zwischen dem Gewerbsinhaber, dem Lehrherrn, einerseits und dem Lehrling, bezw. seinen gesetzlichen Vertretern, Vater oder Vormund, andererseits abgeschlossen. Ist der Lehrherr selbst der Vater des Lehrlings, so muss für den Minderjährigen vom Gerichte ein besonderer Kurator ernannt werden, der für den Lehrling intervenieren soll (§ 271 a b.G.B.); doch kommt diese Bestimmung in der Praxis nie zur Anwendung. Der Lehrvertrag muss ausser den Generalien der Parteien und dem Datum des Vertragsabschlusses, die bei mündlichen Verträgen natürlich nur im Proto-

kollsbuch, nicht im Vertrag selbst vorkommen, noch die Bestimmung enthalten, dass insbesondere der Gewerbsinhaber sich verpflichtet, den Lehrling in den Fertigkeiten des von ihm zu erlernenden Gewerbes zu unterweisen oder durch einen hierzu befähigten Stellvertreter unterweisen zu lassen und dass der Lehrling zur fleissigen Verwendung im Gewerbe verhalten ist; ferner Bestimmungen betreffs des Lehrgeldes oder etwaigen Lohnes, der Verköstigung, Bekleidung, Wohnung des Lehrlings, schliesslich noch betreffs der Dauer der Lehrzeit und der Aufding- und Freisprechgebühren (§ 99 Gew.O.).

Die „wesentlichsten" Bedingungen des Lehrvertrages sind von der Gemeindebehörde ins Arbeitsbuch aufzunehmen, welches in Oesterreich noch für alle Hilfsarbeiter vorgeschrieben ist; der Lehrherr ist verpflichtet, es in Aufbewahrung zu nehmen und bis zum Austritte des Lehrlings zu behalten (§§ 99, 80c Gew.O.).

c) Die Lehrzeit.

Die Lehrzeit darf für Fabrikslehrlinge höchstens drei Jahre, in nicht fabriksmässigen Betrieben nicht weniger als zwei und nicht mehr als vier Jahre betragen. Innerhalb dieser gesetzlichen Grenzen ist die Fixierung der Lehrdauer den Statuten der Genossenschaften, wenn diese aber über die Lehrzeit nichts bestimmen oder verschiedene Zeiträume gestatten, sowie in allen Fällen, wo der Lehrherr keiner Genossenschaft angehört, dem übereinstimmenden Willen der vertragsschliessenden Parteien überlassen.

Tritt während der Lehrzeit aus einem vom Gesetze gebilligten Grunde ein Wechsel der Lehre ein, so ist dem Lehrling die beim früheren Lehrherrn verbrachte Lehrzeit in die Gesamtdauer der Lehrzeit einzurechnen (§ 98a Gew.O.).

Die statutarisch oder vertragsmässig bestimmte Dauer der Lehrzeit kann in zwei Fällen eine strafweise Verlängerung erfahren, die aber (auch beim Zusammentreffen beider Fälle) höchstens ein Jahr betragen darf, und zwar:

1. wenn der Lehrling wiederholt und aus seinem eigenen Verschulden den Fortbildungsunterricht vernachlässigt hat;
2. wenn er die Lehrlingsprüfung nicht besteht. Letzteres kann nur Lehrlinge von genossenschaftsangehörigen Unternehmern treffen. Denn Lehrlingsprüfungen sind nicht allgemein eingeführt, sondern ihre Einführung und Durchführung fällt in den genossenschaftlichen Wirkungskreis.

Die Verlängerung der Lehrdauer wird in beiden Fällen von der Gewerbebehörde verfügt; im ersten Falle auf Grund der von

dem betreffenden Schulaufsichtsorgane erstatteten Anzeige, im zweiten Falle auf eine Anzeige der Genossenschaft (§ 99b al. 3—6 Gew.O.).

d) Die Rechte und Pflichten der Parteien.

Die Rechte und Pflichten des Lehrherrn und des Lehrlings ergeben sich zum Teile aus dem Wesen des Lehrverhältnisses, welches das wirtschaftliche Gebilde des Arbeitsvertrages mit einem pädagogisch sittlichen Verhältnisse verbindet. Aber mehr noch als sonst schon das Arbeits- und Lohnverhältnis ist das Lehrverhältnis der Einflusssphäre des Parteiwillens entzogen und der gesetzlichen Regelung unterworfen. Der ethische Inhalt des Lehrverhältnisses, seine Wichtigkeit für die körperliche, geistige und sittliche Beschaffenheit eines grossen Teiles der kommenden Generation von Staatsbürgern, dann aber auch die wirtschaftliche Bedeutung dieses Verhältnisses für die künftige Produktionskraft und Entwickelungsfähigkeit der Bevölkerung zwingen den Staat, auf die Gestaltung des Lehrverhältnisses ständig Einfluss zu nehmen. Es ist kein einfaches Rechtsverhältnis, sondern stellt, wie STEINBACH[1] treffend bemerkt, eine durch Vertrag begründete Vereinigung von Gewaltrechten und Forderungsrechten in demselben Rechtsverhältnis dar. Dies gilt unzweifelhaft für den Lehrherrn, trifft aber auch für den Lehrling zu. Denn wie seine Pflichten dem Lehrlinge einerseits vermögensrechtliche Leistungen und zwar Leistung von gewerblicher Arbeit zu gunsten des Lehrherrn auferlegen und ihn andererseits der quasifamilienrechtlichen Schutzgewalt desselben unterwerfen, so sind auch seine Rechte im Lehrverhältnis teils solche, welche aus dem Subjektionsverhältnisse entspringen, teils rein privatrechtliche Forderungsrechte.

Die erste, die väterliche Zucht in sich schliessende Seite des Lehrverhältnisses tritt insbesondere gegenüber dem minderjährigen Lehrling hervor; jedoch wirkt sie als pädagogischer Inhalt des Lehrverhältnisses auch auf grossjährige Lehrlinge. Der minderjährige Lehrling ist der väterlichen Zucht seines Lehrherrn unterworfen, welche neben der väterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt besteht und ihr in Bezug auf den sittlichen Inhalt gleichsteht, ihres vermögensrechtlichen Inhaltes aber entbehrt. Der Lehrling ist ferner, und zwar ohne Unterschied des Alters, seinem Lehrherrn zu Folgsamkeit, Treue und Verschwiegenheit, zu Fleiss und anständigem

---

[1] STEINBACH, Die Rechtsgeschäfte der wirtschaftlichen Organisation, Wien 1897, S. 11.

Betragen verpflichtet und muss sich im Gewerbe nach dessen Anweisungen verwenden (§ 99b al. 1 und 2 Gew.O.). Der Lehrherr führt in der Werkstätte und ausserhalb derselben die Aufsicht über die sittliche Führung des minderjährigen Lehrlings; er soll auch durch sein Beispiel und Ermahnungen auf denselben einwirken und ihn zu Arbeitsamkeit, zu guten Sitten und zur Erfüllung der religiösen Pflichten verhalten. Doch darf er die ihm verliehene Gewalt nicht missbrauchen; namentlich muss er jegliche Misshandlung seines Lehrlings unterlassen und ist auch verpflichtet, diesen gegen etwaige Misshandlungen von seiten der Arbeits- und Hausgenossen zu schützen. Eine Ueberschreitung des Zuchtrechtes, die eine körperliche Beschädigung des Lehrlings herbeiführt, ist strafrechtlich zu ahnden (§§ 413, 421 Str.G.). Aber auch schon einen geringeren Missbrauch soll die Gewerbebehörde mit der Entziehung des Rechtes, Lehrlinge zu halten, bestrafen, um einer Wiederholung von Grausamkeiten vorzubeugen.

Doch nur bei normalem Laufe der Dinge ist der Lehrherr der Schutzherr des Lehrlings. Bei wichtigen Vorkommnissen, insbesondere wenn der minderjährige Lehrling erkrankt oder aus der Lehre entweicht, muss der Lehrherr hinter die zunächst berufenen Hüter des Lehrlings zurücktreten. In solchen Fällen erwächst für ihn die Pflicht, die Eltern, Vormünder oder sonstigen Angehörigen des Lehrlings und die Genossenschaft unverzüglich von dem Vorfalle zu benachrichtigen (§ 100 al. 2—4 Gew.O.).

Weniger eingehend behandelt unsere Gewerbeordnung die zweite, in der Praxis viel mehr hervortretende und entscheidende Seite des Lehrverhältnisses, die obligationenrechtliche. Das Lehrverhältnis ist in dieser Hinsicht ein entgeltliches Rechtsverhältnis. Der eine Teil, der Lehrherr, ist zur Ausbildung des Lehrlings in seinem Gewerbe verpflichtet, wogegen dieser, abgesehen von der immer seltener vorkommenden Entrichtung eines Lehrgeldes, den Mühe- und Zeitaufwand des Lehrherrn durch dauernde Leistung gewerblicher Arbeit vergilt. Die Gewerbeordnung fordert nur, dass der Lehrvertrag irgendwelche Bestimmungen über Lohn oder Lehrgeld enthalte. Weder das Gesetz noch die Genossenschaftsstatuten geben in diesem Punkte nähere Normativbestimmungen. Alles bleibt der Willkür der Parteien, richtiger des Lehrherrn überlassen.

e) Die Meisterlehre.

Die gewerbliche Ausbildung, welche der Gewerbeinhaber dem Lehrlinge zu erteilen hat, muss vollständig sein, d. h. sie muss

sich auf die Beibringung des ganzen Gewerbes erstrecken, so dass der Lehrling nach Beendigung des Lehrverhältnisses jeden Zweig des erlernten Gewerbes auszuüben imstande ist. Denn das Gesetz bezeichnet als Ziel des Lehrverhältnisses die Erlernung des Gewerbes, d. h. des Gewerbes in seinem ganzen herkömmlichen Umfange. Sie bildet den Zweck des ganzen Verhältnisses, und alle anderen Zwecke können nur nebenbei in Betracht kommen; ihre Verfolgung muss hinter diesem Hauptzwecke zurückstehen. Insbesondere darf der Lehrherr nicht seinen Vorteil auf Kosten der Ausbildung des Lehrlings suchen und durch rasche, aber unvollständige Ausbildung zu einigen Teilarbeiten des Gewerbes den Lehrling zu einem in Wahrheit unqualifizierten Hilfsarbeiter herabdrücken. Er darf den Lehrling nicht zu anderen als gewerblichen Dienstleistungen verwenden und ihm nicht dadurch die zur Erlernung und Ausübung des Gewerbes erforderliche Zeit und Gelegenheit entziehen (§ 100 al. 1).

f) Die allgemeine Fortbildung.

In der Meisterlehre erfährt der Lehrling seine gewerbliche Ausbildung. Doch die Kenntnis der gewerblichen Technik, wie sie in einem Betriebe, und wäre es auch der besteingerichtete, geübt wird, genügt heutzutage für die Heranbildung eines tüchtigen Gewerbsmannes nicht mehr. Er braucht auch ein bedeutendes Mass allgemeiner Bildung, Kenntnis von den Fortschritten der Technik, von Rohstoffen, Hilfsprodukten und Absatzgelegenheiten, von den Quellen des nützlichen Kredites und von der besten Verwertung seiner Kapitalien, von geregelter Buchführung und reeller geschäftlicher Kalkulation. Diese Kenntnisse sollen sich die Lehrlinge in den Fortbildungsschulen aneignen[1].

Dem Lehrherrn obliegt die Ueberwachung des regelmässigen Schulbesuches von seiten der Lehrlinge. Er muss sie selber zum regelmässigen Schulbesuche anhalten und ihnen stets, ohne Rücksicht auf irgendwelche Arbeiten in seinem Betriebe, die hierzu erforderliche Zeit einräumen. Die Zurückhaltung von der Schule, ja auch schon blosse Nachlässigkeit in der Ueberwachung des Schulbesuches, bildet geradeso wie die Vernachlässigung der gründlichen gewerblichen Ausbildung des Lehrlings eine grobe Pflichtverletzung und zieht die schon mehrmals erwähnte Strafe des § 137 Gew.O. nach sich. Erst durch die Novelle zur Gewerbeordnung vom Jahre 1897

[1] Vgl. hierüber R. Frhr. v. Klimburg, Die Entwicklung des gewerblichen Unterrichtswesens in Oesterreich. Wiener Staatswissenschaftliche Studien II 1 Tübingen-Freiburg-Leipzig 1900.

wurde der regelmässige Besuch der bestehenden allgemein gewerblichen Fortbildungsschulen, bezw. Vorbereitungskurse und[1] der fachlichen Fortbildungsschulen in der durch den bezüglichen Lehrplan vorgeschriebenen Weise für die Lehrlinge obligatorisch erklärt. Vorher hatte schon in Niederösterreich ein Landesgesetz die Errichtung von gewerblichen Fortbildungsschulen als Pflichtschulen für die Lehrlinge dieses Kronlandes angeordnet. (Das Nähere hierüber s. unten.) In fast allen anderen Provinzen ist die Zahl der Lehrlingsschulen aber so gering, dass von einer Vorsorge für die Weiterbildung der Lehrlinge nur in ganz beschränktem Ausmasse die Rede sein kann; nur Böhmen und Mähren bleiben nicht zu weit zurück. Aus den folgenden Ziffern ist die Zahl der Lehrlinge eines jeden Kronlandes nach dem Stande am 31. Dezember 1894[2] und der für Lehrlinge bestehenden Schulen und ihrer Frequenz ersichtlich, wobei für diese die letzten publizierten Ziffern[3] angeführt werden.

Verwaltungsgebiet	Bei den Genossenschaften am 31. Decbr. 1894 aufgedungene Lehrlinge.	Gewerbliche Fortbildungsschulen 1897.	Schüler am Ende des Schuljahres 1897.
Niederösterreich	52 123	190	25 405
Oberösterreich	6 382	10	785
Salzburg	1 398	4	299
Steiermark	10 804	25	2 081
Kärnten	2 935	7	503
Krain	1 056	15	1 270
Küstenland	571	12	794
Tirol und Vorarlberg . .	2 897	22	1 130
Böhmen	51 688	306	35 102
Mähren	23 395	86	8 847
Schlesien	5 212	18	2 654
Galizien	14 344	48	4 521
Bukowina	1 600	5	605
Dalmatien	?	2	539
Zusammen	174 405	750	84 135

Zu bemerken ist dabei, dass die Fortbildungsschulen auch von Gehilfen besucht werden. Doch ist die Zahl der Fortbildungsschüler aus dem Stande der Gehilfen eine ganz minimale und beträgt nur in den fachlichen Fortbildungsschulen einen nennenswerten Bruchteil der Schülerzahl. Denn da für die Gehilfen kein Zwang

[1] Richtig sollte es heissen: oder.

[2] Die gewerblichen Genossenschaften in Oesterreich. Herausgegeben vom k. k. Handelsministerium, Wien 1895, I S. 200*.

[3] Oesterreichisches Statistisches Handbuch, Wien 1899, 17. Jahrg., S. 97.

zum Besuche der Schule besteht, entschliessen sich insbesonders ältere Gehilfen begreiflicherweise nur sehr schwer, mit den jungen Lehrlingen zusammen in der Schule zu sitzen, selbst wenn sie die Mängel ihrer Ausbildung schon empfinden. Zu den Schülern der Fortbildungsschulen gehören auch die Handelslehrlinge, Fabrikslehrlinge und die Lehrlinge von solchen Gewerbetreibenden, die keiner Genossenschaft angehören. Dies macht das Missverhältnis zwischen den Ziffern der ersten und der dritten Columne noch trauriger. Dieses Missverhältnis besteht sogar in Niederösterreich, wo schon seit einem Menschenalter die gewerblichen Fortbildungsschulen als Pflichtschulen für Lehrlinge bestehen!

g) Der Lehrlingsschutz.

Die allgemeinen Schutzbestimmungen der Gewerbenovelle aus dem Jahre 1885 für Hilfsarbeiter in Fabriken und besonders für jugendliche Arbeiter gelten natürlich auch für Lehrlinge. Darnach dürfen Lehrlinge zwischen dem vollendeten zwölften und dem vollendeten vierzehnten Lebensjahre in fabriksmässig betriebenen Gewerbsunternehmungen überhaupt nicht (§ 96b Gew.O.), im Kleingewerbe aber nur zu solchen Arbeiten verwendet werden, welche ihrer Gesundheit nicht nachteilig sind und ihre körperliche Entwicklung nicht hindern. Auch darf das Lehrverhältnis der Erfüllung der gesetzlichen Schulpflicht nicht im Wege stehen (§ 94 Gew.O.). Richtig aufgefasst, müsste diese Bestimmung das Halten von Lehrlingen unter vierzehn Jahren ausschliessen, denn ordnungsmässige gewerbliche Ausbildung und Erfüllung der gesetzlichen Schulpflicht bis zum 14. Jahre können nicht neben einander bestehen. Auch ist die Arbeitszeit der Lehrlinge in allen kleingewerblichen Unternehmungen von solcher Länge, in vielen auch die Art der Arbeitsverrichtungen von solcher Beschaffenheit, dass dadurch die körperliche Entwicklung des Lehrlinges ungünstig beeinflusst oder seine Gesundheit geschädigt wird. In vielen Aufsichtsbezirken bemühen sich die Gewerbeinspektoren auch mit Erfolg, die Aufdingung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht erreicht haben, zu verhindern.

Nur eine einzige Bestimmung enthält die Gewerbeordnung in ihrer neuesten Form, welche direkt den Lehrling gegen übermässige Anspannung seiner Kräfte durch den Lehrherrn zu schützen sucht. Der § 100 al. 2 verpflichtet den Lehrherrn, dafür zu sorgen, dass dem Lehrling nicht Arbeitsverrichtungen, wie Transportierung von Lasten und dergleichen in einer solchen Art und Dauer zugewiesen werden, dass sie seinen physischen Kräften nicht angemessen sind. Wie allgemein

und inhaltslos ist doch diese Verpflichtung! Dabei bezieht sie sich nur auf solche Arbeitsverrichtungen, die dem Zwecke des Lehrverhältnisses gänzlich ferne liegen und schützt den Lehrling daher nur im Bereiche dieser lehrfremden Arbeiten. Den Schutz, den der Lehrling sonst noch geniesst, teilt er mit anderen Arbeiterkategorien. Die Festsetzung der Arbeitszeit und der Ruhe, die Versicherung gegen Krankheit und Unfall und die Gewährung eines raschen und wirksamen Rechtsschutzes: das hat die Gesetzgebung bisher mit den anderen Arbeitern auch den Lehrlingen gebracht.

α. Die Arbeitszeit der Lehrlinge.

Auch in Bezug auf ihre Arbeitszeit unterliegen die Lehrlinge in Oesterreich keinem besonderen Schutze. Sie geniessen einen solchen nur, insoferne sie jugendliche Hilfsarbeiter im Sinne der Gewerbeordnung sind, d. h. das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben; von da an nur dann, wenn sie in einem Fabriksbetriebe in der Lehre stehen. Die geltenden Bestimmungen über die tägliche Arbeitszeit der Lehrlinge sind in Kürze folgende:

Die tägliche Arbeitszeit von Lehrlingen unter 14 Jahren darf höchstens acht Stunden betragen (§ 94 al. 3 Gew.O.), wenn so junge Lehrlinge überhaupt zur Aufdingung zugelassen werden. Bis zum vollendeten 16. Jahre dürfen die Lehrlinge zur Nachtzeit, das ist in den Stunden zwischen 8 Uhr abends und 5 Uhr morgens, zu regelmässigen gewerblichen Beschäftigungen nicht verwendet werden (§ 95 Gew.O.). Jedoch kann der Handelsminister im Einvernehmen mit dem Minister des Inneren für bestimmte Kategorien von Gewerben mit Rücksicht auf wichtige Umstände Ausnahmen von dieser gesetzlichen Bestimmung zulassen. Von dieser Ermächtigung Gebrauch machend, gestattete der Handelsminister mittelst Verordnung vom 27. Mai 1885 R.G.Bl. No. 84 die Nachtarbeit der jugendlichen Hilfsarbeiter und Lehrlinge

1. in Seidenfilanden;
2. im Gast- und Kaffeehausgewerbe; jugendliche Kellner können bis 12 Uhr nachts beschäftigt werden;
3. in der Sensenindustrie für die jugendlichen Hilfsarbeiter männlichen Geschlechtes, welche als Gehilfen der Feuerarbeiter in Verwendung stehen.

Dazu kam eine ergänzende Verordnung vom 17. Juni 1898 R.G.Bl. No. 103, welche bestimmte:

4. Lehrlinge in solchen Weissbäckereien, welche täglich nur einmal Weissgebäck erzeugen, können auch zur Nachtzeit in

der Maximaldauer von vier auf einander folgenden Stunden zur Tafelarbeit verwendet werden. Die Stunden, während welcher diese Verwendung erfolgt, müssen in der Arbeitsordnung oder an geeigneter Stelle in den Arbeitsräumen ersichtlich gemacht werden.

Lehrlinge, welche das 16. Lebensjahr vollendet haben, sind in Bezug auf die Arbeitszeit nur in fabriksmässig betriebenen Gewerbeunternehmungen geschützt. Ihre Arbeitsdauer darf nicht mehr als höchstens 11 Stunden binnen 24 Stunden ohne Einrechnung der Arbeitspausen betragen (§ 96 a Gew.O.). Die Ruhepausen während dieser Zeit müssen mindestens anderthalb Stunden betragen, wovon thunlichst eine Stunde auf die Mittagspause entfallen soll (§ 74a Gew.O.).

Im Kleingewerbe, dem die bei weitem grössere Zahl der Lehrlinge angehört, und wo die Lehrlinge auch beinahe in jeder anderen Beziehung schlechter gestellt sind, besteht keine gesetzliche Schranke gegen die beliebige Ausdehnung ihrer Arbeitszeit.

Das Gesetz vom 16. Januar 1895, welches an die Stelle des aufgehobenen § 75 Gew.O. trat, normiert das Ruhen aller gewerblichen Arbeiten an Sonntagen durch mindestens 24 Stunden. Die Sonntagsruhe soll spätestens um 6 Uhr morgens eines jeden Sonntags beginnen. Doch ist das Prinzip der Sonntagsruhe nicht strikte durchgeführt. Denn ausser den vom Gewerbsinhaber ohne Verwendung eines Hilfsarbeiters in der Betriebsstätte vorgenommenen Arbeiten sind von der Sonntagsruhe auch noch ausgenommen:

1. die an den Gewerbelokalen und Werksvorrichtungen vorzunehmenden Säuberungs- und Instandhaltungsarbeiten, soweit sie zum regelmässigen Fortgang des Betriebs notwendig sind und ohne wesentliche Störung des Betriebes oder ohne Gefahr für Leben und Gesundheit der Arbeiter an Wochentagen nicht verrichtet werden können;
2. die Bewachung der Betriebsanlagen;
3. die jährlichen Inventursarbeiten;
4. unaufschiebbare Arbeiten vorübergehender Natur aus öffentlichen Rücksichten oder in Notfällen.

Von diesen Arbeiten treffen die unter Punkt 1 aufgezählten, regelmässig wiederkehrenden Verrichtungen, die häufig viel Zeit beanspruchen, im Kleingewerbe fast ausschliesslich die Lehrlinge und bringen sie um einen Teil ihrer Sonntagsruhe. Diese gesetzliche Bestimmung begünstigt das Vorgehen der Meister, welche die Erlaubnis in weitem Umfange ausdehnen und ihre Lehrlinge auch am Sonntag mit direkt gewerblichen Arbeiten beschäftigen.

Wenn die Arbeiten, deren Vornahme am Sonntage das Gesetz gestattet, die Lehrlinge am Besuche des Vormittags-Gottesdienstes hindern, sind die Gewerbsinhaber verpflichtet, ihnen am nächstfolgenden Sonntage die zum Besuche des Gottesdienstes nötige freie Zeit zu lassen; dauert die Sonntagsarbeit aber mehr als drei Stunden, dann muss am darauffolgenden Sonntage die Ruhe während des ganzen Tages unverkürzt eingehalten, wenn dies aber mit Rücksicht auf den Betrieb nicht möglich ist, ein ganzer Ersatzruhetag an einem Wochentage oder je sechs Ruhestunden an zwei Tagen der Woche gewährt werden. Die gewöhnlichen Ruhepausen dürfen in diese Ruhestunden nur dann eingerechnet werden, wenn sie in dieselben fallen.

Ueberdies können für einzelne Kategorien von Produktionsgewerben, deren Ausübung an Sonntagen zur Befriedigung der täglichen oder an Sonntagen besonders hervortretenden Bedürfnisse der Bevölkerung notwendig ist, nach Massgabe der örtlichen Verhältnisse von den politischen Landesbehörden auf Grund ministerieller Ermächtigung allgemeine Ausnahmen von der Sonntagsruhe verfügt werden. Solche Ausnahmen bestehen insbesondere für Bäcker, Fleischhauer und Fleischselcher, Friseure und Raseure, für Zuckerbäcker u. s. w. Der Handelsminister ist auch ermächtigt, bei einzelnen Kategorien von Gewerben, bei denen ihrer Natur nach eine Unterbrechung des Betriebes oder ein Aufschub der Arbeit unthunlich ist, die Vornahme der mit dem eigentlichen ununterbrochenen Betriebe unmittelbar zusammenhängenden Arbeitsleistungen zu gestatten[1]. Auf die hierbei beschäftigten Hilfsarbeiter finden gleichfalls die obigen Bestimmungen über die Ersatzruhe Anwendung.

An Feiertagen ist den Lehrlingen jeder Konfession die zum Besuche des Vormittagsgottesdienstes erforderliche Zeit einzuräumen; der Lehrherr soll seine Lehrlinge auch selbst dazu und zur Erfüllung der religiösen Pflichten überhaupt anhalten.

β. Die Kranken- und Unfallversicherung der Lehrlinge[2].

Lehrlinge unterliegen nach § 1 des Gesetzes vom 30. März 1888 R.G.Bl. No. 33 der Krankenversicherungspflicht auch dann,

---

[1] Die bezüglichen Ministerialerlässe und Kundmachungen der Landesregierungen in der MANZ'schen Gesetzesausgabe I 1. Abt. Die Gewerbeordnung, 7. Aufl. Herausgegeben von Dr. FRANZ MÜLLER, Wien 1899, S. 597 bis 717.

[2] MENZEL, Die Arbeiterversicherung nach österreichischem Rechte, Wien 1893; WOKUREK, Die österreichische Unfallversicherung, Leipzig 1898; BÖDIKER,

wenn ihre Ausbildung noch nicht beendigt ist und sie daher keinen oder einen niedrigen Arbeitsverdienst beziehen (§ 3). Der Lehrherr hat die Versicherung des Lehrlings ungesäumt bei dessen Eintritt zu besorgen. Von der Versicherungspflicht können die bei den Mitgliedern einer Gewerbegenossenschaft in Verwendung stehenden Lehrlinge befreit werden, sofern diese Genossenschaft im Sinne des § 114 Abs. 2 lit. f Gew.O. die Fürsorge für erkrankte Lehrlinge in der Weise ausübt, dass dieselben im Krankheitsfalle mindestens für 20 Wochen auf Verpflegung und ärztliche Behandlung Anspruch haben. Sonst sind die Lehrlinge in der Regel Mitglieder der allgemeinen Bezirkskrankenkasse. Als solche haben sie vom Beginne der Krankheit an auf freie ärztliche Behandlung sowie auf die notwendigen Heilmittel und sonstigen therapeutischen Behelfe Anspruch, ferner, wenn die Krankheit mehr als drei Tage dauert und mit Erwerbsunfähigkeit verbunden ist, auf ein Krankengeld in der Höhe von 60 Prozent des im betreffenden Gerichtsbezirke üblichen täglichen Lohnes gewöhnlicher der Versicherungspflicht unterliegender jugendlicher Arbeiter. Für den Todesfall eines Lehrlinges sind seinen Hinterbliebenen die Beerdigungskosten wenigstens im zwanzigfachen Betrage des üblichen Tagelohnes zu gewähren. Die für jugendliche Arbeiter getroffene Feststellung der ortsüblichen Taglöhne gilt ohne weiteres auch für alle Lehrlinge, ob dieselben Lohn beziehen oder nicht (§ 7 K.V.G.). An Stelle dieser Benefizien kann nach § 8 K.V.G. die Kur und Verpflegung in einem Krankenhause eintreten. Die Angehörigkeit zur Krankenkasse beginnt auch ohne besondere Anmeldung schon mit dem Tage des Antrittes einer versicherungspflichtigen Beschäftigung, bei Lehrlingen also auch schon vor Abschluss des Lehrvertrages bei Beginn der Probezeit und ohne Rücksicht auf die Zeit der Aufdingung.

Von dem statutenmässigen Beitrage zur Krankenkasse hat der Lehrling zwei Drittel, der Lehrherr ein Drittel aus eigenen Mitteln zu leisten. Wenn aber der Lehrling einen Lohn in Geld nicht bezieht, ist der Betrag in seiner Gänze von dem Lehrherrn aus eigenen Mitteln zu entrichten (§ 34 K.V.G.). Die Beitragspflicht des Lehrlings tritt aber nur dann ein, wenn er einen rechtlich begründeten, vertragsmässigen Anspruch auf Lohn hat; sie besteht nicht, wenn er vom Lehrherrn bloss zeitweise Geldbezüge empfängt, die ihm dieser nach freiem Belieben giebt und nach

---

Die Arbeiterversicherung in den europäischen Staaten, Leipzig 1895; Zacher, Die Arbeiterversicherung im Auslande, Berlin 1899, 7. Heft.

Belieben wieder einstellen kann, oder wenn der Lehrling, sei es auch regelmässig, von dritter Seite Trinkgelder bekommt. Und das Musterstatut für Lehrlingskrankenkasen bestimmt denn auch eben wegen der Seltenheit von Lehrlingslöhnen in § 7: Die Gewerbeinhaber sind verpflichtet, die Beiträge aus eigenen Mitteln zu leisten.

Eher kommen fixe Löhne bei Fabrikslehrlingen vor. Diese können auch einer Betriebskrankenkasse angehören, wenn das Unternehmen, in dem sie beschäftigt werden, in einem oder in mehreren benachbarten Betrieben wenigstens hundert versicherungspflichtige Personen beschäftigt (§§ 42—53 K.V.G.). Die Leistungen dieser Kassen dürfen nicht geringer, die von den Mitgliedern erhobenen Beiträge nicht höher sein als bei den Bezirkskrankenkassen.

Gegen die Folgen der beim Betriebe sich ereignenden Unfälle sind Lehrlinge versichert, welche beschäftigt sind

1. in Fabriken, Hüttenwerken, Bergwerken und Brüchen, auf Werften und Stapeln und den zu diesen Betrieben gehörigen Anlagen;
2. in Betrieben, in welchen explodierende Stoffe erzeugt oder verwendet werden;
3. in Betrieben, in welchen Dampfkessel oder solche Triebwerke dauernd in Verwendung kommen, die durch elementare Kraft oder durch Tiere bewegt werden (§ 1 Gesetz vom 28. Dezember 1887 R.G.Bl. No. 1 ex 1888);
4. bei Eisenbahn- und Transportunternehmungen, Baggereien, Unternehmungen für die Reinigung von Strassen oder Gebäuden, Theaterunternehmungen, bei Kanalräumern, Rauchfangkehrern, Steinmetzen, Brunnenmachern und Eisenkonstrukteuren (§ 1 Gesetz vom 20. Juli 1894 R.G.Bl. No. 168).

Im Falle einer durch einen Betriebsunfall ohne eigenes Verschulden erlittenen Körperverletzung hat der versicherte Lehrling vom Beginn der fünften Woche nach Eintritt des Unfalles für die Dauer seiner Erwerbsunfähigkeit Anspruch auf eine Rente bis zu höchstens 60 Prozent seines idealen Jahresarbeitsverdienstes; wenn der Betriebsunfall den Tod des Lehrlings zur Folge hatte, gebührt seinen Hinterbliebenen ein Beitrag zu den Beerdigungskosten. Renten an Hinterbliebene, deren Ernährer der Getötete war, kommen bei Lehrlingen wohl nicht in Betracht.

Die Unfallversicherungsanstalten sind in Oesterreich territorial nach Ländern oder Ländergruppen organisiert.

γ. Rechtsschutz der Lehrlinge.

Zur Austragung von gewerblichen Rechtsstreitigkeiten zwischen Lehrherrn und Lehrlingen bestehen in Oesterreich mehrere Arten von Gerichtsständen.

Regelmässig gehören Streitigkeiten aus dem Lehrvertrage vor die Bezirksgerichte, sofern sie nicht der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte entzogen sind (Jurisdiktionsnorm vom 4. August 1895 § 49 Z. 6). Doch fallen fast mehr Fälle unter diese Ausnahme als unter die Regel des Gesetzes.

1. An solchen Orten, in welchen auf Grund des Gesetzes vom 27. November 1896 R.G.Bl. No. 218 ein Gewerbegericht errichtet wurde, ist dieses innerhalb des ihm durch die Verordnungsgewalt zugewiesenen Sprengels zuständig für Lohnstreitigkeiten, Streitigkeiten über den Antritt, die Fortsetzung und Auflösung des Lehrverhältnisses, über Leistungen und Entschädigungsansprüche aus dem Lehrverhältnisse, insbesondere auch wegen Lohnabzüge und einer bedungenen Konventionalstrafe, über die Aushändigung oder den Inhalt des Lehrzeugnisses. Lehrlinge sind zum Gewerbegerichte nicht wahlberechtigt, auch wenn sie das 20. Lebensjahr zurückgelegt haben: mit dem Wahlrechte fehlt ihnen auch die Wählbarkeit zu Beisitzern des Gewerbegerichtes.

Gewerbegerichte bestehen derzeit nur in Wien, Brünn, Reichenberg und Bielitz, ferner in Mährisch-Schönberg, Mährisch-Ostrau, Lemberg und Krakau[1].

2. An Orten, wo kein Gewerbegericht besteht, waren früher gewerbliche Streitigkeiten von den politischen Behörden zu verhandeln und zu entscheiden, wenn der Streit während des Bestandes des Lehrverhältnisses oder binnen 30 Tagen nach seinem Aufhören angebracht wurde. Erst nach Ablauf dieses Zeitraumes trat die regelmässige Kompetenz des Bezirksgerichtes ein. Seit der Errichtung der neuen Gewerbegerichte ist das Bezirksgericht auch schon während des Bestandes des Lehrvertrages zuständig. Seitdem ist die Judikatur der politischen Behörden in Gewerbesachen beseitigt (§ 37 Gesetz vom 27. November 1896 R.G.Bl. No. 218).

---

[1] In der allerletzten Zeit wurde durch die Verordnungen des k. k. Justizministeriums vom 1. bezw. 3. bezw. 7. Juli 1900 R.G.Bl. No. 110—115 und 118 die Errichtung von sieben neuen Gewerbegerichten angeordnet. Diese werden ihren Standort in den Industriestädten Prag, Pilsen, Teplitz, Aussig, Graz, Leoben und Jägerndorf haben.

3. Für Lehrlinge der genossenschaftsangehörigen Meister ist durch die Gewerbeordnung noch eine besondere schiedsrichterliche Institution vorgesehen, der schiedsgerichtliche Ausschuss der Genossenschaften. Er besteht aus einer gleichen Anzahl von Gewerbsinhabern und Gehilfen; die Lehrlinge sind auch hier von der Teilnahme ausgeschlossen. Seine Zuständigkeit im einzelnen Falle wird dadurch begründet, dass sich beide Teile demselben schriftlich unterwerfen. Wird der Ausschuss ohne solche vorherige Unterwerfung von einer Partei angerufen, so kann er seine Funktion erst ausüben, wenn die andere Partei vor dem Ausschusse seine Zuständigkeit anerkennt. Gegen die Entscheidung dieses schiedsgerichtlichen Kollegiums steht jeder Partei binnen acht Tagen die Anfechtung zu, welche durch Erhebung der Klage vor dem ordentlichen Richter (Gewerbegericht, bezw. Bezirksgericht) geltend gemacht wird.

h) Beendigung des Lehrverhältnisses.

Das Lehrverhältnis endigt mit dem Erlöschen des Lehrvertrages. Dieser erlischt regelmässig mit dem Ablaufe der Lehrzeit. Wenn die Lehrzeit abgelaufen ist, muss der Lehrherr für die Freisprechung des Lehrlings sorgen, welche diesen zum Gehilfen erhebt. Die absichtliche oder durch Säumnis hervorgerufene Verzögerung der Freisprechung um mehr als 14 Tage begründet eine Uebertretung der Gewerbeordnung. Der Lehrvertrag erlischt ausser durch Zeitablauf noch durch den Tod des Lehrlings oder des Lehrherrn, durch den Abgang des letzteren vom Gewerbe, endlich durch rechtliche oder physische Unfähigkeit einer Partei zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Lehrvertrage. Auf Seite des Lehrherrn ist namentlich das Verbot der Lehrlingshaltung nach § 137 Gew.O. und ein Erkenntnis auf Einstellung seines Gewerbes als eine solche rechtliche Unfähigkeit anzusehen.

In gewissen Fällen hat jeder von beiden Vertragsteilen das Recht, das Lehrverhältnis auch vor Ablauf der bedungenen Dauer sogleich aufzulösen; in einem Falle ist der Lehrling berechtigt, gegen vierzehntägige Kündigung den Lehrherrn zu verlassen, nämlich dann, wenn er (der Lehrling) seinen Beruf ändert oder zu einem wesentlich verschiedenen Gewerbe übergeht oder seinen Eltern zu ihrer Pflege oder zur Führung ihrer Wirtschaft oder ihres Gewerbes nötig ist. Doch darf diese Notwendigkeit nicht schon zur Zeit des Eingehens des Lehrvertrages bestanden haben, sondern muss während der Lehrzeit infolge einer Veränderung der Umstände der Eltern eingetreten sein. Es besteht die Gefahr, dass diese dem

Lehrling eingeräumte Befugnis den Kontraktbruch von seiner Seite begünstige. Denn wenn der Lehrling im Verlaufe der Lehrzeit genügend ausgebildet zu sein glaubt, um das Lehrverhältnis unter günstigeren Bedingungen bei einem anderen Meister fortsetzen zu können, könnte er einen Berufswechsel oder seine Unentbehrlichkeit in der elterlichen Wirtschaft vorschützen, um vom Lehrherrn loszukommen, und bald darauf bei einem anderen Gewerbsinhaber desselben Gewerbes eintreten. Darum erschwert das Gesetz diese Kündigung, indem es ihre Wirksamkeit von der Zustimmung des Lehrherrn abhängig macht. Zugleich sichert es den Lehrling gegen eine grundlose Verweigerung der Zustimmung durch Eröffnung des Rechtsweges an die früher erwähnten zur Austragung von Streitigkeiten aus dem Lehrverhältnisse berufenen Instanzen. Wenn das Lehrverhältnis durch Kündigung aufgelöst wurde, soll der Lehrling innerhalb eines Jahres in demselben Gewerbe oder in einem diesem Gewerbe analogen Fabriksbetriebe ohne Zustimmung des früheren Lehrherrn weder als Lehrling noch anderweitig beschäftigt werden können: ein zweites, sehr wirksames Mittel gegen unbegründetes Entlaufen der Lehrlinge. Um die Einhaltung dieser Bestimmung überwachen zu können, ist die Beendigung des Lehrverhältnisses durch Kündigung und der Grund der Kündigung in dem Arbeitsbuche des Lehrlinges ersichtlich zu machen (§ 102 Gew.O.).

Die sofortige Auflösung des Lehrverhältnisses kann von seiten des Lehrherrn erfolgen:

1. Wenn sich unzweifelhaft herausstellt, dass der Lehrling zur Erlernung des Gewerbes untauglich ist. Neben der Aufstellung einer gesetzlichen vierwöchentlichen Probezeit in § 99a Gew.O. und der Möglichkeit, dieselbe im Vertragswege bis auf drei Monate zu erhöhen, ist diese Bestimmung eigentlich ganz überflüssig. Denn die gänzliche Untauglichkeit des Lehrlings musste der Meister doch schon während dieser gar nicht kurzen Probezeit erkannt haben, vorausgesetzt dass er den Lehrling wirklich zur Verrichtung gewerblicher Arbeiten verwendet. Nur wo das nicht der Fall ist, sondern dem Lehrlinge während der ersten Zeit der Lehre bloss häusliche oder sonstige gewerbefremde Arbeiten zugewiesen werden, kann sich seine Unfähigkeit erst in einem so späten Stadium des Lehrverhältnisses bemerkbar machen. In einem solchen Falle aber dem pflichtvergessenen Gewerbetreibenden die sofortige Auflösung des Lehrverhältnisses gestatten und ihn von allen Verpflichtungen gegen den Lehrling freisprechen, den er zuerst lange Zeit als Dienst-

buben oder Dienstmädchen missbraucht hat, das heisst fürwahr eine Prämie auf gesetz- und vertragswidriges Verhalten setzen.

Andere Ursachen, welche den Lehrherrn zur sofortigen Entlassung des Lehrlings berechtigen, sind:

2. Abschreckende oder mit einer mehr als dreimonatlichen Arbeitsbehinderung verbundene Krankheit des Lehrlings oder die Verhängung der Untersuchungs- oder Strafhaft über denselben, wenn sie einen Monat übersteigt;

3. Strafbare, insbesonders auf gewinnsüchtigen Motiven beruhende Handlungsweise des Lehrlings; ferner der Umstand, dass der Lehrling durch Verrat von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen seines Lehrherrn, durch eigenmächtiges Betreiben eines Nebengeschäftes, durch unbefugtes Verlassen der Arbeit, beharrliche Vernachlässigung seiner Pflichten, durch Aufreizung seiner Mitarbeiter zu unsittlichem oder rechtswidrigem Verhalten u. s. w. des Vertrauens des Lehrherrn unwürdig erscheint (§ 101 Z. 1 Gew.O.).

Der Lehrling kann das Lehrverhältnis durch sofortigen Austritt ohne Kündigung auflösen:

1. Wenn seine Gesundheit durch das weitere Verbleiben im Lehrverhältnisse gefährdet wird;

2. Wenn der Lehrherr für mehr als einen Monat gefänglich eingezogen wird; bei kürzerer Gefangenhaltung des Lehrherrn, wenn dieser es versäumt, für den Lebensunterhalt des Lehrlings zu sorgen, sofern er überhaupt dazu verpflichtet ist;

3. Wenn der Lehrherr mit seiner Gewerbsunternehmung in eine andere Gemeinde übersiedelt. In diesem Falle besteht das Dissolutionsrecht auf Seite des Lehrlings innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach der Uebersiedlung;

4. Wenn der Lehrherr selbst das Recht der väterlichen Zucht überschreitet und den Lehrling misshandelt oder wenn er ihm seinen Schutz bei Misshandlungen durch andere versagt (§ 101 Z. 2 Gew.O.). Eine fortgesetzte harte oder ungerechte Behandlung des Lehrlings von seite des Lehrherrn, welche keine Misshandlung in sich schliesst, berechtigt den Lehrling noch nicht zum Austritte, wohl aber zur Anrufung der zur Austragung von Streitigkeiten aus dem Lehrverhältnis gesetzlich berufenen Instanz; findet diese, dass derartige Thatsachen vorliegen, dann kann der Lehrling kündigen und nach 14 Tagen die Lehrstelle verlassen. Wenn die Kündigung aus diesem Grunde erfolgt, finden die Vorschriften der Gewerbeordnung über die Voraussetzung und Folgen der Kündigung keine Anwendung (§ 102a Gew.O.).

Bei Auflösung des Lehrverhältnisses hat der Lehrherr dem Lehrlinge ein Zeugnis über die zugebrachte Lehrzeit, sein Betragen während derselben und über die gewonnene Ausbildung auszustellen, das Lehrzeugnis. Solchen Lehrlingen, welche ihre Lehrzeit bei einem Genossenschaftsmitgliede beendet haben, wird auf Grund des Lehrzeugnisses von der Genossenschaft ein Lehrbrief ausgestellt. Der wesentliche Inhalt des Lehrzeugnisses wird stets auch in das Arbeitsbuch eingetragen (§ 104 Gew.O.).

i) Thätigkeit der Genossenschaften in Bezug auf das Lehrlingswesen.

Die Gewerbeordnung trifft nur allgemeine Bestimmungen über das Lehrlingswesen; die weitere Ausführung derselben, ihre Anpassung an die Erfordernisse der verschiedenen Gewerbe in den verschiedenen Gebieten überlässt sie den Genossenschaften. Dadurch ist allerdings ein Teil der Lehrlinge von dieser Regelung ausgeschlossen. Denn die Verpflichtung zur Teilnahme an der Genossenschaft entfällt für die Inhaber der fabriksmässig betriebenen Gewerbeunternehmungen samt ihren Hilfsarbeitern. Doch giebt die der Gewerbebehörde vorbehaltene Genehmigung der Arbeitsordnung, welche für diese Betriebe obligatorisch ist, sämtlichen Hilfsarbeitern bei ihrem Eintritte verlautbart und im Arbeitslokal angeschlagen werden muss, die Möglichkeit, auch alle Inhaber fabriksmässiger Gewerbe zur Aufnahme der für Lehrlinge der Genossenschaftsmitglieder geltenden Normen für ihre Lehrlinge zu veranlassen; dabei ist zu berücksichtigen, dass die geringe Bedeutung der Lehrlinge für Grossbetriebe, die Möglichkeit der besseren Ueberwachung der Einhaltung aller Vorschriften durch die Gewerbeinspektoren, die Kraft der organisierten Arbeiter und nicht zuletzt die Art des Betriebes an sich mehr Gewähr für die Einhaltung der das Lehrlingswesen betreffenden Vorschriften in den Grossbetrieben bieten. Thatsächlich betreffen auch die meisten Klagen über die Lehrlingsmisere die Lehrlingsverhältnisse im Kleingewerbe. Die Genossenschaften aber betreiben die Durchführung der ihnen obliegenden Vorsorge für ein geordnetes Lehrlingswesen nur lässig oder lassen diese für die Zukunft ihres Gewerbes so wichtige Aufgabe trotz aller Mahnungen und Warnungen ganz ungelöst.

Die Aufgabe der Genossenschaften auf dem Gebiete des Lehrlingswesens ist vor allem die Erlassung von der behördlichen Genehmigung zu unterbreitenden Bestimmungen über die Bedingungen für das Halten von Lehrlingen überhaupt sowie über das Verhältnis

der Zahl der Lehrlinge zur Zahl der Gehilfen im Gewerbe. Was den ersten Punkt anbelangt, so kann das Genossenschaftsstatut hierüber nichts anderes bestimmen als das Gesetz, insbesondere kann es nicht eine weitergehende Einschränkung des Rechtes der Lehrlingshaltung statuieren, soweit sich eine solche Einschränkung nicht aus der Festsetzung des Verhältnisses zwischen der Gehilfen- und Lehrlingszahl ergiebt. Diese Normierung ist von besonderer Wichtigkeit. Eine den vorhandenen und voraussichtlichen Bedürfnissen entsprechende Regelung dieses Verhältnisses ist das beste Mittel zur Bekämpfung der Lehrlingszüchterei, zur Verhinderung eines künftigen Uebermasses der Konkurrenz im Gewerbe mit ihren Folgen, Schleuderpreisen und Schleuderarbeit, Lohndruck und Arbeitslosigkeit. Ein Gegengewicht gegen eine zu starre und eigensüchtige Handhabung dieses Rechts und gegen Monopolisierungsbestrebungen der Meister ist im Genehmigungsrecht der Gewerbebehörde gelegen.

Von 5317 Genossenschaften hatten bis Ende Juni 1895 gegen die Lehrlingszüchterei 520 gar nichts vorgesehen [1]; von den übrigen setzte die grösste Zahl, nämlich 4665 Genossenschaften, eine Beschränkung bezüglich des Haltens von Lehrlingen nur denjenigen Meistern, welche gar keinen Gehilfen beschäftigen, unterliess es aber, für diejenigen Meister, welche einen oder mehrere Gehilfen beschäftigen, eine Maximalzahl von Lehrlingen zu bestimmen. Dadurch wiesen diese Genossenschaften selbst ihren Mitgliedern den Weg zur Umgehung der Vorschrift. Denn die Mitglieder solcher Genossenschaften nehmen oft in der Saison einen Gehilfen und einen oder mehrere Lehrlinge auf. Jenen entlassen sie bald darauf und arbeiten nun mit einer Anzahl Lehrlinge allein weiter, nachdem sie das Genossenschaftsstatut formell befolgt haben.

Bloss 228 Genossenschaften beschränkten in verschiedener Weise die Erlaubnis der Lehrlingshaltung für alle Mitglieder; 4 Genossenschaften, nämlich die der Buchdrucker in Brünn und in Prag, der Gastwirte und Hoteliers in Ischl und der Spengler in Graz, setzen merkwürdigerweise eine Begrenzung der erlaubten Lehrlingszahl nur für die Meister mit Gehilfen fest und gestatten den Meistern ohne Gehilfen, beliebig viele Lehrlinge zu halten.

Ferner fällt in den Wirkungskreis der Genossenschaften die Regelung der fachlichen und religiös- sittlichen Ausbildung der Lehrlinge; insbesondere die Bestimmung des Lehrganges, die Art der Unterweisung, die Reihenfolge, in welcher die Lehrlinge zu den

[1] Die gewerblichen Genossenschaften in Oesterreich I S. 207*.

verschiedenen gewerblichen Arbeiten herangezogen werden sollen, sollten den Gegenstand der genossenschaftlichen Normierung bilden, so dass diese Bestimmungen als Leitfaden für Meister dienen könnten, welche Lehrlinge in das Gewerbe einführen. Statt dessen schreiben aber die Genossenschaften in dem bezüglichen Teile ihrer Statuten die allgemeinen Bestimmungen der Gewerbeordnung getreulich ab, wie es ihnen übrigens auch der Entwurf eines Normalstatutes für die gewerblichen Genossenschaften, der mit Erlass des k. k. Handelsministeriums vom 18. Juli 1883 Z. 22037 veröffentlicht wurde, zur Nachahmung vorgezeigt hat, ohne hieran Instruktionen zu knüpfen, wie diese Bestimmungen für jede Genossenschaft erweitert und auf die einzelnen Punkte der Ausbildung bezogen werden müssen, wenn sie irgend einen Nutzen stiften sollen. Vielleicht gelingt es dem Wirken der Genossenschaftsinstruktoren, in dieser Beziehung etwas zu erreichen.

Den Genossenschaften steht auch die Bestimmung der Lehrzeit innerhalb des gesetzlichen Rahmens zu, so dass sie für jedes einzelne Gewerbe mit Berücksichtigung seiner Schwierigkeit, der Mannigfaltigkeit der in seinen Bereich fallenden Arbeiten und der Eignung des erfahrungsgemäss zum Gewerbe kommenden Lehrlingsmateriales festgesetzt werden kann. Immerhin aber soll das Genossenschaftsstatut nicht eine für alle Fälle giltige einheitliche Lehrdauer vorschreiben, sondern innerhalb gewisser engerer Grenzen der Verschiedenheit der natürlichen, physischen und intellektuellen, Anlagen der Lehrlinge, sowie den bei Bemessung der Lehrzeit mitspielenden wirtschaftlichen Interessen der Parteien Rechnung zu tragen gestatten. Keinesfalls darf die Lehrzeit so herabgesetzt werden, dass eine ordentliche Ausbildung im Gewerbe innerhalb dieser Zeit bei gewöhnlichen Verhältnissen unmöglich wird, noch darf sie so lange sein, dass ihre Dauer in offenbarem Missverhältnisse zur Art der im Gewerbe regelmässig vorkommenden Arbeiten steht. Das erstere würde die Umgehung des vom Gesetze geforderten Verwendungsnachweises begünstigen; dies wird aber dadurch erschwert, dass das Gesetz wenigstens für die handwerksmässigen Gewerbe die untere Grenze mit zwei Jahren festsetzt. Eine zu hohe Fixierung der Lehrzeit würde gewissenlosen Lehrherren ein weiteres Mittel zur lange fortgesetzten Ausbeutung ihrer Lehrlinge bieten. Die Zusammenfassung der Bestimmungen der gewerblichen Genossenschaften in Oesterreich über die Lehrzeit[1] zeigt, dass sich die meisten Ge-

[1] Die gewerblichen Genossenschaften in Oesterreich I S. 207*.

nossenschaften auch auf diesem Gebiete damit halfen, die gesetzliche Bestimmung über die Lehrzeit ohne weitere Prüfung in ihr Statut zu übertragen. Nicht weniger als 2419 = 45.4 % aller Genossenschaften haben statutarisch eine Lehrzeit von 2—4 Jahren vorgesehen. Bei 251 Genossenschaften beträgt die Lehrzeit 2—3, bei 919 Genossenschaften 3—4 Jahre. Mit 2 Jahren oder noch niedriger[1] setzen 163, mit 3 Jahren 1222 und mit 4 Jahren 343 Genossenschaften die Lehrdauer fest. In den Alpenländern ist eine Neigung zur dreijährigen, in den Sudeten- und Karpathenländern zur vierjährigen Lehrdauer vorherrschend.

Als Sicherung der gewerblichen Tüchtigkeit der Ausbildung und zur Kontrolierung der Lehrherren soll die Genossenschaft Lehrlingsprüfungen einführen. Sie können sowohl im Verlaufe der Lehrzeit als auch vor Beendigung des Lehrverhältnisses stattfinden. Die Prüfung der Lehrlinge nach gewissen Abschnitten der Lehrzeit würde ein richtiges Bild von ihren constanten Fortschritten ergeben, ist aber bei keiner einzigen Genossenschaft vorgesehen. Die Lehrlingsprüfung ist also bloss eine Prüfung darauf, ob der Lehrling befähigt ist, zum Gehilfen aufzusteigen. Sie soll nicht eine blosse Formalität sein, sondern Meister und Gehilfen gegen das Eindringen untüchtiger Elemente in ihr Gewerbe sichern. Den Ernst und die Wichtigkeit der Lehrlingsprüfung hat die neueste Gewerbenovelle noch gehoben durch die oben erwähnte Bestimmung, dass gegen Lehrlinge, welche die vorgeschriebene Lehrlingsprüfung nicht bestanden haben, die Verlängerung der Lehrdauer um höchstens 1 Jahr verhängt werden kann. Dagegen hat die bei Beendigung des Lehrverhältnisses der Genossenschaft obliegende Ausstellung eines Lehrbriefes einen rein formellen Charakter.

Eine Lehrlingsprüfung war im Jahre 1895 für die Lehrlinge von 4282 = 80.5 % Genossenschaften vorgeschrieben[2]. Die Lehrlinge von 1035 Genossenschaften müssen sich keiner Prüfung unterziehen.

Für die Ausbildung ihrer Lehrlinge soll die Genossenschaft durch Gründung oder Förderung von gewerblichen Fachlehranstalten (Fachschulen, Lehrwerkstätten u. dgl.) sorgen. Der Genossenschaft, welche eine derartige Schule errichtet, wird auch die Beaufsichtigung derselben überlassen, so dass sie fortdauernd auf die Schule Einfluss nehmen kann. Hier, wo sich zum erstenmale erweisen soll,

---

[1] Weniger als zweijährige Lehrzeit nur bei Genossenschaften von nicht handwerksmässigen Gewerben.

[2] Die gewerblichen Genossenschaften in Oesterreich I S. 207*.

was die Genossenschaften aus eigener Kraft für ihre Lehrlinge thun, wie sie die Fortschritte der gewerblichen Technik, die für den Gewerbetreibenden wichtigen Erweiterungen der wirtschaftlichen Erkenntnis, die jedem Gewerbsmanne notwendigen Elemente kommerzieller Bildung ihren Lehrlingen mitteilen, hier versagt die Thätigkeit der Genossenschaft völlig. 122, sage einhundertzweiundzwanzig = 2.3% von fünftausenddreihundertsiebzehn Genossenschaften errichteten bis zum Jahre 1895 Fach- oder Fortbildungsschulen. Davon entfallen auf Niederösterreich 30, von denen 24 ihren Sitz in Wien haben, 51 auf Böhmen, 12 auf Mähren, 11 auf Steiermark, je 6 auf Kärnten, und Schlesien. In 8 Ländern besteht nicht eine einzige genossenschaftliche Schule. Unter diesen Ländern befindet sich

Galizien	mit	455	Genossenschaften	mit	14 344	Lehrlingen
Bukowina	„	51	„	„	1 600	„
Salzburg	„	112	„	„	1 398	„

während

Tirol	„	220	„	„	2 407	„

bloss eine einzige genossenschaftliche Fortbildungsschule aufweist. Dabei zählt die offizielle Statistik schon solche gewerbliche Schulen zu den genossenschaftlichen, welche von einer Genossenschaft durch Zuweisung eines Unterrichtsraumes oder eine erheblichere Subvention unterstützt werden.

Die Gewerbeordnung weist den Genossenschaften auch die Ueberwachung der Einhaltung aller Bestimmungen über das Lehrlingswesen zu, so dass dasselbe unter der doppelten Kontrole der Gewerbeinspektoren und der Genossenschaften steht. Aber selbst diese verschärfte Aufsicht ist fruchtslos gegenüber den unzähligen Uebertretungen des Gesetzes, der Genossenschaftsstatuten und der Lehrverträge; die Aufsicht der Gewerbeinspektoren scheitert an der physischen Unmöglichkeit, die der Genossenschaften, die mit geringen Mitteln viel leisten könnten, wird überhaupt nicht geübt.

Die Genossenschaft soll für ihre Lehrlinge aber auch ein Organ sozialer und humanitärer Fürsorge sein durch Errichtung von genossenschaftlichen Lehrlingskrankenkassen. Diese könnten erkrankten Lehrlingen höhere Leistungen bieten als die allgemeinen Krankenkassen, da ihre finanziellen Verhältnisse sich ja viel günstiger gestalten müssen als die der letzteren, weil ihre Mitglieder jenen Altersstufen angehören, die am seltensten von Krankheiten heimgesucht werden. Selbst ganz niedrige Beiträge der Lehrlinge oder ihrer Lehrherren ermöglichen den Lehrlingskrankenkassen bei spar-

samer und ordentlicher Verwaltung, ziemlich hohe Krankenbeiträge zu bezahlen. Doch es wäre wunderlich, wenn der allgemeine Schlendrian, das regierende Prinzip der österreichischen Gewerbegenossenschaften, gerade auf diesem Gebiete einer regeren Schaffenslust gewichen wäre. Und so zeigt denn auch die Genossenschaftsstatistik, dass auch die Lehrlingskrankenkassen den Genossenschaften nicht übermässig viel Mühe und Sorge verursachen. Eher zahlen die Meister die höheren Beiträge in die Bezirkskrankenkassen, ehe sie sich zur Gründung und Verwaltung einer Lehrlingskrankenkasse aufraffen. Oder zahlen sie vielleicht noch immer überhaupt nichts? 313 Genossenschaften haben eine Lehrlingskrankenkasse, 5004 = 94.1 % haben keine: so lauten die Ziffern für 1895[1]. In den letzten Jahren ist noch eine Anzahl Lehrlingskrankenkassen, besonders in Niederösterreich, Böhmen, Mähren und Schlesien hinzugekommen. Doch liegt über diese Neugründungen noch kein Bericht vor. Von den 313 Lehrlingskrankenkassen entfielen 81 auf Niederösterreich, davon 47 auf Wien allein, 74 auf Böhmen, 66 auf Mähren, 33 auf Schlesien, welches mit dieser Zahl relativ in erster Linie steht, und bloss 19 auf Galizien.

Die Leistungen der Lehrlingskrankenkassen an ihre erkrankten Mitglieder bestehen meistens in der Gewährung von ärztlichem Beistande, kostenloser Beistellung von Heilmitteln und Bezahlung eines täglichen Krankengeldes von 30—36 Kreuzern durch 20 Wochen oder ebensolange Verpflegung in einem öffentlichen Krankenhause nach der niedrigsten Tarifklasse; im Todesfalle wird ein Beerdigungsbeitrag von 8—12 fl. bezahlt. Der Kassenbeitrag ist sehr verschieden, er ist bald periodisch, bald ein für allemal bei der Aufdingung zu entrichten. Im ersteren Falle beträgt er meist 2 %, seltener 3 % des behördlich bestimmten Normallohnes für jugendliche Hilfsarbeiter oder 5—6 Kreuzer wöchentlich. Im zweiten Falle beträgt der von den Meistern in der Regel bei der Aufdingung zu entrichtende Kassenbeitrag 4—10 fl.

Die Arbeitsvermittlung, welche die Gewerbeordnung als einen der Zwecke genossenschaftlicher Thätigkeit erklärt, und die auch die Lehrstellenvermittlung in sich schliesst, wird der Gesellschaft zugunsten der Lehrlinge insbesonders in den Fällen zur Pflicht gemacht, wo das Lehrverhältnis vor Ablauf der Lehrzeit ohne Verschulden des Lehrlings aufgelöst wurde. Es soll dann nicht seiner privaten Initiative überlassen bleiben, einen neuen Lehrherrn zu

[1] Die gewerblichen Genossenschaften in Oesterreich I S. 205.*

suchen. Denn wenn der Lehrling nicht die bereits erlangte gewerbliche Fertigkeit wieder verlieren soll, ist in solchen Fällen sein unverzüglicher Wiedereintritt in das Lehrverhältnis dringend notwendig. Auch wünscht das Gesetz, dass ein solcher Lehrling das Gewerbe an demselben Orte oder wenigstens in demselben Genossenschaftsbezirke zu Ende lerne. Darum soll die Genossenschaft für seine weitere Unterbringung bei einem anderen zur Genossenschaft gehörigen Meister thunlichst Sorge tragen (§ 103 a. Gew.O.).

Endlich hat die Genossenschaft auch eine Art obervormundschaftlicher Funktion als Schutzbehörde des Lehrlings. Ein Ausfluss dieser ihrer Stellung ist die ihr in § 103 a Abs. 2 Gew.O. auferlegte Verpflichtung, die zur vorzeitigen Auflösung und zur Kündigung des Lehrverhältnisses erforderliche Willenserklärung der gesetzlichen Vertreter des minderjährigen Lehrlings abzugeben, wenn sie von den zunächst Berufenen nicht rechtzeitig zu beschaffen ist. Auch die Pflicht des Lehrherrn zur Verständigung der Genossenschaft bei ausserordentlichen Vorkommnissen (§ 100 Gew.O.) gehört hierher.

Für die Leistungen, welche sie von den Genossenschaften empfangen sollen, müssen die Lehrlinge meistens auch Beiträge an die Genossenschaft entrichten. Sie werden bei der Aufdingung und bei der Freisprechung des Lehrlings, also am Beginn und am Schlusse der Lehrzeit, in statutenmässig vorgeschriebener Höhe eingehoben. (Aufding- und Freisprechgebühren.) Die Lehrlingsnovelle ordnete an, dass der Lehrling die Aufding- und Freisprechgebühr zu entrichten hat (§ 115 Gew.O.). Richtiger und dem Wesen des Lehrverhältnisses entsprechender wäre es gewesen, die Gebühren, wenn sich die Parteien nicht anders einen, jedem Teile zur Hälfte oder die Aufdinggebühr ganz dem Lehrherrn aufzulasten, der vom Lehrverhältnis mehr unmittelbaren materiellen Vorteil hat, die ganze Freisprechgebühr dagegen dem Lehrlinge, der von der Freisprechung allein den Vorteil hat. Aber auch die gegenwärtige Bestimmung über die Zahlungsverpflichtung des Lehrlings gilt nur, wenn der Lehrherr nicht vertragsmäsig die Zahlung dieser Auflagen ganz oder teilweise übernommen hat. Dies beweist auch § 99 Z. 6 Gew.O., der als wesentlichen Inhalt des Lehrvertrages „die Bedingungen der genossenschaftlichen Aufding- und Freisprechgebühr“ anführt. Diese Bedingungen umfassen neben der Höhe der Gebühren, deren Bestimmung ja dem Parteienwillen entrückt ist, auch die Bezeichnung der Partei, welche die Gebühren zu entrichten hat. Die von den Lehrlingen aufgebrachten Gelder sollen hauptsächlich den Lehrlingen wieder zugute kommen. Dies sucht das Gesetz zu sichern, indem

es mindestens die Hälfte des Ertrages der Aufding- und Freisprechgebühren der Verwendung für die Ausbildung der Lehrlinge oder für sonstige Lehrlingsinteressen gewidmet wissen will. Wenn und soweit das Erträgnis dieser Gebühren zur Deckung der Auslagen für Lehrlingszwecke nicht ausreicht, ist der übersteigende Betrag den sonstigen Einkünften der Genossenschaften zu entnehmen. Eine gesonderte Verwaltung der Lehrlingsgebühren oder des für Lehrlingszwecke bestimmten Teiles derselben ist nicht erforderlich. Der Vergleich der einzelnen Posten der Genossenschaftsbilanz ergiebt ja, ob die Forderung des Gesetzes erfüllt wurde oder nicht. Die Höhe der Lehrlingsgebühren betrug in Gulden österreichischer Währung im Jahre 1895 nach der amtlichen Statistik[1]:

Betrag	Aufdinggebühr	Freisprechgebühr
0	bei 408 Genossenschaften	bei 443 Genossenschaften
bis zu 1	„ 1312 „	„ 312 „
über 1—2	„ 2566 „	„ 1461 „
„ 2—3	„ 742 „	„ 2082 „
„ 3—4	„ 114 „	„ 418 „
„ 4—5	„ 115 „	„ 485 „
„ 5	„ 20 „	„ 116 „

Die Erhöhung der Lehrlingsgebühren wäre für die Meister ein bequemes Mittel, um mit Benützung der gesetzlichen Vorschriften die Lehrlinge selbst für sich sorgen zu lassen, und durch hohe Aufding- und Freisprechgebühren, welche die Lehrlinge entrichten müssen, der Genossenschaft ein grosses Einkommen zu verschaffen, dessen Hälfte sie dann mit Vergnügen den Interessen der Lehrlinge opfern könnten. Einem solchen Hinaufschrauben der Lehrlingsgebühren setzte die Gewerbeordnung dadurch eine Schranke, dass sie die Festsetzung ihrer Höhe dort, wo sie noch nicht eingeführt sind, und bei allen neu zu gründenden Genossenschaften den politischen Landesbehörden zuwies, welche die Festsetzung nach Einvernehmung der Genossenschaft und Einholung des Beschlusses der Genossenschaftsversammlung vornehmen. Ferner verpflichtet die Novelle zur Gewerbeordnung vom 23. Februar 1897 die Landesbehörden, binnen 3 Monaten nach dem Geltungsbeginne des Gesetzes von amtswegen die Statuten der Genossenschaften hinsichtlich der Höhe der erwähnten Gebühren zu revidieren und ihren Betrag, sofern er unverhältnismässig hoch bemessen ist, auf das entsprechende Mass herabzusetzen (§ 115 Gew.O.).

[1] Die gewerblichen Genossenschaften in Oesterreich I S. 207*.

Diese Revision fand nicht statt, was zum Teile auch der vom Gesetze zu kurz bemessene Termin verschuldet haben mag. Allein auch nach Ablauf dieser Frist thaten die Behörden nichts zur Durchführung des strikten Auftrages des Gesetzes. Erst die Statutenänderungen, welche viele Genossenschaften in den Jahren 1897, 1898 und 1899 vornahmen, um ihre Statuten der neuen Gewerbenovelle anzupassen, gaben der Gewerbebehörde bei Erteilung ihrer Genehmigung Gelegenheit, die vorgeschriebene Prüfung vorzunehmen. Doch wurden die Gebühren dabei im allgemeinen unverändert gelassen. In Wien wurden bloss bei einer einzigen Genossenschaft, bei der der Kammmacher, die Lehrlingsgebühren herabgesetzt und zwar die Aufdinggebühr von 4 fl. auf 3 fl., die Freisprechgebühr von 4 fl. auf 1 fl. Einige Genossenschaften benützten die Statutenrevision sogar zu einer Erhöhung dieser Gebühren, ohne dass die Gewerbebehörden dagegen Verbot einlegten. So konnten die Posamentierer die Freisprechgebühr von 1,50 fl. auf 4 fl., die Tapezierer die Freisprechgebühr von 3 fl. auf 3,80 fl., die Pferdefleischhauer die Aufdinggebühr von 1 fl. auf 2 fl. erhöhen. Dieselbe bedauerliche, der Absicht des Gesetzgebers direkt widersprechende Erscheinung zeigt sich an vielen anderen Orten. So setzte die allgemeine Genossenschaft in Purkersdorf, einem ländlichen Bezirke, die Freisprechgebühr, welche bis dahin 1 fl. betragen hatte, mit 5 fl. fest und erhöhte zugleich die Aufdinggebühr von 1 fl. auf 2 fl. Die Aenderung wurde ihr ohne Widerspruch bewilligt. Die Fleischhauergenossenschaft in Linz erhöhte die Aufding- und Freisprechgebühr von 1 bezw. 3 fl. auf je 6 fl. Der Genossenschaft der Baugewerbe für Salzburg-Umgebung wurde bei der teilweisen Aenderung ihrer Statuten die Beibehaltung der alten Freisprechgebühr von 10 fl. gestattet, ein für ländliche Verhältnisse und für die in Betracht kommenden Bevölkerungskreise gewiss sehr hoher Betrag. Bloss die Statthalterei der Markgrafschaft Mähren übte ihr Aufsichtsrecht gewissenhaft aus, und es gelang ihr, bei vielen Genossenschaften dieses Kronlandes eine Herabdrückung der Lehrlingsgebühren zu erreichen.

II. Die Lage der Lehrlinge in Wien.

a) Die persönlichen Verhältnisse der Wiener Lehrlinge.

Soweit die Ergebnisse der Lehrlingsenquete ein Urteil gestatten, stammen die Wiener Lehrlinge von Kleinbauern und Kleingewerbetreibenden ab. Unter den in der Enquete vernommenen Lehrlingen

und Gehilfen befinden sich nur sehr wenige Kinder von Fabriksarbeitern, dagegen noch in grösserer Zahl Söhne von Staatsdienern, Privatbeamten und Händlern. Der ländliche Nachwuchs des Wiener Gewerbes kommt vorwiegend aus den czechischen Teilen von Böhmen und Mähren. Auf die deutsche Bevölkerung der näher gelegenen Provinzen der Alpenländer übt das Wiener Handwerk nur geringe Anziehung aus. Die eingeborenen Wiener Lehrlinge sind meist Söhne von Handwerkern; sie bringen dann die Lehrzeit und die Gehilfenjahre meist im Betriebe des Vaters zu. In der Regel übernehmen sie denselben später selbst. Oder es sind Söhne von Handwerksgehilfen, Dienern, Staatsangestellten.

Diese Thatsachen sind bedeutsam für die Entwickelung der nationalen Verhältnisse in Wien und in Oesterreich. Die czechischen Jünglinge, die nach Wien kommen und hier Handwerkerlehrlinge werden, gehen ihrem Volke in nationaler Beziehung verloren. In Wien lernen sie die deutsche Sprache; diese wird ihre Umgangsprache und sie selbst werden in Wien zu Deutschen nach Sprache und Gesinnung. Die innige Beziehung, in welche die Lehrlinge vermöge ihres Berufes, insbesondere in der Schule und beim Abliefern der Waren, mit weiteren Kreisen treten müssen, zwingt sie, möglichst bald deutsch zu lernen und erleichtert ihnen andererseits die Aneignung des Deutschen. Die Arbeiter der Grossbetriebe dagegen finden bei der grossen Menge konnationaler Arbeitsgenossen auch gesellschaftlich leicht ihr Auskommen und entbehren daher der Notwendigkeit und Gelegenheit zur Erlernung der deutschen Sprache.

Auffallend ist die Thatsache, dass die Handwerker in Niederösterreich und Oberösterreich und im deutschen Südmähren ihre Söhne nicht in grösserer Zahl nach Wien schicken, um sie bei Wiener Meistern das Gewerbe lernen zu lassen. Die Abkehr der Handwerkerjugend vom väterlichen Gewerbe und ihr Zug zur Fabrik können diese in kultureller, in nationaler und auch in wirtschaftlicher Beziehung sehr unerfreuliche Erscheinung nicht genügend erklären. Der relativ höhere Wohlstand, dessen sich die Gewerbetreibenden dieser Länder noch rühmen können, und die grössere Sesshaftigkeit der deutschen Bevölkerung in Oesterreich dürften eher zur Erklärung heranzuziehen sein. Auch viele Waisenkinder aus den Wiener Waisenanstalten und sehr viele uneheliche Kinder befinden sich unter den Wiener Lehrlingen. Zu den unehelich Geborenen müssen auch die meisten jener Lehrlinge gezählt werden, welche in der Enquete angaben, ihr Vater sei bereits gestorben, ohne dass sie den Beruf, den er ausgeübt hatte, angeben konnten. Die Mütter dieser Lehr-

linge gehören, soweit sie in Wien wohnen, fast ausschliesslich der dienenden Klasse der Bevölkerung an. Der verschwindende Zufluss, den die Lehrlinge des Kleingewerbes aus dem Kreise der industriellen Arbeiter erhalten, beweist, wie hoch diese die sozialen Vorteile der Fabrik vor der Werkstätte, die grössere Freiheit, den besseren Schutz des Fabriksarbeiters in rechtlicher, wirtschaftlicher und gesundheitlicher Beziehung schätzen, und dass sie der Erwerbsfähigkeit des Fabriksarbeiters eher trauen als der des Gesellen und Kleinmeisters.

Von den 40 524 Lehrlingen, welche am 31. Dezember 1896 bei sämtlichen Wiener Genossenschaften aufgedungen waren, waren 7079 weiblichen Geschlechts. Vor der Enquetekommission erschienen nur 8 weibliche Lehrlinge, drei aus dem Gewerbe der Kleidermacher, je 2 Posamentierer- und Schuhmacherlehrlinge und 1 Goldschlägerlehrling. Die Zahl der männlichen Lehrlinge verhielt sich in den genannten Gewerben gegenüber der Zahl der weiblichen

bei den Kleidermachern . . .	4 127	männliche	und	4 298	weibliche,
„ „ Posamentierern . . .	133	„	„	376	„
„ „ Schuhmachern . . .	22 955	„	„	6 852	„
„ „ Gold- u. Metallschlägern	133	„	„	51	„

Die meisten Experten standen im Alter von 17 bis 20 Jahren. Dies stimmt mit der früher gemachten Angabe überein, dass es Lehrlinge in der zweiten Hälfte der Lehrzeit oder Gehilfen waren, welche noch nicht lange freigesprochen waren. Denn die meisten Wiener Lehrlinge treten im Alter zwischen 14 und 16 Jahren in das Gewerbe ein. Lehrlinge unter 14 Jahren giebt es sehr selten. Eine Ausnahme gilt für die erschienenen Dachdeckerlehrlinge. Zwei von ihnen waren 31, einer 38 Jahre alt. Sie begründeten dieses hohe Lehrlingsalter damit, dass man bei einem Ziegeldecker als Lehrling erst aufgedungen werde, wenn man vom Gewerbe schon soviel verstehe, um selbständig arbeiten zu können. Sie hatten vor der Aufdingung schon viele Jahre im selben Gewerbe auch beim gleichen Meister als Hilfsarbeiter gearbeitet. Diese Lehrlinge nehmen auch sonst eine völlige Ausnahmsstellung ein. Sie erhalten einen Lohn von 1,30 fl. bis 1,50 fl. täglich und führen die Aufsicht über die Arbeiter. Diese Lehrlinge sind also vollkommen ausgebildete Dachdecker, die nach mehrjähriger Verwendung im Gewerbe nun als Lehrlinge aufgedungen werden, weil sie sonst nicht selbständige Meister werden können. Sie besitzen zwar die Befähigung zur selbständigen Ausübung des Ziegeldeckergewerbes, aber nicht den

gesetzmässigen Nachweis dieser Befähigung; diesen müssen sie sich erst im Mannesalter holen. Ein jüngerer Lehrling, der aber auch schon mehrere Jahre vor seiner Aufdingung als Hilfsarbeiter bei einem Dachdecker gearbeitet hatte, gab als Grund der späten Aufdingung an, dass erst die Schwindelfreiheit erprobt werden müsse. Aber dafür sieht das Gesetz ja eine bis zur Dauer von 3 Monaten erstreckbare Probezeit vor, und länger braucht der Meister gewiss nicht, um bei seinen in der Höhe beschäftigten Arbeitern das Vorhandensein oder Fehlen dieser Eigenschaft zu erkennen.

b) Vermittlung und Lehrvertrag.

Die Vermittlung von Lehrstellen ist in Wien noch ganz ungeordnet. Im Jahre 1896 wurden im Wiener Gemeindegebiete 17 546 Lehrlinge bei den gewerblichen Genossenschaften aufgedungen, 469 Lehrverträge vom Magistrat als Gemeindebehörde protokolliert; im ganzen traten also 18 015 Lehrlinge neu ins Lehrverhältnis ein, von denen der bei weitem grösste Teil auf die Kleinbetriebe entfiel. Von diesen Lehrlingen hatten 1779, also bloss 9,9 Prozent, ihre Lehrstelle durch Vermittlung der Genossenschaften erhalten. In den vorhergehenden Jahren betrug die Zahl der durch die Genossenschaften vermittelten Lehrstellen[1]:

im Jahre 1892	2615
" " 1893	1683
" " 1894	1461
" " 1895	2508

Sie war also vom Jahre 1895 auf das Jahr 1896 um mehr als 700 gefallen, stieg aber im Jahre 1897 wieder auf 2265, also um fast 500. Von diesen Zahlen ist aber immer die Anzahl jener Lehrlinge abzuziehen, die während ihrer Lehrzeit nach § 103a Gew.O. durch die Genossenschaften bei einem neuen Lehrherrn untergebracht wurden und welche in die obigen Zahlen der vermittelten Lehrstellen mit einbezogen sind. Ihre Zahl belief sich im Jahre 1892 auf 322, 1893 auf 403, 1894 auf 476, 1895 auf 887, 1896 auf 656, 1897 auf 582.

Von den 125 Genossenschaften, die im Jahre 1896 in Wien bestanden, befassten sich nur 43 auch mit Arbeitsvermittlung; aber

---

[1] Statistisches Jahrbuch der Stadt Wien für das Jahr 1896 S. 617; dasselbe, für das Jahr 1897 S. 624.

auch von diesen vermittelten einige nur Gehilfenstellen. Selbst Genossenschaften mit sehr vielen Lehrlingen, z. B. die Drechslergenossenschaft (1896—1331 Lehrlinge) haben keine Lehrstellenvermittlung. In jüngster Zeit haben mehrere Genossenschaften ihre Thätigkeit auf dieses Gebiet ausgedehnt. Die Buchbinder, Friseure, Kaffeesieder, Steindrucker, Wäscher und Feinputzer weisen im Jahre 1897 zum erstenmal Angaben über Lehrstellen aus, die durch die Vermittlung der Genossenschaft von neu eintretenden Lehrlingen besetzt wurden[1]. Bei der Enquete gaben nur ganz wenige Lehrlinge an, ihre erste Stelle durch die Genossenschaft erlangt zu haben. Bloss bei der Genossenschaft der Schlosser wird ein grosser Teil, und zwar fast die Hälfte, sämtlicher freien Lehrstellen durch die genossenschaftliche Stellenvermittlung besetzt. Die genossenschaftliche Vermittlung erfolgt für die Lehrlinge sowie auch für die Gehilfen unentgeltlich, die Arbeitgeber haben einen geringen Betrag zu entrichten. Bei einigen Genossenschaften erfolgt die Vermittlung für beide Teile unentgeltlich.

Die Experten gaben auf die Frage, wie sie zu ihrer Stelle gekommen seien, zum überwiegenden Teile an: „Durch Rekommandation.“ Einige waren von Werkstätte zu Werkstätte gewandert, um irgendwo eine freie Lehrstelle zu erfragen. Diese sind die Aermsten. Sie haben in Wien keine Verwandten oder Bekannten, die sich um ihre Unterbringung bemühen, und keine Mittel, um auf anderem Wege zu einer Lehrstelle zu gelangen. Einige Experten kamen durch Ankündigung in den Tagesblättern zu ihrem Meister.

Von öffentlichen Anstalten befasste sich bis zum Jahre 1898 der Arbeitsvermittlungsverein erfolgreich auch mit der Vermittlung von Lehrstellen. Im genannten Jahre löste er sich auf, und das damals neugegründete städtische Arbeitsvermittlungsamt übernahm seine Nachfolge. Die gewerkschaftlichen Fachvereine der Arbeiter beschränken ihre Thätigkeit fast ausschliesslich auf Gehilfen und erwachsene Arbeiter und schliessen die Lehrlinge von der Vermittlung aus, da dieselbe nur ihren Mitgliedern zu gute kommt.

---

[1] Einzelne Besprechungen der Vermittlungseinrichtungen bei einer Reihe von Wiener Genossenschaften im offiziellen Werke: Die Arbeitsvermittlung in Oesterreich. Verfasst und herausgegeben vom statistischen Departement im k. k. Handelsministerium, Wien 1898, S. 128—136. Ueber die Vermittlungsthätigkeit der österreichischen Genossenschaften überhaupt ebd. S. 114—133. Ueber die Lehrlingsvermittlung in Oesterreich Tabelle 2, 10, 11, 44, 45, 46, 48, 51.

Dagegen bemühen sich die Leitungen der Waisenanstalten, für ihre Zöglinge geeignete Lehrstellen selbst ausfindig zu machen. Im Jahre 1896 wurden in Wien von elf Waisenanstalten 129 Waisen (darunter 13 weiblichen Geschlechtes) als Lehrlinge untergebracht, davon 36 bei Kaufleuten, 1 bei einem Buchhändler, also 92 in gewerblichen Berufen. Von den in Wien bestehenden Anstalten für Lehrlingsvermittlung[1] vermittelten im Jahre 1896:

Der Centralverein für Lehrlingsunterbringung	4804	Lehrstellen, davon	241	bei Kaufleuten.
Die Kongregation der frommen Arbeiter . .	124	" "	9	" "
Der katholische Meisterverein	171	" "	2	" "
Der städtische Lehrlingsstellennachweis im XVIII. Bezirke . .	58	" "	1	" "
Der israelitische Handwerkerverein	378	" "	—	" "
Der Verein für Vermittlung von Lehrstellen an Mädchen	160	" "	—	" "
Zusammen	5695	Lehrstellen, davon	253	bei Kaufleuten.

Von sämtlichen im genannten Jahre neu eintretenden Lehrlingen verdankten bloss 31 Prozent, also nicht einmal ein Dritteil, ihre Stelle diesen unentgeltlich wirkenden, gemeinnützigen Anstalten. Dieses Ziffernergebnis beweist, dass diese Organisationen durchaus nicht ausreichen und die private Vermittlung mit ihren mannigfachen Nachteilen eingreifen muss. Im September 1898 wurde endlich von der Kommune Wien ein städtisches Arbeitsvermittlungsamt errichtet. Dasselbe vermittelte seither eine ziemlich grosse Zahl von Lehrstellen. Die folgende nach den monatlichen Mitteilungen des Statistischen Departementes des Wiener Magistrates zusammengestellte Tabelle giebt einen Ueberblick über die diesbezügliche Thätigkeit der neuen Anstalt in dem ersten Jahre ihres Bestandes, vom 12. September 1898 bis Ende September 1899:

[1] Ueber ihre Organisation und Wirksamkeit siehe SCHWIEDLAND, Kleingewerbe und Hausindustrie in Oesterreich, Leipzig 1894, II S. 230—243.

Monat	Männliche Lehrlinge				Weibliche Lehrlinge			
	Stellensuchende		Freie Stellen		Stellensuchende		Freie Stellen	
	Angemeldet	Aufgenommen	Angemeldet	Besetzt	Angemeldet	Aufgenommen	Angemeldet	Besetzt
Sept. — Oktober	468	151	854	151	36	10	114	10
November . . .	246	95	257	95	32	8	52	8
Dezember . . .	118	61	156	61	8	7	19	4
Januar	215	93	277	93	6	4	26	7
Februar	273	103	270	106	5	6	24	6
März	178	96	294	96	1	1	17	1
April	192	100	299	100	3	1	35	1
Mai	200	114	311	114	4	1	11	1
Juni	260	133	284	136	4	2	13	2
Juli	245	119	402	119	8	4	16	4
August	257	143	416	143	9	5	23	5
September . .	284	154	443	154	8	9	20	9
Zusammen	2936	1362	4263	1368	124	58	370	58

Die Vermittlung erfolgt für beide Teile unentgeltlich.

Manche drastische Uebelstände sind darauf zurückzuführen, dass es an hinreichenden öffentlichen Lehrlings-Nachweisstellen mangelt[1]. Junge, in Wien ankommende Burschen, deren Aussehen vermuten lässt, dass sie Lehrlinge werden wollen, werden schon auf dem Bahnhofe von Agenten „zusammengefangen“, wie die Lehrlinge diese Werbethätigkeit in der Enquete nannten. Die Agenten bringen sie dann zu Meistern, welche gerade Lehrlinge brauchen, und erhalten für jeden zugebrachten Lehrling 1 fl. Vermittlungshonorar. Eine andere häufig vorkommende Art der Vermittlung besteht darin, dass ein Handwerker an Bekannte in Provinzorte, insbesondere in seine Heimat, schreibt, wenn er einen Lehrling braucht, und ihn dann durch ihre Vermittlung erhält. Namentlich bei Meistern, die aus Böhmen stammen, kann man sehr häufig beobachten, dass auch die Lehrlinge aus der Heimatgemeinde des Meisters oder aus ihrer nächsten Umgebung kommen. Manche Meister, deren Ruf als Lehrlingsausbeuter durch diese Lehrlinge nach ihrer Entlassung bis in die Heimat gedrungen ist, werden dann dort boycottiert, erhalten keine Lehrlinge mehr von dort und

[1] Vgl. Schwiedland a. a. O. II S. 230 ff. Dort auch Mitteilungen über die Art, wie früher die Lehrstellenvermittlung in Wien geübt wurde. (Namentlich durch die städtischen Wachtposten bei der Taborlinie, von wo die Lehrlinge aus Böhmen und Mähren nach Wien kamen.) Ueber die Fortdauer dieses eigentümlichen Lehrlingshandels s. Stenographisches Protokoll des Abgeordnetenhauses, XI. Session, S. 27078.

müssen sich nach anderen Bezugsgebieten wenden. In Wien giebt es noch ein paar Meister, welche junge Burschen, die sich ihrem Gewerbe zuwenden wollen, „auf Lager" beziehen und bei Bedarf an Meister gegen Mäklerlohn abgeben. Namentlich von einem Schlossermeister, der die Lehrlinge aus Galizien kommen lässt, wurde in der Enquete mehrfach mitgeteilt, dass er dieses Geschäft im grossen betreibe. Solange der Lehrling keine Lehrstelle hat, muss er für den Vermittler arbeiten und sich Wohnung und Verpflegung bezahlen.

Wäre die Vermittlung bei den Genossenschaften oder einheitlich in einem staatlichen oder städtischen Vermittlungsamte genügend organisiert, so wäre auch eine wirksame Kontrole über die Einhaltung der die Lehrzeit betreffenden Vorschriften vonseiten der Meister möglich. Unter den gegenwärtigen Verhältnissen aber ist schon mangels Beobachtung des Beginnes der Lehrzeit jeder Missbrauch möglich; und kein möglicher bleibt von den Meistern unausgenützt.

Das häufige Vorkommen mündlicher Lehrverträge erleichtert die Benachteiligung des Lehrlings. Bei Abschluss des Lehrvertrages vor dem Genossenschaftsvorstande kommt es häufig vor, dass nicht beide Teile zugegen sind, sondern nur der Lehrherr. Die Vertragsurkunde erhält der Lehrherr allein. Der Lehrling kennt daher nicht einmal den Inhalt des Lehrvertrages. Manchmal enthält der Vertrag geradezu gesetzwidrige Bestimmungen, so die Festsetzung einer mehr als vierjährigen Lehrzeit. Bei der Genossenschaft der Schuhmacher entspricht selbst das offizielle Formular der Genossenschaft für Lehrverträge nicht dem Gesetze. Es fehlen in demselben die Rubriken: Alter des Lehrlings, Wohnort des Lehrlings. Wichtiger als diese formalen Mängel ist das Fehlen der Rubrik: Lohn, was die Unterlassung jeder Vereinbarung über diesen Punkt unterstützt — was ja im Vorteile des Lehrherrn liegt.

Die Aufding- und Freisprechgebühren hatte auch schon vor der Lehrlingsnovelle in Wien meistens der Lehrling zu entrichten. Ihr Betrag schwankt zwischen 1 fl. und 5 fl. Diese obere Grenze überschreitet nur die mit 6.50 fl. bemessene Freisprechgebühr der Lehrlinge der Spielwarenerzeuger. Bei manchen Genossenschaften, wie bei den Drechslern, zahlt der Lehrherr die Gebühren bei vierjähriger Lehrzeit, bei geringerer dagegen der Lehrling. Im ersteren Falle hat der Lehrling auch Verpflegung und Wohnung beim Meister. Eine bei vielen Meistern beliebte Praxis besteht darin, dass sie in die vom Lehrlinge zu entrichtende Aufdinggebühr den Krankenkassen-

beitrag mit einrechnen und so auf den Lehrling und dessen Angehörige überwälzen, was das Gesetz dem Lehrherrn auferlegt.

Die Aufdingung wird möglichst lange hinausgeschoben. Die Verzögerung erfolgt aus verschiedenen Gründen. Es kommt vor, dass der Meister von den Eltern des Lehrlings die Aufdinggebühr erhält, um sie für diesen zu entrichten, dann aber das Geld verbraucht und die Aufdingung erst vornehmen lässt, wenn er wieder zu Geld gelangt oder von dem erfahreneren Lehrling gedrängt wird. Viele Meister können ihre Lehrlinge auch deshalb nicht aufdingen lassen, weil die Zahl ihrer Lehrlinge das von der Genossenschaft gestattete Höchstausmass schon übersteigt. Die später eintretenden Lehrlinge müssen bei diesen Lehrherren so lange auf die Aufdingung warten, bis die älteren frei geworden sind. Ferner sind die nicht angemeldeten Lehrlinge des Schulbesuches überhoben und können daher ununterbrochen bei der Arbeit bleiben. Infolge dieser und noch anderer Gründe, wie der Sucht der Meister, die Lehrzeit auf jede Weise zu verlängern oder die Aufdinggebühr zu ersparen, wenn der Lehrherr ihre Bezahlung auf sich genommen hat, unterbleibt die Aufdingung vieler Lehrlinge noch lange, nachdem das Lehrverhältnis bereits thatsächlich seinen Anfang genommen hat. Der Genossenschaft wird dann meistens nicht der wirkliche Anfangstermin des Lehrverhältnisses angegeben, sondern der Tag der Aufdingung oder ein Zeitpunkt kurz vor demselben. Nach diesem bestimmt sich dann das Ende der Lehrzeit. Bei Genossenschaften, welche die Aufdingung und die Freisprechung der Lehrlinge nur an gewissen, weit von einander liegenden Terminen vornehmen, ist der Lehrling auch dadurch leicht einer Schädigung durch ungerechtfertigte Verlängerung seiner Lehrzeit ausgesetzt, insbesonders dann, wenn der Genossenschaftsvorstand nicht strenge auf die genaue Angabe des Anfangstermines achtet. Etwa die Hälfte der Wiener Genossenschaften lässt die Aufdingung und Freisprechung jeden Tag zu. Auch die Einrichtung, dass die Aufdingung sowie die Freisprechung an einem Tage oder an zwei Tagen jeder Woche stattfinden kann, genügt den Zwecken eines geregelten Lehrlingswesens. Sie findet sich bei mehreren Genossenschaften, z. B. bei den Gürtlern, Schuhmachern und Gastwirten, bei diesen mit der Aenderung, dass die Freisprechung von Lehrlingen nur zweimal jährlich stattfindet, nämlich am Beginne und Schlusse des Schuljahres der genossenschaftlichen Fachschule. Manche Genossenschaften nehmen Aufdingungen und Freisprechungen in jedem Monate einmal vor, so die der Friseure, Spengler und Tischler, die der Bäcker nur sechsmal im Jahre. Bei

vielen Genossenschaften müssen die Lehrlinge aber selbst länger als zwei Monate auf ihre Aufdingung oder Freisprechung warten, weil dieselben nur in vierteljährlichen Terminen stattfinden. Solche Genossenschaften sind die der Anstreicher und Lackierer, Dachdecker, Fassbinder, Fleischselcher, Hutmacher, Huf- und Wagenschmiede, Installateure, Korbflechter, Metallgiesser, Riemer, Sattler, Seiler, Steinmetzmeister, Tapezierer, Uhrmacher, Vergolder und Wagner. Je seltener Aufdingung und Freisprechung, desto schlimmer für die Lehrlinge; desto schwieriger ist es aber auch für die Genossenschaftsorgane, Missbräuche zu verhindern. Bei hauptstädtischen Genossenschaften, deren Mitglieder auf engem Gebiete beisammenwohnen und jederzeit in kurzer Zeit an den Sitz der Genossenschaft gelangen können, besteht keine Notwendigkeit für weite Intervalle der genossenschaftlichen Thätigkeit. Wenn die Genossenschaften nicht aus freien Stücken die Thätigkeit, zu der das Gesetz sie verpflichtet, im erforderlichen Umfange üben, so muss die Gewerbebehörde sie dazu zwingen. Sie sollte im Interesse der Lehrlinge für die Vermehrung der Aufding- und Freisprechtermine sorgen bei Genossenschaften, die jährlich nur zwei solche Termine ansetzen, wie die Genossenschaften der Fleischer und Stukkateure in Wien, oder gar nur einen einzigen Termin, wie die Genossenschaft der Seifensieder.

Infolge der vielen verspäteten Aufdingungen ist die Zahl der Lehrlinge in Wien in Wahrheit immer viel grösser, als die genossenschaftlichen Ausweise angeben. Der Gehilfenausschuss der Bildhauer nahm im Jahre 1893 eine Zählung vor, welche 314 im Gewerbe beschäftigte Lehrlinge ergab. Der Genossenschaftsbericht weist für dasselbe Jahr am Ende des Jahres 142 Lehrlinge auf. Im nächsten Jahre vermehrte sich ihre Zahl sprunghaft ausser allem Verhältnis mit dem Zuwachs an Meistern und Gehilfen auf 274. Wenn auch im Jahre 1894 die Zahl der neu eingetretenen Lehrlinge den Abgang durch Tod, Austritt und Freisprechung bedeutend überstiegen haben mag, so ist dieses rapide Anschwellen der Lehrlingszahl doch gewiss hauptsächlich auf das Eingreifen der Gehilfenschaft zurückzuführen, welches die Meister zwang, ihrer Aufdingungspflicht besser nachzukommen. Allein die angeführten Zahlen — im Jahre 1893 effektiv 314 Lehrlinge, Ende 1894 bei lebhaftem Zudrange zum Gewerbe und zahlreichen Neuetablierungen von Meistern 274 aufgedungen — beweisen, dass sie auch trotz dieses unangenehmen Antriebes die Aufdingung noch häufig unterliessen. Der Gehilfenobmann der Bäcker berichtete in der Lehrlingsenquete, dass

die Zahl der nicht aufgedungenen Lehrlinge in seinem Gewerbe so gross sei, dass sie mindestens die Hälfte der aufgedungenen betrage. HERRDEGEN[1] giebt an, dass es im Pfaidlergewerbe in Wien eine grosse Anzahl Gewerbeinhaber gebe, insbesondere Weissnäher, kleine Pfaidler und auch zur selbständigen Gewerbeausübung gar nicht befugte Näherinnen, welche Lehrmädchen halten, ohne sie bei der Genossenschaft aufdingen zu lassen. „Die Zahl dieser Lehrmädchen ist gewiss vier- oder fünfmal so gross wie die der angemeldeten."

Wenigstens eine Ursache der Verzögerung der Aufdingungen und Freisprechungen würde beseitigt, wenn die Genossenschaften die Aufding- und Freisprechgebühren ermässigten und in den Fällen, wo ihre Entrichtung sowohl dem Lehrherrn als auch dem Lehrling schwer fällt, Befreiung von ihrer Entrichtung oder längere Stundung gewährten. Nach der Genossenschaftsstatistik erheben in Wien 33 Genossenschaften keine Aufdinggebühr und 32 keine Freisprechgebühr[2]; aber keine nimmt Bedacht auf die Vermögensverhältnisse der Lehrlinge, um die Gebühren denselben anzupassen.

c) Die Lehrzeit.

Wohl keine gesetzliche Bestimmung, gewiss keine Bestimmung der Gewerbeordnung wird, abgesehen von § 100 Abs. 1, welcher den Lehrherrn zur gewerblichen Ausbildung des Lehrlings verpflichtet, so konsequent und so straflos übertreten wie die §§ 98a und 99a über die Lehrzeit. Es ist leider keine Uebertreibung, wenn man sagt, dass unter den 126 Wiener Genossenschaften keine ist, bei der die Bestimmungen über die Lehrzeit von sämtlichen Meistern, so wenige ihrer auch seien, eingehalten werden, dass es aber in vielen Genossenschaften eine beachtenswerte und seltene Ausnahme ist, wenn ein Meister seinem Lehrlinge und Schutzbefohlenen gegenüber die statutarische oder vertragsmässige Lehrzeit einhält. Vielfach wird gar keine bestimmte Lehrzeit vereinbart, so dass sie der Lehrherr nach seiner Willkür ausdehnt, soweit das Genossenschaftsstatut ihm dies gestattet. Nach dem Genossenschaftsstatute beträgt die Lehrzeit[3] in Wien

½ Jahr bei 1 Genossenschaft (der Wäscher und Wäscheputzer)

[1] Untersuchungen über die Lage des Handwerkes in Oesterreich. Schriften des Vereins für Sozialpolitik, LXXI. Leipzig 1896, S. 116.

[2] Die gewerblichen Genossenschaften in Oesterreich I S. 104.

[3] Die gewerblichen Genossenschaften in Oesterreich 1 S. 104.

2 Jahre	bei	7	Genossenschaften,
2—3 „	„	10	„
2—4 „	„	75	„
3 „	„	6	„
3—4 „	„	17	„
4 „	„	8	„
1—3 „	„	1	Genossenschaft,
2—5 „	„	1	„

Aber die Wiener Handwerker erhöhen einmütig die Lehrzeit ihrer Lehrlinge, wenn die Genossenschaft in ihrem Statut eine bestimmte Dauer vorsieht. In den zahlreicheren Fällen jedoch, in denen das Statut die Festsetzung der Lehrzeit innerhalb weit gezogener Grenzen den Parteien überlässt, erfolgt ihre Bemessung nicht nach der Vorbildung und den Fähigkeiten des Lehrlings, sondern nach wirtschaftlichen Bestimmungsgründen. Sie ist kürzer bei Lehrlingen, welche Lehrgeld bezahlen oder bei den Eltern wohnen und von ihnen verpflegt werden, also auch für die Kinder des Lehrherrn, dann auch für ältere Lehrlinge, die vorher längere Zeit als Hilfsarbeiter im Gewerbe thätig waren. Bei den Buchbindern beträgt die Lehrzeit z. B. regelmässig 3 Jahre, aber für die Praktikanten 2 Jahre. So heissen nämlich die Lehrlinge, welche ein Lehrgeld von 100 bis 150 fl. bezahlen. Bei den Zuckerbäckern gilt vierjährige Lehrzeit als Regel; zugunsten solcher Lehrlinge, welche 300 fl. Lehrgeld bezahlen, wird sie auf 3 Jahre herabgesetzt. Bei den Gas- und Wasserleitungsinstallateuren herrscht dreijährige Lehrzeit vor. Seltener ist die zweijährige. Für die Lehrlinge, welche bei den Lehrherren jüdischer Konfession sind, beträgt die Lehrzeit 4 Jahre. An dieser Schädigung der Lehrlinge trägt zum Teile der israelitische Handwerkerverein die Schuld. Denn er vermittelt den Lehrlingen die Stellen und interveniert für sie bei Abschluss des Lehrvertrages, sollte also eine überflüssige Verlängerung der Lehrzeit hintanzuhalten suchen.

Die Probezeit wird rücksichtslos überschritten; sehr oft wird sie nicht in die Lehrzeit eingerechnet. Bei den Zimmermalern geht der Aufdingung eine fünf- bis sechsmonatige Probezeit voraus. Tischlerlehrlinge lernen manchmal 2—2½ Jahre und noch länger, ehe sie aufgedungen werden. Dann werden sie für 2 Jahre aufgedungen, so dass ihre Lehrzeit 4—4½ Jahre dauert. Der Gehilfenobmann der Futteralmacher berichtete, dass in einzelnen Fällen Lehrlinge dieses Gewerbes erst nach 8 Jahren freigesprochen

wurden. Schuhmachermeister rechnen ihren Lehrlingen die Probezeit in den seltensten Fällen in die Lehrzeit ein. Nach dem Genossenschaftsstatute beträgt die Lehrzeit 2—4 Jahre, faktisch in den meisten Fällen 4, hier und da auch 5 Jahre. Mit der Freisprechung hält man sich nicht an das Ende der bedungenen Lehrzeit, sondern sie wird hinausgeschoben, weil der Meister die billige Arbeitskraft des ausgebildeten und gut verwendbaren Lehrlings noch länger für sich behalten möchte. Bei einer Aufnahme zu statistischen Zwecken, die der Gehilfenobmann der Schuhmacher veranstaltete und die sich auf 41 junge Gehilfen erstreckte, wurde in 25 Fällen rechtzeitige, in 16 Fällen bedeutend verspätete Freisprechung beobachtet. Bei den Schuhmachern kommt es auch vor, dass der Meister jahrelang die Aufdingung unterlässt und Aufdingung und Freisprechung schliesslich zugleich erfolgen. Bei den Schlossern und Schneidern fallen auch Aufdingung und Freisprechung zuweilen knapp zusammen. Bei den Schlossern wird die Probezeit meist nicht eingerechnet, das Höchstausmass der Lehrdauer, welches die Statuten mit 4 Jahren bestimmen, oft überschritten. Auch bei den Schneidern ist die Probezeit häufig länger als 3 Monate. Der Gehilfenobmann der Schneider erklärte, dass die Freisprechung der Schneiderlehrlinge nur davon abhänge, ob der Lehrling Angehörige habe, die sich um ihn bekümmern, oder ob er selbst sein Interesse zu wahren verstehe. Es seien Fälle vorgekommen, dass Angehörige der Genossenschaft noch als Lehrlinge zum Waffendienste einrücken mussten, also das 21. Lebensjahr vollendet oder fast vollendet hatten, und noch nicht freigesprochen waren, obwohl ihre Lehrzeit schon längst abgelaufen war. Bei den Bäckern lauten die Lehrverträge meistens auf 2 Jahre. Doch erfolgt die Aufdingung gewöhnlich erst nach 1 Jahre; die wirkliche Lehrzeit ist daher bedeutend länger als die vertragsmässige. Auch bei den Installateuren wurden schon Lehrlinge erst ein halbes, ja ein ganzes Jahr nach ihrem Eintritte aufgedungen. Ein Schlossergehilfe gab in der Enquete an, dass er 6 Jahre als Lehrling beim Meister gewesen sei, ohne aufgedungen zu werden. Der Meister lieh den Lehrling im Winter gegen Entgelt an andere Meister aus, weil er selbst wenig zu thun hatte. Er wollte ihm dann die Zeit, während welcher der Lehrling bei anderen Schlossern hatte arbeiten müssen, nicht in die Lehrzeit einrechnen und den Lehrling auch nicht aufdingen lassen. Erst als dieser sich an den Gewerbeinspektor wendete, wurde er durch dessen Intervention im 7. Jahre seiner Lehrzeit aufgedungen und zugleich freigesprochen.

Aus dem reichen Materiale, welches die Lehrlingsenquete zu diesem Punkte noch lieferte, seien hier einige Fälle, nach Gewerben geordnet, angeführt.

Anstreicher und Lackierer. Ein Experte war 3 Jahre bei einem Meister in der Lehre. Da er während der ganzen Zeit nicht aufgedungen war, wurde er von der Genossenschaft nicht freigesprochen und erhielt keinen Lehrbrief, sondern der Magistrat als Gewerbebehörde nahm die Eintragung des Lehrzeugnisses ins Arbeitsbuch vor. Ein anderer Experte, der demselben Gewerbe angehörte, war im Juli 1894 zum Lehrherrn gekommen und wurde im Juli 1895 aufgedungen, ein dritter, der anfangs November 1894 eingetreten war, wurde im Juni 1895 zur Aufdingung angemeldet.

Bäcker. Ein Experte war $4^1/_2$ Jahre beim Meister, um das Gewerbe zu lernen; dann erst wurde er aufgedungen und zwar für 2 Jahre, wobei sein Eintritt auf 6 Monate vor der Aufdingung zurückdatiert wurde. Seine wirkliche Lehrzeit betrug also 6 Jahre. Ein anderer Bäckerlehrling, der im Juli 1896 eingetreten war, war zur Zeit seiner Vernehmung, im Mai 1897, noch nicht aufgedungen.

Bildhauer. Ein Lehrling berichtet, dass beim selben Meister noch ein zweiter Lehrling ist; derselbe stehe schon 6 Jahre im Lehrverhältnis und sei noch nicht aufgedungen.

Fassbinder. Der Experte trat im Oktober 1892 ein und gab seinem Lehrherrn 5 fl. für die Aufdingung, obwohl die Genossenschaft nur 3 fl. Aufdingungsgebühr einhebt, was der Lehrling aber nicht wusste. Aber der Meister führte den erhaltenen Betrag seiner Bestimmung nicht zu und liess den Lehrling nicht aufdingen. Erst im März 1897 wurde der Experte durch Vermittlung des Magistrates freigesprochen.

Goldschläger. Ein vernommener Lehrling wurde erst 1 Jahr, ein zweiter sogar erst $1^1/_2$ Jahre nach seinem Eintritte ordnungsgemäss aufgedungen.

Gürtler. Der Vater eines Experten, der diesem Gewerbe angehört, gab dem Lehrherrn 5 fl. für die Aufdingung. Sie kostet aber nur 4 fl. Dies geschah im September 1893. Der Meister liess den Lehrling aber erst viel später aufdingen.

Hutmacher. Die Probezeit wurde bei einem Experten fast auf ein ganzes Jahr ausgedehnt. Sie wurde nicht in Anrechnung gebracht.

Kaffeesieder. Ein Lehrling, der jüngste unter allen vernommenen, ist seit 5 Monaten in der Lehre und trotz seines wiederholten Verlangens noch nicht aufgedungen.

Klaviermacher. Ein Lehrling dieser Branche wurde erst nach 1½ Jahren aufgedungen.

Schneider. Drei Experten war ein ganzes Probejahr, welches vor der Aufdingung verstrich, nicht in die Lehrzeit eingerechnet worden. Ein anderer Experte erzählte von den traurigen Erfahrungen, die er bei zwei Lehrherren machen musste. Als ihn der erste nach längerer Lehrzeit noch immer nicht aufdingen lassen wollte, trat er von ihm aus und suchte sich einen neuen Lehrherrn, der ihn auf 3 Jahre aufdingen liess. Doch behielt ihn der Meister nicht bei sich, sondern gab ihn einem seiner Sitzgesellen zur Unterweisung. Dieser zerschlug sich während der Lehrzeit des Experten mit dem Meister. Im Dezember 1895 lief die bedungene dreijährige Lehrzeit ab. Aber da der Sitzgeselle, bei dem der Lehrling arbeitete und der sich zur Bestreitung der Kosten der Freisprechung verpflichtet hatte, damals kein Geld hatte, der Lehrling selbst auch nichts besass, verzögerte sich die Freisprechung. Im August 1896 fertigte der Lehrling sein Gesellenstück an. Jetzt sollte er endlich freigesprochen werden. Da wurde ihm aber in der Genossenschaftskanzlei bedeutet, dass ihn sein Meister schon vor 1½ Jahren, als er den Streit mit dem Sitzgesellen hatte, aus der Lehrlingsliste habe streichen lassen. Der Experte musste daher für jenen Zeitraum, der ihm bei seiner Streichung zur Vollendung der Lehrzeit noch gefehlt hatte, bei einem dritten Meister, dem ihn die Genossenschaft zuwies, als Lehrling eintreten und wurde erst im April 1897 nach mehr als vierjähriger Lehrzeit freigesprochen. Unter den Experten befand sich auch ein Schneidergehilfe, der wegen jahrelang unterlassener Anmeldung an einem und demselben Tage aufgedungen und freigesprochen wurde, ein anderer, der am 1. Dezember 1892 eingetreten war und im Dezember 1894 aufgedungen wurde, wobei die inzwischen vergangene zweijährige Frist nicht angegeben und auch nicht angerechnet wurde. Er erfuhr erst nachträglich von der Aufdingung.

Schuhmacher. Vier Experten aus dieser Branche teilten mit, dass 1 Jahr oder noch mehr zwischen ihrem Eintritte ins Lehrverhältnis und ihrer Aufdingung verstrichen sei. Bloss einem von ihnen wurde diese lange Probezeit eingerechnet. Ausserdem wurden noch folgende Angaben über Missbräuche bei der Aufdingung und über die Verlängerung der Lehrzeit vorgebracht: Ein Experte wurde im Juli 1894 aufgedungen, nachdem er im Juli 1892 zu seinem Meister gekommen war. Er wäre auch da noch nicht aufgedungen worden, wenn nicht sein Lehrherr von Wien weg-

gezogen wäre. Der Lehrling wollte ihm aber nicht in sein neues Domizil folgen, sondern in Wien bleiben und zu einem anderen Lehrherrn kommen. Daher musste sein Meister zur Genossenschaft gehen und ihn aufdingen lassen. Ein Schuhmacherlehrling wurde nach $^3/_4$ Jahren aufgedungen. Ob ihm diese Zeit eingerechnet wird, weiss er nicht. Denn bei der Aufdingung war er nicht anwesend, wurde auch nicht nachträglich durch die Genossenschaft von derselben verständigt und hat auch keine Abschrift des Lehrvertrages bekommen. Manchmal verlassen die Lehrlinge ihren Lehrherrn nach einiger Zeit, wenn er sie nicht aufdingen lassen will. Dann haben sie die in der ersten Lehrstelle zugebrachte Zeit verloren. Dies traf auch einen von den Schuhmacherexperten. Er trat die erste Lehrstelle im Jahre 1891 an, verliess sie aus dem erwähnten Grunde und trat am 1. Mai 1892 bei einem anderen Meister ein. Doch auch dieser hielt den Lehrling immer hin, so oft dieser auch auf die Aufdingung drängte; am 2. August 1894 liess er ihn endlich auf $2^1/_2$ Jahre bis zum 2. Februar 1897 aufdingen. Er rechnete ihm also die zweijährige Probezeit nicht ein, verkürzte aber mit Rücksicht auf die lange Probezeit die Lehrzeit auf $2^1/_2$ Jahre.

Spengler. Einem Lehrlinge wurde die Probezeit in der Dauer von 5 Monaten nicht eingerechnet.

Taschner. Ein Lehrling, dem der israelitische Handwerkerverein die Lehrstelle vermittelt hatte, bekam auch die Aufdinggebühr vom Vereine, der sie dem Meister übergab. Dieser liess aber den Lehrling nicht aufdingen.

Tischler. Einem Lehrlinge wurden $1^1/_2$ vor der Aufdingung beim Meister verbrachte Lehrjahre nicht eingerechnet.

d) Werkstätte und Wohnung. Kost. Lohn.

Ueber die Arbeits- und Wohnstätten und über ihre Verköstigung beim Meister erhoben die Lehrlinge weniger Klagen, als man erwartet hätte, weniger, als durch die in diesen Beziehungen herrschenden Zustände gerechtfertigt werden. Die Lehrlinge kommen eben aus so gedrückten Verhältnissen zum Meister, dass sie an das Elend, das sie hier finden, schon gewöhnt sind und für seinen Jammer keine rechte Empfindung haben. Wenn auch viele Lehrlinge in beschränkten, niedrigen und ungesunden Räumen arbeiten müssen und dann in der Werkstätte, in der Küche, im Magazine, oft auf dem nackten Fussboden schlafen müssen, so ist doch an diesen Uebelständen nicht die Böswilligkeit oder die Nachlässigkeit der Unternehmer schuld, sondern ihre traurigen Vermögensverhältnisse

zwingen sie, mit einer ganz unzureichenden Wohnung ihr Auskommen zu finden und selbst mit ihren Hilfsarbeitern in elenden Werkstätten zu arbeiten. Die Erfahrungen der Lehrlingsenquete bestätigen die Berichte des Wiener Gewerbeinspektors in diesem Punkte[1]. Wir haben es hier mit Mängeln zu thun, welche die Meister und die Lehrlinge, Ausbeuter und Ausgebeutete, gleich hart treffen, deren Bekämpfung nicht der Gewerbepolitik, sondern zunächst der Sanitätspolizei und Wohnungspolitik zukommt, nicht dem Staate, sondern in erster Linie der Gemeinde, deren Bekämpfung aber zugleich schwieriger und aussichtsloser ist als die Abwehr der übrigen Leiden der Lehrlinge.

Viele Gewerbe werden fast nur in Kellerwerkstätten betrieben, welche gar nicht oder nur mangelhaft ventiliert sind. Um Heizmaterial zu sparen, wird die Ventilationsvorrichtung, wo eine vorhanden ist, im Winter geschlossen. Viele Werkstätten sind in so engen Räumlichkeiten untergebracht, dass die Arbeiter enge an einander gedrängt sitzen müssen. Ausser den nachteiligen Folgen für die Atmungsorgane führt dies zur unmittelbaren Gefährdung der Arbeiter durch die Arbeitsverrichtungen ihrer Mitarbeiter. So giebt es Riemerwerkstätten, in welchen die Arbeiter so enge beisammen sitzen, dass sie beim Nähen den Arm nicht ausstrecken können und den Faden nach rückwärts ziehen müssen. In einer solchen Riemerwerkstätte, einem mässig grossen Zimmer, lässt ein Meister seine 22 Arbeiter, Gehilfen und Lehrlinge, arbeiten. In vielen Spenglerwerkstätten ist der Mangel einer ausgiebigen Ventilation sehr empfindlich. In diesen Betrieben ist regelmässige Erneuerung der Luft sehr notwendig, weil sich beim Löthen schädliche Dämpfe entwickeln. Insbesondere gilt dies von denjenigen Betrieben, in welchen viel mit Zink gearbeitet wird. Denn Zink muss vor dem Verlöthen mit reiner Salzsäure bestrichen werden. Auch in den Werkstätten der Kupferschmiede herrscht grösstenteils eine sehr unangenehme und ungesunde Atmosphäre, wozu auch die Heizung mit Cokes beiträgt. Kaum der vierte Teil ist in gesunden Lokalen untergebracht und ordentlich ventiliert. In den Werkstätten der Huf- und Nagelschmiede wird oft der Rauch sehr lästig, da für seinen Abzug nicht gesorgt ist. Sehr schlecht und in hohem Grade

---

[1] Berichte der k. k. Gewerbeinspektoren über ihre Amtsthätigkeit im Jahre 1894, Wien 1895, S. 39, 41; 1895, S. 31; 1896, S. 21; 1897, S. 7—10; 1898, S. 23. Vgl. Philippovich, Wiener Wohnungsverhältnisse, im Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik, 1894, 7. Bd. S. 215ff.; Sedlaczek, Die Wohnverhältnisse in Wien. Wien 1893.

sanitätswidrig sind auch viele Bäckerwerkstätten. Gegen 80 Prozent der Backstuben liegen in Kellerlokalen. Die Art des Betriebes verbietet den Luftzutritt. Daher herrscht fast immer eine sehr hohe Temperatur, bis zu 30° C. Nur in den grössten Betrieben ist künstliche Ventilation eingerichtet; in den kleinen fehlt es häufig an jeder Vorrichtung für Lufterneuerung. In den meisten Bäckereibetrieben besteht Gasbeleuchtung. Die heissstrahlenden Gasflammen brennen mit nur geringen Unterbrechungen Tag und Nacht. Wie in allen Gewerbezweigen, so kann man es besonders deutlich im Bäckergewerbe beobachten, dass die Verhältnisse um so schlimmer sind, je kleiner der Betrieb ist.

Besser sind die Werkstätten der Zuckerbäcker, welche sich auch durch peinliche Sauberkeit vor denen der Bäcker auszeichnen.

Bei den Schneidern, Schuhmachern und Tischlern dient die Arbeitsstätte in der Regel den Lehrlingen zugleich als Schlafraum. Aber sogar bei Bäckern soll es vorkommen, dass die Lehrlinge im Arbeitsraum schlafen müssen. Auch das kommt vor, dass mehrere Lehrlinge eines Bäckers ein Bett in der Weise teilen, dass sie bei der Arbeit und beim Schlafen abwechseln und ein Lehrling sich in das Bett legen muss, das der andere soeben verlassen hat. Sehr arge Zustände herrschen in manchen Tischlereien. Wo viele Lehrlinge gehalten werden, schlafen sie in der Werkstätte, wo ein freier Winkel gerade Raum bietet, nicht in Betten, sondern auf dem Boden, auf einem Lager von Hobelspänen. Aber das ist verhältnismässig noch eine reine und gesunde Schlafstätte. Bei Möbeltischlern fallen nicht so viele Hobelspäne ab. Da richten sich die Burschen aus Tüchern und Lappen auf einer Bank in der Werkstätte ein Lager zurecht. Sie selbst nennen es sehr bezeichnend Flohtrügerl (Trügerl = Truhe). Einige Beispiele mögen noch die Schlafstättenverhältnisse vieler anderer Lehrlinge in Wien illustrieren. Beide Lehrlinge eines kleinen Schuhmachermeisters, die seine einzigen Hilfskräfte bildeten, schliefen in einem schmalen Bette in der Werkstätte zusammen. Die Bettwäsche wurde alle 3—4 Wochen, das Stroh des Strohsackes während der ganzen Lehrzeit gar nicht erneuert. Bei einem anderen Schuhmacher schliefen 8 Hilfsarbeiter in 4 Betten in einer engen Kammer beisammen. Da in der Kammer nicht genug Raum für 4 Betten war, mussten je 2 Bettstellen über einander aufgestellt werden. Später schlief der Meister mit seinen 4 Kindern und 3 Lehrlingen in einem grösseren Zimmer. Ein Schuhmacherlehrling, der sein Bett gleichfalls mit einem Mitlehrling teilen musste und immer in der Werkstätte schlief, erzählte der Enquetekommission,

dass das Bettstroh verfault war und einen furchtbaren Geruch verbreitete, dass die Strohsäcke aber trotzdem während seiner ganzen Lehrzeit ohne Neufüllung blieben. Bei einem anderen Meister desselben Gewerbes schliefen 2 Gehilfen in einem Tafelbette. In der Lade des Bettes lag der Lehrling ohne jede Unterlage auf dem harten Holzboden. Ein Spengler hatte keinen Schlafraum für den Lehrling übrig. Da liess er in der Küche, in der schon die Magd lag, im Luftraume einen Verschlag machen, in dem der Lehrling ohne Unterlage, Decke oder Polster schlafen musste. Im Winter benutzte er seinen Winterrock als Decke. Aber selbst dieses harte und dürftige Lager ist nicht das Schlimmste. Aerger noch ist die Unreinlichkeit, welche bei einigen Meistern herrscht. Ein Schuhmacherlehrling schlief in der Werkstätte in einem Bette, dessen Wäsche vor Weihnachten erneuert worden war. Am Tage der Vernehmung des Lehrlings in der Enquete, am 25. April des folgenden Jahres, war noch dieselbe Bettwäsche im Bette — klebrig und schmutzüberzogen. Ein Riemerlehrling schlief in der Schwärzungskammer. In der Nacht musste er immer das Bett verlassen, weil es voll von Insekten war, und auf dem Boden über einer untergebreiteten Decke ein wenig Ruhe suchen. Da jedoch auch dieses Mittel nicht half, verliess er den Meister und suchte eine andere Lehrstelle. Bei Meistern, welche Hausbesorgerstellen inne haben, müssen manchmal die Lehrlinge das Thor öffnen, wenn Hausbewohner nach der Sperrstunde, nach 10 Uhr nachts, heimkommen. Zwei Lehrlinge eines Hufschmiedes erzählten, dass sie auf diese Weise in jeder Nacht durchschnittlich dreimal durch spät heimkehrende Hausbewohner aus dem Schlafe geweckt wurden. Der für jede Thorsperre zu entrichtende Betrag von 10 Kreuzern fiel nicht dem Lehrlinge zu, der das Thor geöffnet hatte, sondern dem Meister. Erst im letzten Halbjahre der Lehrzeit überliess er das Sperrgeld den Lehrlingen; anderen Lohn erhielten sie nicht, auch nicht früher, so lange sie das Sperrgeld noch hatten abliefern müssen. Das traurigste Bild Wiener Wohnungsnot lieferte der Bericht eines Maurerlehrlings. Er wohnte nicht beim Meister, sondern bei seiner Mutter, die jedoch selbst nur als Bettgeherin wohnt. Der Lehrling schlief mit seiner Mutter in einem Bette. Die Miete für das Bett beträgt 1.20 fl. wöchentlich.

Weil die Arbeitsstätten trotz aller Verbote doch noch so häufig zu Schlafräumen für die Lehrlinge benützt werden, können diese auch bei leichteren Erkrankungen am Tage nicht im Bette bleiben und der Ruhe pflegen. Wenn sie krank werden, müssen sie sich zu ihren Eltern oder Angehörigen begeben. Wenn sie in Wien

keine Angehörigen haben, dann müssen sie im Krankenhause Zuflucht suchen.

Klagen über ungenügende oder schlechte und gesundheitsschädliche Nahrung wurden von den Lehrlingen in der Enquete nur spärlich erhoben.

Fabrikslehrlinge wohnen nicht beim Betriebsinhaber und müssen für ihre Beköstigung und Wohnung wie alle übrigen Fabriksarbeiter selbst sorgen. Die Lehrlinge, welche beim Lehrherrn Verpflegung geniessen, nehmen fast immer die Mahlzeiten am Familientische des Meisters ein. Nur in Betrieben mit mehreren Lehrlingen kommt es vor, dass für die Lehrlinge besonders gekocht wird und sie ihr Mahl allein einnehmen. Selbst wenn in solchen Fällen die Kost nicht geringer wäre als die der Meisterfamilie, muss doch eine solche Absonderung, welche dem Wesen des Lehrverhältnisses durchaus widerspricht, schon aus Gründen der Lehrlingserziehung getadelt werden. Einige Lehrlinge berichteten in der Enquete, dass sie kein Nachtmahl bekommen. Wenn sie sich nicht aus eigenen Mitteln etwas kaufen können, bekommen sie von der Nachmittagsjause, welche um 4 oder 5 Uhr gereicht wird, bis zum nächsten Morgen ausser einem Stücke Brot nichts zu essen. In einem Falle durften sich die Lehrlinge übrigens auch nicht einmal Brot nehmen und bekamen auch vom Meister keines. Diese Einrichtung, nämlich der Wegfall einer Abendmahlzeit, besteht nur in solchen Betrieben, wo die Lehrlinge zum Austragen der fertigen Waren an die Kunden verwendet werden. Sie erhalten dabei oft ein kleines Trinkgeld von denselben. Diese Einnahme müssen sie dazu benützen, sich ein einfaches kaltes Abendbrot, Wurst oder Käse nebst Brot, wo sie dieses nicht zu Hause bekommen, zu kaufen. Das Trinkgeld erhält der Lehrling von wohlwollenden Leuten, um sich von Zeit zu Zeit ein billiges Vergnügen, eine Erfrischung, eine Aufbesserung seiner Kleidung etc. verschaffen zu können. Aber der Meister entzieht ihm das Nachtmal und zwingt ihn dadurch, die Trinkgelder zur Stillung seines Hungers zu verbrauchen. Wenn die Lehrlinge keine Einnahme aus Trinkgeldern und auch sonst kein Geld haben, müssen sie nach der Jause noch mehrere Stunden, oft bis spät in die Nacht hinein, von Hunger gequält, arbeiten und dann hungrig zu Bette gehen. Ein Schuhmacherlehrling berichtete, dass er gemeinschaftlich mit einem zweiten Lehrling mittags einen Teller Suppe und einen Teller voll Gemüse oder Kartoffeln bekam. Fleisch gab es nicht, auch nicht am Sonntage, sondern nur an hohen Feiertagen. Dem Meister aber wurde täglich Fleisch, an Sonntagen ein Braten

vorgesetzt. Der Lehrling eines Möbeltischlers, der bei seinem Lehrherrn in Verpflegung war, bekam 14 Tage lang zu Hause nichts zu essen, weil der Meister, ein alleinstehender Mann, kein Geld hatte. Er schickte den Lehrjungen mit kleinen Einrichtungsgegenständen hausieren, um etwas zu verdienen, und blieb selbst den ganzen Tag im Wirtshause. Von dem vereinnahmten Gelde durfte der Lehrling 22—25 kr. täglich behalten, um sich dafür seine Nahrung zu kaufen.

Für ihre Wäsche und Kleidung haben die Lehrlinge meist selbst zu sorgen. Die Reinigung der Wäsche wird gewöhnlich von der Meisterin besorgt. Nur die Kellnerlehrlinge, welche in den besseren Restaurants und Kaffeehäusern lernen und ihre Wäsche häufig wechseln müssen, müssen die Kosten der Reinigung selbst tragen. Sie bestreiten sie von den Trinkgeldern, die sie bekommen. Sonst legen die Lehrlinge meist einmal wöchentlich, am Sonntage, frische Wäsche an. Häufigerer Wäschewechsel ist auch im Sommer, auch in Gewerben mit grosser Staub- und Russentwicklung sehr selten. Oefters wird die Wäsche auch länger als eine Woche, selbst bis zu vier Wochen, und zwar auch bei Nacht getragen. In sehr vielen Betrieben ist es üblich, dass der Lehrherr dem Lehrling zur Freisprechung einen neuen Anzug zum Geschenke macht; manchmal ist dies im Lehrvertrag bedungen. Auch die Besorgung der Kleidung des Lehrlings während der Lehrzeit übernimmt manchmal der Lehrherr. Ein Tischlerlehrling, bei dem dies im Lehrvertrage vereinbart war, berichtete in der Lehrlingsenquete, dass er die notwendigen Kleider zwar vom Meister erhalten habe; doch musste er solange Nachtarbeit leisten, bis er den Preis der erhaltenen Kleider abverdient hatte. Auch die Freisprechgebühr, zu deren Bezahlung sich der Meister verpflichtet hatte, musste ihm der Lehrling durch Nachtarbeit einbringen. Eher liess er ihn nicht freisprechen. Von demselben Meister wurde auch berichtet, dass er mehrere Knaben, welche die Volksschule verlassen hatten, adoptiert habe, um sie als Lehrlinge zu verwenden und völlig schrankenlos auszubeuten. Manche Lehrlinge, welche nach dem Lehrvertrage gegen den Meister Anspruch auf Bekleidung haben, erhalten die abgelegten Kleider des Meisters oder seiner Familienangehörigen oder alte Kleider, die der Meister bei Hausierern und Trödlern für den Lehrling kauft.

Obgleich die Lehrlinge schon nach kurzer Lehrzeit zu vielen Arbeiten tauglich sind, in Betrieben mit weitgehender Arbeitsteilung sogar schon nach wenigen Wochen oder Monaten die ganze Arbeit schon so gut verstehen, dass sie im ganzen weiteren Verlaufe der

Lehrzeit fast nichts mehr hinzulernen und für das betreffende Unternehmen als ausgebildete Arbeiter gelten können, erhalten sie doch in der Regel keinen Lohn, namentlich wenn sie Wohnung und Verpflegung beim Lehrherrn haben. Und die von auswärts zugereisten Lehrlinge, deren Eltern nicht in Wien wohnen, bilden ja die grosse Mehrheit der Wiener Lehrlinge. Wohnung und Verpflegung, manchmal noch etwas Kleidung dazu, bilden das Entgelt, mit welchem die Meister die Lehrlinge für die mehrjährige Hingabe ihrer Arbeitskraft bezahlen. Lehrlinge, welche nicht bei ihrem Lehrherrn wohnen, erhalten im Durchschnitte im ersten Lehrjahre 1 fl. bis 1.50 fl., im zweiten 2 fl. bis 2.50 fl., im dritten 3 fl., im vierten 3 fl. bis 4 fl. Lohn. In einzelnen besser situierten Handwerkszweigen und in solchen, die zugleich mit der heftigen Konkurrenz fabriksmässiger Grossbetriebe zu kämpfen haben, welche ihnen das beste Lehrlingsmaterial entziehen, wie bei den Riemern, Lackierern und Kunstschlossern, beziehen die Lehrlinge, die bei ihren Eltern wohnen, von Anfang an einen Wochenlohn von 3 fl., der in manchen Betrieben konstant auf dieser Höhe stehen bleibt, in anderen im Verlaufe der Lehrzeit bis zu 4.50 fl. steigt. Dieselben Lohnsätze sind im allgemeinen auch für Fabrikslehrlinge üblich. Lehrlinge von Kundenmeistern können auch auf ein gewisses Einkommen aus Trinkgeldern rechnen. Diese machen bei der bekannten Leichtgebigkeit der Wiener Bevölkerung in manchen Gewerben, z. B. bei Fleischhauern, Frauenschneidern, Gastwirten, Modisten, Raseuren, in Gast- und Kaffeehäusern einen bedeutenderen Betrag aus. Darum sind auch die Lehrlinge auf die Zuweisung von Liefergängen sehr erpicht und ziehen sie auch aus diesem Grunde der Arbeit in der Werkstätte vor. In einigen, aber ganz vereinzelten Fällen werden sie um einen Teil dieses Einkommens dadurch verkürzt, dass sie sich selbst das Arbeitsmaterial, Zwirn, Borsten, Wachs, Spiritus, Glaspapier, anschaffen und die Werkzeuge auf eigene Kosten schleifen lassen müssen. Noch seltener sind Fälle, wie die oben mitgeteilten, dass der Lehrling die Trinkgelder zur Vervollständigung seiner Ernährung verwenden muss.

Eine im Wiener Kleingewerbe vielfach übliche Art des Lehrlingslohnes besteht darin, dass der Meister am Sonntag dem Lehrling einen kleinen Betrag schenkt; doch wird diese Zahlung nicht als Erfüllung einer Verpflichtung betrachtet, nicht als der Lohn des Lehrlings, sondern als Trinkgeld. Es schwankt je nach der Dauer der Lehrzeit zwischen 10 kr. und 50 kr. Einen festen Lohn beziehen dagegen regelmässig die Dachdeckerlehrlinge. Er beträgt

gewöhnlich 1.10 fl. pro Tag. Aber die Dachdeckerlehrlinge sind eben keine Lehrlinge im gewöhnlichen Sinne, sondern ausgebildete tüchtige Hilfsarbeiter. Ein grösseres Einkommen als die übrigen Lehrlinge geniessen endlich noch jene Bäckerlehrlinge, welche das Gebäck den Privatkunden in die Wohnung bringen oder mit Gebäck hausieren. Sie beziehen vom Erlöse der Waren eine Provision von 4—5 Prozent. In der Enquete gaben manche Lehrlinge an, dass ihr Tagesverdienst durch die Provision 20—45 kr. ausgemacht habe. Dazu kommen dann noch die Neujahrstrinkgelder, welche in jenen Stadtteilen, die meist von wohlhabenden Parteien bewohnt werden, dem Gebäckausträger oft eine recht ansehnliche Summe einbringen.

e) Behandlung.

Die Behandlung der Lehrlinge sowohl vonseiten der Meister als auch vonseiten der Gehilfen und der Angehörigen des Haushaltes des Meisters ist seit einigen Jahren erheblich besser geworden. Fälle von roher und grausamer Behandlung der Lehrlinge kommen noch immer vor, aber doch seltener. Und wo sie vorkommen, sind sie ein Ausfluss der persönlichen Charakteranlage des Lehrherrn, seiner leidenschaftlichen, ungebändigten Gemütsart, nicht mehr, wie früher, der Ausdruck des Herrenbewusstseins gegenüber den Lehrlingen, welches den ganzen Stand der Gewerbetreibenden erfüllte. Am schlechtesten werden die Lehrlinge jener in der Regel materiell und kulturell gleich tiefstehenden Meister behandelt, die gerade in der grenzenlosen Ausbeutung ihrer Lehrlinge die letzte Basis ihrer wirtschaftlichen Existenz finden, die Lehrlinge der Lehrlingszüchter. Der Gehilfenobmann der Juweliere berichtete bei der Enquete von einem Juwelier, der vor Jahren 17 Lehrlinge und nur einen erwachsenen Arbeiter hatte; dieser soll den ganzen Tag mit der Peitsche herumgegangen sein und die Lehrlinge angetrieben haben. Derartiges kann jetzt in Wien wohl nicht mehr vorkommen. Doch planmässig geübter Raubbau an der Arbeitskraft des Lehrlings ist auch jetzt noch häufig zu finden. Derselbe Gehilfenobmann erzählte von der systematischen Art, wie die Meister die Arbeitskraft der Lehrlinge aufs äusserste anspannen, und brachte dabei auch folgendes vor: Bei den Kettenmachern, die zur Genossenschaft der Juweliere gehören, kommt es vor, dass der Meister zum Lehrling sagt: So und soviele Centimeter der Kette musst du unbedingt machen. Für jedes Centimeter darüber bekommst du zehn Kreuzer. Der Lehrling arbeitet nun die ganze Woche, solange er nur kann, und vermeidet jede Pause, die er nur vermeiden kann. Am Schlusse der

Woche bekommt er die Prämie. In der zweiten Woche aber giebt ihm der Meister die versprochene Prämie nicht mehr. In der dritten Woche unterlässt der betrogene Lehrling die übermässige Anstrengung, die ihm den Gewinn der Prämie ermöglichte. Vielleicht kann er, wenn er auch will, die ausserordentliche Leistung nicht mehr vollbringen. Da beruft sich aber der Meister auf die Leistungen der vorangegangenen Wochen und zwingt den Lehrling durch Misshandlungen, fortgesetzt das gleiche Arbeitsquantum zu leisten.

Brutale körperliche Züchtigungen der Lehrlinge kommen noch am häufigsten bei Schuhmachern und Tischlern vor. Die Genossenschaftsvorstehung der Tischler hat allwöchentlich mehrere Klagen über rohe Behandlung der Lehrlinge zu erledigen. Auch bei den Schneidern lässt in vielen Betrieben die Behandlung der Lehrlinge manches zu wünschen übrig. Der Gehilfenobmann der Schneider erstattete im Jahre 1897 bei der Polizei 18 Anzeigen gegen Meister wegen übermässiger Züchtigung ihrer Lehrlinge. Leider stehen aber im allgemeinen die Gehilfen in dieser Hinsicht hinter den Meistern nicht zurück, und die Lehrlinge können die üble Laune und die rohen Launen der Gehilfen nur zu oft an ihrem Körper verspüren. Der Gehilfenobmann der Maler bezeichnet die Behandlung der Lehrlinge in diesem Gewerbe als tadellose und führt dies mit Stolz darauf zurück, dass die Lehrlinge vielfach gar nicht mit dem Meister, sondern ausschliesslich mit den Gehilfen in Berührung kommen. Aber die Berührung der Gehilfen ist für die Lehrlinge nicht angenehmer als die der Meister. Manche einsichtigen Gehilfenvorstände, wie die der Schlosser, Schneider und Zuckerbäcker, geben selbst zu, dass die Gehilfen die Lehrlinge oft unnütz plagen und quälen, oft direkt misshandeln. Die Bäckerlehrlinge, welche als Gebäckausträger und Gebäckhausierer ihren Kundenkreis selbst erwerben, haben dadurch eine unabhängigere Stellung gegenüber dem Meister. Denn dieser muss sich hüten, solche einträgliche Lehrlinge gegen sich aufzubringen. Nur die Gehilfen sind in vielen Bäckereien die Peiniger der wehrlosen Lehrlinge.

Die Vorstände der Genossenschaften schreiten bei Klagen über Lehrlingszüchtigungen nicht gerne ein, da sie sich es mit den Meistern, ihren Wählern, nicht verderben wollen. Sie überlassen es den Gehilfenobmännern, an welche sich die Lehrlinge oft wenden, Abhilfe zu schaffen. Manchmal weigern sie sich direkt, wegen Misshandlungen gegen Meister einzuschreiten, und dann wird vom Lehrlinge oder vom Gehilfenobmanne der Gewerbeinspektor angerufen,

durch dessen Intervention dann die Unzukömmlichkeiten beseitigt werden. Einige Fälle schlechter Behandlung, welche die Lehrlinge in der Enquete vorbrachten, seien hier wiedergegeben, während die häufigeren Klagen der Experten, dass sie vom Meister oder dessen Frau wegen geringfügiger Ursachen mit der flachen Hand, mit der Faust, mit einem Stocke, mit einem hölzernen oder eisernen Werkzeuge geschlagen oder roh und in gemeinen Ausdrücken beschimpft werden, bezw. dies während der Lehrlingszeit über sich ergehen lassen mussten, hier nur ganz allgemein registriert werden sollen.

Ein Klaviermacherlehrling löste den Lehrvertrag vor dem Ende der Lehrzeit auf, weil ihn sein Lehrherr, als er einmal — angeblich bloss um eine Viertelstunde — zu spät heimkam, mit den Fäusten derart bearbeitete, dass dem Misshandelten das Blut aus Mund und Nase floss. Zwei Spenglerlehrlinge, von denen der eine in der Experte vernommen wurde, wurden vom Lehrherrn sehr oft misshandelt. Er schlug sie mit schweren Eisenstücken und warf auch Eisenstücke nach ihnen. Daher wollten sie die Stelle verlassen. Doch konnte der Experte nur durch das energische Auftreten seines Bruders ein Zeugnis über den Teil der Lehrzeit, den er tadellos bei diesem Meister verbracht hatte, erlangen. Der andere Lehrling, der sich keines solchen Schutzes erfreute, bekam kein Zeugnis und musste bei einem anderen Meister seine Lehrzeit von neuem beginnen. Ein Tischlerlehrling wurde von seinem Meister mit der Faust so geschlagen, dass er sein Gehör fast gänzlich verlor. Ueber die Misshandlungen, die er zu erleiden hatte, beklagte er sich nie. Denn er fürchtete, es könne sonst noch ärger werden. Ein Schwertfeger, der nur Lehrlinge beschäftigt, lässt die Werkstätte auch an den kältesten Tagen nicht heizen. Wenn die Lehrlinge frierend ihre Hände mit ihrem warmen Atem anhauchen und gegen einander reiben, schilt er sie mit rohen Worten aus und treibt sie zur Arbeit an; sie mögen nur arbeiten, dann werde ihnen auch warm sein.

Vor einigen Jahren wurde in Wien ein Verein jugendlicher Hilfsarbeiter gegründet, der die Verbreitung von Bildung unter seinen Mitgliedern zum Zwecke hat. Der Verein ist nicht politisch. Aber seine Mitglieder sind Sozialdemokraten oder werden durch den Verkehr im Vereine zu Sozialdemokraten erzogen. Der Verein sucht die Lehrlinge zu organisieren und macht sie auf ihre Rechte im Lehrverhältnisse aufmerksam. Das zieht ihm die heftige Feindschaft der Meister zu, welche ihre Lehrlinge mit allen Mitteln diesem Vereine fernhalten wollen. Ein Schuhmacherlehrling war dem Vereine beigetreten. Das erfuhr sein Meister. Als er von einer Genossen-

schaftsversammlung, in welcher er es erfahren hatte, und in der die Mitglieder der Genossenschaft über den Verein sehr aufgebracht gewesen waren, heimkehrte, griff er, ohne ein Wort zu sagen, nach einem schweren Knotenstock und schlug damit unbarmherzig auf den jammernden Lehrling los, bis dieser bewusstlos zusammenbrach. Noch lange nachher wies er am ganzen Körper blutunterlaufene Striemen auf. Aber dem Vereine blieb er treu, und der Meister, der die Anzeige des Lehrlings wegen der Misshandlung fürchtete, wagte nicht mehr, ihn mit Gewalt zum Austritte zu zwingen.

Der folgende Bericht eines Tischlerlehrlings über seine Lehr- und Leidenszeit ist getreu nach den Angaben des Lehrlings in der Lehrlingsenquete wiedergegeben:

„A. G. Ich bin 20 Jahre alt; Lehrling bei einem Bau- und Portaltischler. In frühem Alter verwaist, wurde ich bei meiner Schwester in Galizien erzogen. Ich kam ins Gymnasium, machte zwei Klassen. Mit 11$^{1}/_{2}$ Jahren trat ich wegen Schwächlichkeit aus. Hierauf blieb ich bis zum 16. Jahre bei meiner Schwester. Dann kam ich nach Krakau zu einem Kaufmann in die Lehre. Ich musste bis 2, 3 Uhr früh aufbleiben; diese lange Arbeitszeit vertrug ich nicht. Ich bekam Bluthusten. Es wurde immer schlimmer. Nun kehrte ich wieder nach Hause zu meiner Schwester zurück. Gegen ihren Willen ging ich dann von ihr fort, auf gut Glück fortwandernd. Ich kam schliesslich nach Wien. Hier habe ich Verwandte. Diese brachten mich durch Vermittlung des Lehrlingsheimes zu einem Möbeltischler in der Neubaugasse. In Wien fand ich einen ehemaligen Schulkollegen, der bei einem Bautischler in Penzing, meinem jetzigen Lehrherrn, in der Lehre war. Dieser Meister, L. N., brauchte einen zweiten Burschen, erfuhr durch seinen Lehrling von mir und bewog mich, nachdem er selbst dreimal zu mir gekommen war, durch allerlei Versprechungen, meine erste Lehrstelle, in der es mir ganz gut gefiel, schon nach 3 Wochen aufzugeben und bei ihm einzutreten. Das hatte ich bald zu bereuen. Am 22. Februar 1894 war ich zum ersten Meister gekommen, am 13. März 1894 trat ich beim zweiten Meister ein. Die Lehrzeit wurde mit 3 Jahren bestimmt. Aber ich bin heute (am 2. Juni 1897) noch nicht frei. Der Meister liess mich am 1. Juli 1894 aufdingen und zwar vom 1. Mai an, so dass ich wieder fast 2 Monate verlor. Es war nämlich mit uns zugleich ein Tischler im Genossenschaftslokale, der vom Sekretär heftig angefahren wurde, weil er seinen Lehrling erst nach so langer Zeit aufdingen lasse. Wie lange es war, hörte ich nicht. Mein Meister sagte zu mir:

„Soll ich mich auch von dem . . . . . da anschreien lassen? Sag', dass du am 1. Mai zu mir gekommen bist.“ So sagte ich es denn. Der Meister hat uns sehr schlecht behandelt. Er hat uns geradezu zum Stehlen angeleitet. Wenn wir auf einem Baue arbeiteten, musste ich Krampen mitnehmen. Wenn wir bei einem Zimmermanne Holz holten, mussten wir mehr mitnehmen, als der Herr gekauft hatte. Der Meister sprach, während wir aufluden und fortfuhren, mit dem Verkäufer und bemühte sich, ihn an eine entferntere Stelle zu bringen, damit er unseren Diebstahl nicht bemerke. Schliesslich haben wir, mein Kollege und ich, das Erlernte gegen ihn selbst angewendet und ihn bestohlen. Er zeigte uns an. Ich wurde im April 1896 wegen Hausdiebstahles zu 5 Monaten Arrest verurteilt. Nach meiner Entlassung aus der Strafe nahm mich der Meister wieder auf und versprach mir, die Strafzeit in die Lehrzeit einzurechnen. Jetzt will er mich aber nicht freisprechen lassen. Unsere Werkstätte liegt im Parterre. Sie ist ziemlich gross, hat 5 Fenster, an einer Wand 2, an der anstossenden 3. Die Fenster gehen in einen mässig grossen Hof. Wir haben Gasbeleuchtung mit offenen Brennern. Auch eine Ventilation ist in der Werkstätte; ob sie funktioniert, weiss ich nicht. Früher schlief ich in der Werkstätte, jetzt auf dem Dachboden. Früher teilte ich das Bett mit dem anderen Lehrlinge, jetzt liege ich allein im Bette. Das Leintuch wird immer nach ein paar Monaten gewechselt, das Stroh des Strohsackes wurde, so lange ich beim Meister bin, nicht erneuert. Die Kost war nicht schlecht, manchmal zureichend, manchmal nicht. Das Brot war nicht frei und wurde uns zugeschnitten. In der Frühe bekamen wir Kaffee mit Brot, um 10 Uhr ein Stück Brot, mittags Suppe, Gemüse, gewöhnlich auch Fleisch und Brot, um 4 Uhr ein Stück Brot, und zum Nachtmahl früher 8, jetzt 10 kr. nebst einem grossen Stück Brot. Der Meister hatte ausser uns zwei Lehrlingen, je nach der Saison, noch 3—5 Gehilfen. Ich habe die Bau- und Portaltischlerei, die Herstellung von Fenstern, Thüren, weichen Fussböden und kleinen Portalen schon im ersten Jahre erlernt. Seitdem lernte ich nichts dazu, gewann aber grosse Uebung in diesen Arbeiten. Der Meister trug mir schon im ersten Jahre auf, mich auf den Bauplätzen als Gehilfen auszugeben, damit er mehr rechnen könne. Ich hatte auch viele häusliche Arbeiten zu verrichten, für den Meister und seine Familie Kleider und Stiefel zu putzen, Feuer anzumachen, Wasser vom Brunnen zu holen, die Fenster zu putzen u. dgl. m. Der andere Lehrling ist gleich nach dem Freispruche vom Meister weggegangen, weil dieser ihm keinen Lohn

zahlen wollte. Wäsche und Kleidung mussten wir uns anschaffen, die Reinigung und Ausbesserung der Wäsche besorgte die Meisterin. Im ersten Lehrjahre bekam ich ausser dem Nachtmahlgeld gar kein Geld, im zweiten Jahre 40 kr., dann 50 kr., seit ein paar Wochen jeden Sonntag 1 fl. Wenn aber der Meister über mich zornig war, entzog er mir das Geld gleich für ein paar Wochen. Eine Einnahme durch Trinkgelder hatte ich nie. Wir haben in der Werkstätte keinen Motor, aber eine Bandsäge, die sehr schwer geht und Dampfbetrieb verlangt. Trotzdem lässt der Meister die Maschine von mir und dem anderen Lehrburschen, der auch sehr schwach ist, bedienen. Wir strengen uns damit sehr an und werden manchmal ganz blau und schwarz im Gesicht. Aber der Meister hat kein Erbarmen, und wir dürfen nicht aushalten, bis die Arbeit gethan ist. Die Arbeitszeit ist von 6 Uhr früh bis 6 Uhr abends mit einer einstündigen Mittagspause. Um 10 und um 4 Uhr essen wir ein Stück Brot bei der Arbeit. Nach 6 Uhr müssen die Lehrlinge am Abend noch zusammenräumen; wenn viel zu thun ist, müssen wir auch bis 8 oder 9 Uhr arbeiten. Für die Ueberstunden hat uns der Meister nie etwas gegeben. Im Sommer müssen wir um 4 Uhr, bisweilen auch um 3 Uhr aufstehen, weil wir den Bauarbeitern die Werkzeuge auf den Blauplatz bringen müssen und diese bei Beginn der Arbeit schon vorbereitet sein müssen. Oft müssen wir vor dem Frühstück zweimal den Weg von Penzing nach Mariahilf oder Neubau und zurück machen. Sonntags wird bis 12 Uhr mittags, oft bis 2 Uhr, selten den ganzen Tag gearbeitet. In die Schule bin ich nie gegangen. Ich habe wohl gesehen, dass deswegen von der Schulbehörde zweimal ein Schreiben an den Meister kam. Er ging zum Direktor und sagte, ich sei schon zu gross für die Schule; auch sei ich schon ins Gymnasium gegangen und brauche daher den Unsinn nicht noch einmal in der Fortbildungsschule zu lernen. Nachher kümmerte sich niemand mehr darum, ob ich die Schule besuchte. Ich glaube, ich bin bei der Lehrlingskrankenkasse der Tischler. Sicher weiss ich es nicht. Während der Lehrzeit war ich einmal 2 Wochen krank. Ich blieb beim Meister. Wer die Medikamente, die der Arzt verschrieb, bezahlte, und wer den Arzt honorierte, weiss ich nicht. Krankengeld bekam ich keines. Es ist möglich, dass es der Meister ohne mein Wissen bezogen und behalten hat."

f) Die Meisterlehre.

Die übermässige Zahl der Lehrlinge würde allein schon eine ordentliche Ausbildung derselben bei vielen Meistern vereiteln. Denn

bei der rein praktischen individuellen Art des Werkstättenunterrichtes ist der gleichzeitige Unterricht mehrerer Lehrlinge durch eine anleitende Person ausgeschlossen. Auch fehlt es dem kleinen Handwerker an hinreichender Arbeitsgelegenheit gleicher Art, um mehrere Lehrlinge darin gleichzeitig zu unterrichten und sodann üben zu lassen. Ueberdies würden ihm durch die Anwendung einer solchen viel Zeit beanspruchenden Lehrmethode auch noch die Vorteile des arbeitsteiligen Verfahrens entgehen. Darum schlägt er einen anderen kurzen und mühelosen Weg ein. Der Meister bemüht sich in vielen Fällen nur, dem Lehrlinge zu Beginn der Lehrzeit einige Handgriffe beizubringen, die dieser dann die ganze Lehrzeit hindurch immer und immer wiederholen muss. Zwar lernt der Lehrling dabei soviel wie nichts, aber dem Meister nützt die grosse Fertigkeit ausserordentlich, welche der Lehrling auf beschränktem Arbeitsgebiete in kurzer Zeit erlangt. Ihr verdankt er die Beschleunigung und Verbilligung des Arbeitsprozesses. Denn in seinem eng umgrenzten Bereich arbeitet der Lehrling flink und sicher; die von ihm begonnene Arbeit übernimmt ein anderer Lehrling und fügt einige ihm geläufige Handgriffe an; aber die Vorarbeiten und die zur Vollendung des Produktes nötigen Arbeiten kann der Lehrling gewöhnlich nicht machen. Er lernt sie auch nicht oder nur ganz oberflächlich, wenn die Lehrzeit sich ihrem Ende nähert. Durch diese Art der Ausbildung verschaffen sich die Meister die Möglichkeit, viele Lehrlinge, unbezahlte, willige, gegen jede Willkür ohnmächtige Arbeitskräfte zu halten, während die ausgelernten Gehilfen keine Stelle finden können. Chronische Arbeitslosigkeit der Gehilfen mit allen ihren schlimmen Folgen für das einzelne Individuum und für die Gesellschaft und die unsagbar ungenügende gewerbliche Ausbildung der Lehrlinge gehen auf die Lehrlingszüchterei als ihre Quelle zurück[1]. Die Arbeitslosigkeit der Gehilfen kann in diesem Zusammenhange nur kurz gestreift werden. Aber das Verhältnis der Zahl der Lehrlinge zur Gehilfenanzahl in den einzelnen Gewerben und Betriebskategorien muss wegen seiner eminenten Bedeutung für die Lehrlingsausbildung hier erörtert werden. Nach der Genossenschaftsstatistik[2] für Wien treffen die Statuten von 34 Genossenschaften gar keine Bestimmung in diesem Punkte. Dagegen besteht diesbezüglich eine Beschränkung bei 92 Genossenschaften, und zwar bei 54 Genossenschaften nur für Meister ohne Gehilfen, bei 38 Genossenschaften

[1] Vgl. hierzu Stenogr. Protokoll der Gewerbeenquete des Abgeordnetenhauses S. 47, 161, 215, 440, 737, 990.

[2] Die gewerblichen Genossenschaften in Oesterreich I 104.

für sämtliche Gewerbeinhaber. Dieselbe Quelle lehrt uns über das thatsächliche Verhältnis zwischen Gehilfen und Lehrlingen im Jahre 1894, dass

bei	17	Genossenschaften	weder Lehrlinge noch Gehilfen,
„	16	„	nur Gehilfen,
„	1	„	nur Lehrlinge,
„	4	„	mehr Lehrlinge als Gehilfen,
„	14	„	weniger Lehrlinge als Gehilfen, aber doch mehr als die Hälfte derselben,
„	16	„	weniger Lehrlinge als Gehilfen, und zwar zwischen der Hälfte und einem Dritteil dieser,
„	57	„	weniger Lehrlinge als Gehilfen, und zwar unter einem Dritteil dieser

in Verwendung standen. Bei 1 Genossenschaft mangelt eine Angabe über die Relativzahlen der Hilfsarbeiter. Bei keiner Genossenschaft erreichte die Lehrlingszahl die doppelte Höhe der Gehilfenzahl.

Dieses Resultat ist scheinbar nicht ungünstig. Aber es baut sich leider auf Angaben der Genossenschaften auf und ist nicht aus einer in den Betrieben selbst vorgenommenen Zählung hervorgegangen. Auch beeinflussen die Grossbetriebe, deren Inhaber freiwillig der Genossenschaft inkorporiert sind, und in welchen gar keine Lehrlinge oder nur sehr wenige aufgenommen werden, das Ergebnis im günstigen Sinne. Aber mehr noch ist dieses Resultat dem Umstande zu danken, dass sehr viele Lehrlinge nicht mitgezählt sind, weil sie nicht aufgedungen sind und daher für die Genossenschaft nicht existieren. Dass ihre Zahl nicht gering ist, wurde bereits früher dargelegt. Könnte man die Zahl der nicht aufgedungenen Lehrlinge erfassen und in die Rechnung einbeziehen, dann würde das angegebene Zahlenverhältnis ganz anders aussehen. Und noch ungünstiger würde es sich dann gestalten, wenn die Zahlen der Lehrlinge nach der Grösse der Betriebe, denen sie angehören, gesondert würden. Die Zahl der Lehrlinge steht nämlich im umgekehrten Verhältnisse zur Betriebsgrösse und zur Gesamtzahl der im Unternehmen beschäftigten fremden Hilfsarbeiter. Je weniger Personen da sind, um die Lehrlinge auszubilden, desto mehr Lehrlinge beschäftigt der Kleingewerbetreibende. Die Lehrlingszüchterei ist freilich nicht auf Wien beschränkt. Man kann nicht einmal behaupten, dass sie in der Hauptstadt des Reiches mehr Opfer fordere

als in den übrigen Teilen[1]. Lehrlingszüchterei tritt selbst in solchen Gewerben auf, deren Verrichtungen grosse körperliche Kraft erfordern, und die Gewissenlosigkeit vieler Meister geht soweit, dass sie auch zu den schwersten Arbeiten jugendliche, noch nicht zu voller Kraft erwachsene Personen heranziehen und sie dieselben ohne Mitwirkung von Gehilfen vollziehen lassen. So unglaublich es klingt, ein Huf- und Nagelschmied arbeitete in Wien im Jahre 1898 nach Angabe des Gehilfenobmannes bloss mit 3 Buben ohne einen Gehilfen, ein anderer mit 7 Lehrjungen und 5 Gehilfen. Der letzterwähnte Meister hat die Lehrlinge allerdings nicht selbst aufgenommen, sondern die Werkstätte mit sämtlichen Lehrlingen von einem Meister übernommen, der als Lehrlingsausbeuter im Gewerbe berüchtigt war. In der Juwelierbranche halten die meisten Geschäfte jetzt überhaupt keine Lehrlinge mehr. Daneben giebt es aber wieder Werkstätten, in welchen ausschliesslich mit Lehrlingen gearbeitet wird. Das Genossenschaftsstatut gestattet Meistern ohne Gehilfen, zwei Lehrlinge zu halten. Für jeden Gehilfen dürfen sie auch je einen Lehrling halten. Das wird nun in der verschiedensten Weise umgangen, häufig derart, dass die Meister während der Saison, die vom Herbsteintritte bis Weihnachten dauert, 2—3 Gehilfen aufnehmen und bei der Genossenschaft anmelden. Nun können sie auch noch einen Lehrling halten. Am Ende der Saison, oft aber schon nach 14 Tagen, entlassen sie die Gehilfen, die Lehrlinge aber behalten sie. Dagegen kann der Genossenschaftsvorsteher nichts machen. Am meisten Lehrlinge halten die kleinen Spezialbetriebe, die für Grossisten arbeiten. Dass aber auch in grossen Betrieben manchmal Lehrlingszüchterei getrieben wird, beweist der Fall des Silberwarenfabrikanten K., eines der grössten seiner Branche in Oesterreich, der seinerzeit neben 18 gelernten Silberarbeitern 63 Lehrlinge, darunter 18 Graveurlehrlinge, in seiner Fabrik hatte. Doch kann diese Angabe auch auf einem Irrtume des Gehilfenobmannes der Juweliere beruhen, indem er die ungelernten, besser entlohnten jugendlichen Hilfsarbeiter vielleicht den Lehrlingen zuzählte. Auch

[1] Vgl. Die Lage des Handwerkes in Oesterreich S. 15, 272, 411, 592, 630, 660. — Berichte der k. k. Gewerbeinspektoren für das Jahr 1885 S. 74, 184; 1887 S. 94, 270, 289; 1890 S. 157; 1892 S. 67, 237, 261, 299, 341, 344, 368; 1894 S. 59, 182, 195, 339 359; 1895 S. 47, 184, 191, 241, 259, 271, 305, 366, 368; 1896 S. 87, 187, 258, 308, 336, 360; 1897 S. 91, 124, 161, 176, 254, 324, 351; 1898 S. 52, 97, 98, 124, 179, 220, 239, 251, 266, 291, 309, 369, 384. Protokolle der Gewerkschaftsenquete S. 15, 19, 36, 72, 77, 86, 103, 115, 122, 132, 149, 151, 165, 173, 186, 189, 201, 208. — Protokolle der Gewerbeenquete des Abgeordnetenhauses S. 108, 369, 404, 596, 598, 643, 901, 969, 1045, 1065.

bei den Installateuren sind in grossen Betrieben keine Lehrlinge, während die kleinen Unternehmer oft Lehrlinge züchten. Dasselbe gilt von den Schneidern, bei welchen jedoch die Lehrlingszüchterei noch nicht soweit um sich gegriffen hat. In der Posamenteriebranche hält der grösste Teil der Meister schon seit langer Zeit keine Lehrlinge. Wo aber ein Lehrling ist, dient er fast nur als Laufbursche. Der Punkt im Genossenschaftsstatute, welcher das Verhältnis der Zahl der Unternehmer zu der der Lehrlinge regelte und Meistern mit 1 Gesellen die Haltung von höchstens 3 Lehrlingen, Meistern mit mehr als 4 Gehilfen ein Maximum von 6 Lehrlingen gestattete, sollte auf Beschluss der Generalversammlung aus dem Statute gestrichen werden. Doch erhob die Gehilfenvertretung gegen die Streichung Protest. In diesem Gewerbe ist die Bevorzugung der Lehrlinge auch in den Fabriken zu bemerken. Es giebt in diesem Gewerbe Grossbetriebe mit 30—38 Lehrlingen; in kleinen Betrieben findet man bis zu 4 Lehrlingen. Bei den Cartonnagewarenerzeugern standen im Jahre 1897 bei 34 Meistern zusammen 57 Lehrlinge in Beschäftigung, teils aufgedungen, teils nicht aufgedungen, und zwar hielten 22 Meister je 1 Lehrling, 8 Meister je 2 Lehrlinge, 2 Meister je 4 Lehrlinge, 1 Meister 5 Lehrlinge und 1 Meister 6 Lehrlinge. In den grossen Cartonnagewarenfabriken werden dagegen fast gar keine Lehrlinge ausgebildet. Schlimmer als in diesem relativ günstigen Gewerbe steht es um die Ausbildungsmöglichkeit der Lehrlinge bei den Kupferschmieden. Meister, welche gar keinen Gehilfen halten können oder wollen, haben doch 2 bis 3 Lehrlinge, ohne damit das Genossenschaftsstatut zu verletzen; denn es gestattet ein solches Missverhältnis. Die Bemühungen der Gehilfenschaft, eine Abänderung dieser Bestimmung herbeizuführen, haben bislang zu keinem Erfolge geführt. Bei den Tischlern betrug Ende 1896 die Zahl der Gehilfen 6712, denen 3754 aufgedungene Lehrlinge gegenüberstanden. Dazu kommt freilich noch die Zahl der nicht aufgedungenen Lehrlinge, welche sich der Kontrole entzieht. Der Gehilfenobmann schätzte sie auf ungefähr 1000. Bei einem Meister sollen nach dem Genossenschaftsstatute höchstens 4 Lehrlinge aufgenommen werden. Doch giebt es Betriebe mit 8—10, ja sogar mit 14 Lehrlingen. Wir können in Wien drei Kategorien von Tischlerbetrieben unterscheiden: 1. Fabriken. Die Möbelfabrikanten in den Vorstädten und in den ehemaligen Vororten halten keine Lehrlinge. 2. Kundenmeister. Sie haben gewöhnlich einen Lehrling, den sie hauptsächlich für die Verrichtung von häuslichen Arbeiten und Liefergängen brauchen. Diese beiden

Kategorien bilden aber den kleineren Bruchteil der Wiener Tischlereien. Den Hauptteil bilden 3. die kleinen Meister, welche zum Teile für Kunden, vorwiegend aber als verlegte Meister für Möbelgeschäfte arbeiten. Diese Meister nehmen die grösste Zahl von Lehrlingen auf. Im Tischlergewerbe gilt als Regel: wo 1 oder 2 Lehrlinge, dort sind 10, 12 oder mehr Gehilfen, wo viele Lehrlinge, dort sind überhaupt keine Gehilfen. In der Gewerkschaftsenquete im Jahre 1893 erwähnte ein Tischler, es gebe in seinem Gewerbe in Wien Betriebe mit 2 oder 3 Gehilfen und 1-2 Lehrlingen. Aehnlich lautet der Bericht über das Lehrlingswesen auf dem ersten österreichisch-ungarischen Tischlertage in Wien[1].

Auch bei den Schuhmachern nehmen diejenigen Meister, welche gar keinen Gehilfen haben, am meisten Lehrlinge auf. Die Teilmeister halten auch viele weibliche Lehrlinge. „Bekommt ein Oberteilherrichter mehr Arbeitsaufträge, so nimmt er sich einige Lehrmädchen, denen er nur wenig, meist gar nichts zu zahlen braucht. Dadurch machen die Lehrmädchen den Stepperinnen beträchtliche Konkurrenz, da diese als teurere Arbeitskräfte einfach aus der Arbeit entlassen werden“[2]. Auch im Gewerbe der Anstreicher und Lackierer kennt man Lehrlingszüchtereien, in denen neben 2 Gehilfen 5 oder mehr Lehrlinge oder auch ausschliesslich Lehrlinge arbeiten. Aber die Grossbetriebe dieser Branche vermeiden möglichst die Lehrlingshaltung. Unter den Bildhauern halten die Erzeuger einfacher Möbel viele Lehrlinge. Der Obmann der Gehilfenversammlung sagte von diesen Meistern in der Lehrlingsenquete: „Sie leben von Menschenfleisch“, da sie ihre Selbständigkeit nur durch die schrankenlose Ausbeutung der Lehrkräfte zu erhalten vermögen. Solche Meister haben 4—6 Lehrlinge ohne Gehilfen, obgleich das Statut nur 3 Lehrlinge gestattet. Gewiss ist auch dieses erlaubte Mass viel zu gross, wenn nicht gleichzeitig Gehilfen bei der Ausbildung der Lehrlinge mithelfen. Den Eindruck, den eine derartige mit Lehrlingen gefüllte Betriebsstätte macht, schildert V. Kienböck, ein dem Kleingewerbe und dem Systeme der Zwangsgenossenschaft sehr freundlich gesinnter Schriftsteller, wie folgt[3]: „Besonders traurig war das Untersuchungsergebnis eines Tages unserer Studiengänge; wir besuchten zwei Ciseleure nach einander. Der eine hatte 1 Gesellen und 6 Lehrjungen, der andere etwa 4 Gesellen

[1] Protokoll des I. österreichisch-ungarischen Tischlertages in Wien, Wien 1890, S. 41.

[2] Protokoll des IV. österreichischen Schuhmachertages, Wien 1890, S. 11.

[3] Die Lage des Handwerkes in Oesterreich S. 630.

und 10 Lehrlinge. Wir glaubten fast, in ein Schulzimmer getreten zu sein."

Das sind die Ergebnisse einer Gesetzgebung, die das Kleingewerbe mit allen Mitteln zu fördern sucht, eigene mit weitreichenden Befugnissen ausgerüstete korporative Organe zu diesem Zwecke schuf und schliesslich mit allen ihren Bestrebungen an der wirtschaftlichen Untüchtigkeit, der geistigen Kurzsichtigkeit und moralischen Skrupellosigkeit der Einzelnen und an der heillosen Schwäche ihrer Verbände zu scheitern droht.

Günstige Verhältnisse zwischen der Zahl der Gehilfen und der der Lehrlinge herrschen in Wien bei den Bäckern, Bandmachern, Buchdruckern, Färbern, Gürtlern, Nadlern, Seifensiedern, Stukkateuren, Weissgerbern, Zimmermeistern und Zuckerbäckern. In der Genossenschaft der Wiener Zuckerbäcker findet man bei den Chocoladenmachern und Kanditenerzeugern fast gar keine Lehrlinge, und auch die grossen Zuckerbäckerbetriebe, wie Cabos, Schmied, Küfferle, halten keine Lehrlinge. Auch unter den mittleren Betrieben wächst die Zahl jener, deren Inhaber keine Lehrlinge mehr ausbilden wollen. Dagegen findet man Kleinbetriebe, wo der Meister mit 2 Lehrlingen ohne Gehilfen oder mit 3 Lehrlingen und 1 Gehilfen arbeitet. Das Genossenschaftsstatut bestimmt, dass Meister ohne Gehilfen 2 Lehrlinge, Meister mit 1—5 Gehilfen 3 Lehrlinge halten dürfen. Mehr als 6 Lehrlinge soll kein Mitglied der Genossenschaft aufnehmen und auch 6 Lehrlinge nur solche Meister, die dauernd mehr als 10 Gehilfen verwenden können. Der Gehilfenobmann teilte uns mit, dass im ganzen drei Betriebe in Wien dieses Höchstausmass erreichen und die Lehrlinge in diesen Betrieben eine genügende Ausbildung erfahren.

In der folgenden Tabelle sind noch einige Angaben über die Zahl der Hilfsarbeiter, Lehrlinge und Gehilfen in einzelnen Betrieben zusammengestellt, welche auf den Aussagen der dem betreffenden Betriebe angehörigen Hilfsarbeiter in der Lehrlingsenquete beruhen. Bei der Zusammenstellung der Tabelle wurden entweder typische oder besonders ungünstige Fälle ausgewählt. Die Verhältnisse in sämtlichen Betrieben, in denen die Experten ihre Lehrzeit verbrachten, konnten hier nicht dargestellt werden, weil in zahlreichen Aufnahmsbogen die Angabe der Experten über diesen Punkt fehlt, sei es, weil er darüber nichts angab, oder weil seine Angabe nicht verzeichnet wurde. Uebrigens würden auch die Berichte aller 292 Experten kein genaues Bild der bezüglichen Verhältnisse liefern, da diese in den einzelnen Gewerben und im

selben Gewerbe in den verschiedenen Grössenkategorien der Betriebe und in den einzelnen Betrieben von so differenter Mannigfaltigkeit sind, dass sie nur mit Zuhilfenahme eines grösseren Apparates, als er einer privaten Enquete zur Verfügung steht, erfasst werden könnten.

Gewiss herrschen in Wien in sehr vielen Betrieben geordnete, gesetz- und statutenmässige Lehrlingsverhältnisse. Aber wenn von 292 Beobachtungen 30 ein solches Resultat liefern wie das unten ersichtliche und diese 30 Fälle auch noch nicht einmal alle derartigen Fälle unter 292 Aufnahmen darstellen, dann kann man sich nicht damit trösten, dass es auch bessere Verhältnisse giebt.

No.	Gewerbe	Im Betriebe waren beschäftigt	
		Gehilfen	Lehrlinge
1	Bäcker	3	5
2	"	10—11	7—8
3	"	4	3
4	Bettwarenerzeuger	—	3
5	Bildhauer	2—5	5—7
6	Buchbinder ...	—	3
7	Cartonnagearbeiter	7	8 [1]
8	Ciseleure	1	2
9	"	—	3
10	Fassbinder	—	3
11	Hufschmied ...	1	2
12	Hutmacher ...	2	5—7
13	Klaviermacher ..	1	3
14	Kupferschmied [2] .	4	6 (früher 9)
15	Metallgiesser ...	3—4	17
16	Metallschläger ..	—	3
17	Schlosser	—	3—4
18	"	2	3
19	Schneider	—	2
20	Schuhmacher ..	2	3—4
21	" ..	—	2
22	" ..	—	2
23	" ..	—	2
24	" ..	2	2
25	" ..	—	3
26	" ..	—	5
27	" ..	—	2
28	Spengler	2—4	3
29	Tischler	1	4 [3]
30	Vergolder	—	3—4

[1] Davon 6 nicht aufgedungen.

[2] In diesem Betriebe waren auch 2 junge Söhne des Meisters, von denen der Experte nicht angeben konnte, ob sie Lehrlinge oder Gehilfen seien. In der Tabelle sind beide als Gehilfen verzeichnet.

[3] Ein Vierteljahr vor dem Austritte eines Lehrlings wurde immer noch ein fünfter aufgenommen.

Diese Zahlenverhältnisse lassen schon Schlüsse auf die Art der Ausbildung zu. Diese bildet den Zweck der Lehre. Aber die Erreichung dieses Zweckes wird bei einer solchen Ueberzahl von Lehrlingen zu einer hoffnungslosen Unmöglichkeit. Wohl kann man von Unternehmern nicht verlangen, dass sie aus einem idealen Motiv, wie dem, ihr Gewerbe blühend zu erhalten, oder um ihm die erlittene Einbusse an Konkurrenzfähigkeit wieder zu erobern, einen Teil ihrer Zeit daran setzen sollen, Lehrlinge zu unterrichten, wenn nicht sie den unmittelbaren Nutzen von der Hebung des Gewerbes haben. Aber die Regelung des Lehrlingswesens nimmt mehr als genügende Rücksicht auf das Meisterinteresse, indem eine lange Lehrzeit statuirt ist, welche die zur Ausbildung allein erforderliche Zeit um ein Bedeutendes übersteigt. Die Tüchtigkeit des Lehrlinges in der zweiten Hälfte seiner Lehrzeit, welche er unentgeltlich oder ohne entsprechenden Lohn dem Lehrherrn widmet, ist ein mehr als gleichwertiges Aequivalent für die Mühe, welche diesem die Ausbildung des Lehrlinges in der ersten Zeit der Lehre verursachte. Allein in der Praxis wird aus dem zweiseitigen entgeltlichen Rechtsverhältnisse ein einseitiges, in welchem nur noch der Lehrherr der empfangende, der Lehrling aber der allein verpflichtete Teil ist.

Zur Verschlechterung der Lehrlingsausbildung trägt ausser der übergrossen Zahl der Lehrlinge auch die fortschreitende Spezialisierung bei, die fast von Jahr zu Jahr in vielen Gewerben neue Arbeitsprozesse abtrennt und isoliert. Für den Meister ist die Aufnahme der arbeitsteiligen Methode und die Zuwendung zu einem beschränkten Teile seines Gewerbes vorteilhaft. Wenigstens zunächst. Denn sie befähigt ihn, auf einem eng umgrenzten Gebiete erhöhte Fertigkeit zu erlangen und in kurzer Zeit eine quantitativ und qualitativ höhere Arbeitsleistung zustande zu bringen. Auch der Lehrling ist bei dieser Art der gewerblichen Thätigkeit schon nach kurzer Zeit als vollwertige Arbeitskraft gut verwendbar. Aber dieser sieht dabei einer traurigen Zukunft entgegen. Denn das Gewerbe, in dem er lernt, erlernt er nicht, sondern nur einen, oft minder wichtigen Teil desselben. Als Gehilfe findet er dann in dem erlernten Spezialzweige keine Stelle, weil die Lehrlinge billiger arbeiten, in einem anderen Zweige des Gewerbes auch nicht, weil er nur den einen gelernt hat, nur diesen versteht. Wenn der Lehrling regelmässig ohnehin in kurzer Zeit das erlernt, wozu der Meister ihn braucht, dann verschlägt es diesem auch nichts, ihn zu anderen als gewerblichen Arbeiten zu verwenden. So wird der Lehrling auch

unbezahlter Dienstbote im Hause des Meisters, Laufbursche, Tragtier und Zugtier.

Gerade in Wien ist die Ausbildung der Lehrlinge mangelhafter als anderwärts, denn auf dem flachen Lande ist die Spezialisierung im Kleingewerbe nicht so weit gediehen und die Lehrlinge erlernen da meist noch das ganze Gewerbe. Ausserdem ist das Kleingewerbe auf dem Lande, abgesehen von einigen Orten, wo Heimindustrie herrscht, hauptsächlich Kundengewerbe. Die Handwerker arbeiten entweder ausschliesslich oder doch vorwiegend auf Bestellung.

Auch die Meister beginnen schon, diesen Uebelstand selbst zu empfinden. Dies beweisen die Klagen über die mangelhafte Ausbildung der Lehrlinge, welche auf allen Gewerbetagen und in der Gewerbeenquete des Abgeordnetenhauses laut wurden[1]. Aber wie in fast allen Kundgebungen der österreichischen Gewerbepartei, so ist es auch in dieser Frage zu keiner energischen, an der richtigen Stelle eingreifenden Reformthätigkeit gekommen. Von den Genossenschaften sucht man die Sorge abzuwälzen, auf die Kleingewerbetreibenden bemüht man sich nicht einzuwirken; sondern der Hilfsthätigkeit der Regierung allein wird alles überlassen. Diese Bestrebungen finden ihren Ausdruck in der von Fr. Leiter[2] mitgeteilten Resolution des 4. österreichischen Schneider(meister)tages. Alle Kleidermachergenossenschaften Oesterreichs werden darin aufgefordert, an die Gewerbebehörden Oesterreichs eine gemeinsam gefertigte Eingabe zu richten und sie zu ersuchen, dass mit Rücksicht auf die fortschreitende Sklaverei, welche durch die Arbeitsteilung und die einseitige Ausbildung der handwerksmässigen Erzeugung schon eingetreten ist und noch immer gefahrdrohender wird, allen jenen Schneidermeistern, welche Konfektionsarbeit machen, das Halten von Lehrlingen verboten werde. Die Regierung erkennt auch den Bestand der Gefahr in einem gewissen Umfange an und kam den Wünschen der Gewerbetreibenden entgegen. Ein Erlass, den das Handelsministerium im April 1896 an die Handels- und Gewerbekammern richtete, führt aus, dass die Stückmeister in der Regel die Voraussetzungen für die Heranbildung eines gewerblichen Nachwuchses nicht erfüllen, weshalb sie zum Halten von Lehrlingen nicht oder nur ausnahmsweise auf Grund einer besonderen Autorisation für berechtigt erklärt werden sollten. So berechtigt und notwendig dieses Verbot an sich wäre, so ist es doch im Wider-

---

[1] Stenogr. Protokoll der Gewerbeenquete des Abgeordnetenhauses S. 47, 160, 162, 163, 164, 217, 440, 533, 598, 818, 990ff.

[2] Die Lage des Handwerkes in Oesterreich S. 580.

spruch mit § 98 Gew.-O., und seine rechtliche Giltigkeit ist daher wohl zu bezweifeln. Denn § 98 stellt für die Gewerbeinhaber ausser der Unbescholtenheit nur das Erfordernis auf, dass sie (selbst oder ihre Stellvertreter) die erforderlichen Fachkenntnisse besitzen. Die meisten älteren Stückmeister sind aber noch im ganzen Gewerbe ausgebildet, entsprechen also der Anforderung des Gesetzes. Aber was sie üben, ist bloss ein Teilgebiet des Gewerbes, und dieses allein können sie daher auch lehren. Allein nicht an dieses objektive Kriterium bindet das Gesetz die Lehrberechtigung, sondern an das rein subjektive der Kenntnisse des Meisters. Der Beweis für das Vorhandensein der Kenntnisse ist aber durch die Absolvierung der Lehrzeit, durch das Lehrzeugnis, den Lehrbrief, die Lehrlingsprüfung und durch die Absolvierung der Gehilfenzeit erbracht, wenn auch nur formell und scheinbar. Aber die Verwaltungsbehörde ist nicht berechtigt, ein neues im Gesetze nicht begründetes Erfordernis für das Recht der Lehrlingshaltung aufzustellen.

Doch diese rechtlichen Bedenken gegen die vorgeschlagene Massregel sollen nicht bedeuten, dass der bestehende Zustand im Lehrlingswesen keiner Aenderung bedarf. Wohl bedarf es einer solchen, aber einer gründlichen. Und diese kann nur durch die Gesetzgebung erfolgen, nicht durch mechanische, zum Teile undurchführbare Verbote, sondern durch solche Massregeln, welche dem derzeitigen Stande der gewerblichen Entwicklung entsprechen. Das Recht darf die Regungen des wirtschaftlichen Lebens nicht knebeln, sofern sie nicht unbedingt, wie z. B. der Wucher, gemeinschädlicher Natur sind. Es muss sich ihnen anpassen und sie durch seine Ordnung in heilsame Bahnen lenken. Wie das Gesetz auch unter den bestehenden Verhältnissen eine ordentliche Ausbildung der Lehrlinge ermöglichen und ihre Zukunft sichern kann, das wird der Abschnitt über die Lehrlingspolitik zu zeigen versuchen. (Siehe unten Abschnitt IV).

Das bestehende Gesetz bietet gar keine Gewähr für eine ordentliche Ausbildung. „So kommt es, dass in der Schneiderei, in der Tischlerei, in der Weissnäherei, in der Kravattenproduktion die Arbeiter die Fähigkeit verlieren, alle Kleidungsstücke oder Möbel oder ein ganzes Wäschestück oder eine ganze Kravatte zu machen. Diese einseitige Ausbildung bewirkt, dass eine Spezialität allein von den Lehrlingen erlernt wird. Dadurch ist die Stellung der Gehilfen im Kampfe um einen angemessenen Lohn verschlechtert[1].“ Dies

[1] Die Lage des Handwerkes in Oesterreich S. XXIV.

ist das Resultat, zu welchem der Gesamtbericht über die Lage des Handwerkes in Oesterreich bezüglich der Lehrlingsausbildung und der aus ihrer Mangelhaftigkeit erwachsenden Folgen gelangt.

Lösen wir dieses Gesamtbild in die einzelnen Züge auf, aus denen es sich zusammensetzt, und betrachten wir die Meisterlehre in Wien in einzelnen besonders wichtigen Gewerben!

Im Bäckergewerbe besteht in Wien eine durchgreifende Trennung zwischen der Erzeugung von Roggenbrot, der Schwarzbäckerei, für welche auch mehrere grosse Brotfabriken bestehen, und der Erzeugung des leichten feineren Gebäckes aus Weizenmehl, der Weissbäckerei. Die meisten Lehrlinge erlernen daher nur die eine oder die andere[1]. Auf dem Lande sind aber fast überall beide Arten der Broterzeugung noch immer vereinigt, und Gehilfen, die in Wien keine Stelle finden und aufs Land gehen müssen, finden keine rechte Stellung, so lange sie bloss das eine von beiden Arbeitsfächern beherrschen. Aber die Lehrlinge lernen nicht einmal den einen Teil, obwohl man nach der Aussage des Gehilfenobmannes jeden Teil in 6 Monaten ganz gut erlernen kann. Sie müssen so viel Zeit mit dem Austragen des Gebäckes oder mit Hausieren verbringen, dass sie nicht dazu kommen, sich die gewerblichen Verrichtungen ordentlich anzueignen; wenn sie aber schon zu Hause sind, müssen sie in der Hauptsache nur verrichten: Werkstätte und Laden in Ordnung bringen oder, besonders in den Morgenstunden, beim Verkaufe des Gebäckes im Laden thätig sein. Die Provision, welche sie für die beim Hausieren abgesetzten Waren beziehen, erleichtert die materielle Lage dieser Bäckerlehrlinge. Da der Lehrherr die Kunden oft gar nicht kennt, die sich der Lehrling allmählich zu den alten Abnehmern des Meisters hinzugewinnt und die der Meister ohne den Lehrling wieder verlieren würde, so verstärkt das Austragen einerseits die Stellung des Lehrlings im Lehrverhältnisse. Aber andererseits leiden die Lehrlinge dadurch schwer in ihrer gewerblichen Ausbildung. Was ein solcher Bäckerlehrling manchmal während seiner mehrjährigen Lehrzeit erlernt, könnte er in 8 Tagen fertig bringen, meinte der Obmann der Bäckergehilfenversammlung. Dies erklärt auch, warum die Wiener Bäcker Gehilfen bevorzugen, die vom Lande erst nach ihrer Lehrzeit nach Wien gekommen sind. Sie wissen, dass ihre eigenen Lehrlinge minder tauglich sind und als Gehilfen erst in die Provinz gehen und dort längere Zeit

---

[1] M. Wolfram, Das Bäckergewerbe in Wien, Pernerstorfer's Deutsche Worte, 17. Jahrg., Wien 1897, S. 387ff.

arbeiten müssen, ehe sie als wirklich ausgebildete Bäcker gelten können.

Bei den Holzbildhauern, welche viele Lehrlinge beschäftigen, kommt der Lehrling sofort zu den gewerblichen Arbeiten. Er lernt zunächst die Werkzeuge schärfen. Dann kommt er zu einer bestimmten Arbeit; während der ganzen Lehrzeit muss er dann immer dieselbe Arbeit machen. 6 Monate Lehrzeit würden dazu vollauf genügen. Buchbinderlehrlinge verrichten in der ersten Hälfte der Lehrzeit manchmal fast nur häusliche Arbeiten in der Wohnung und für die Familie des Meisters und lernen daneben nur einige ganz einfache gewerbliche Arbeiten, wie Falzen, Heften u. dgl. Manche Lehrlinge lernen während der ganzen Lehrzeit nicht mehr als Falzen und Heften und müssen sich erst nach der Lehrzeit weiter ausbilden.

Bei den Bürstenbindern wird der Lehrjunge oft nur zum Holzputzen verwendet. Selten lernt ein Lehrling die ganze Holzarbeit. In manchen Betrieben verlieren die Lehrlinge durch Liefergänge viel Zeit; einzelne müssen ganze Tage lang mit einer grossen Ladung Bürsten, die sie in Körben oder Butten tragen, von Händler zu Händler gehen, bis sie ihre Ware an den Mann gebracht haben. Die Ausbildung der Fassbinderlehrlinge schildert der Obmann der Gehilfen dieses Gewerbes folgendermassen: Durch 1½ Jahre kommt der Lehrling nicht zur gewerblichen Arbeit. Er muss hauptsächlich liefern gehen, Holz tragen, Späne wegräumen, zusammenlegen und andere Nebenarbeiten verrichten. Hauptsächlich lernt er durch Zuschauen, nicht durch eigene Uebung. Wenn er fähig ist, kann er nach halbjähriger Uebung, also am Ende des zweiten Jahres, ein Fass machen.

Nur wenige Futteralmacher können ein Futteral ganz anfertigen, wenn sie freigesprochen werden. So wichtige Arbeiten, wie es das Zuschneiden des Materiales oder das Lederschärfen ist, lernen sie gewöhnlich erst als Gehilfen. Aus Anlass der von den Wiener Gewerkschaften veranstalteten gewerblichen Enquete nahm der Gehilfenausschuss der Futteralmacher eine Lehrlingsprüfung vor, die sich auf 27 Lehrlinge erstreckte. In 5 Fällen war die Ausbildung eine genügende oder gute, in 2 Fällen mittelmässig, in allen übrigen Fällen gänzlich ungenügend[1]. Es ist wohl anzunehmen, dass die geprüften Lehrlinge am Ende ihrer Lehrzeit standen. Aus dem Berichte ist dies aber nicht zu ersehen; auch nicht, wie viel von der Lehrzeit zur Zeit dieser Prüfung schon verflossen war. Daher verlieren diese Angaben an Wert.

---

[1] Stenogr. Protokoll der Enquete S. 222.

Die Hauptarbeit des Hufschmiedgewerbes, das Anlegen des Eisens an den Huf, lernen die Lehrlinge nie. Selbst mancher Gehilfe, der schon 4 bis 5 Jahre frei ist, kann dies noch nicht machen. Doch liegt die Schuld daran nicht bei den Meistern allein. Denn wem an seinem Pferde gelegen ist, der lässt einen ganz jungen Burschen nicht gerne zu demselben zu. Doch könnte der Meister immerhin den Lehrling unter seiner Aufsicht auch zu dieser Arbeit zuziehen, was jetzt nur in wenigen besseren Werkstätten und auch da nur im letzten Abschnitte der Lehrzeit vorkommt.

Während die grossen Hutfabrikanten und viele solide Hutmacher, welche das ganze Produkt selbst verfertigen, nur spärlich Lehrlinge halten, findet man bei den sog. Walkmeistern viele Lehrlinge. Das sind kleine Meister, welche für Fabrikanten die Filzfache zum Walken und Formen übernehmen. Ihre Lehrlinge lernen bloss diese Arbeiten. In den übrigen zur Herstellung eines Hutes erforderlichen Arbeiten bleiben sie vollkommen unbewandert. „Es giebt Hutmachergehilfen", sagt der Gehilfenobmann, „die nicht Hasenhaar vom Kanin unterscheiden können, die nicht wissen, wie gefacht wird. So tief ist der Verfall der Lehrlingsausbildung in Wien."

Die Lehrlinge der Gas- und Wasserleitungsinstallateure geniessen meist eine tüchtige gewerbliche Ausbildung, auch bei denjenigen Meistern, welche vorwiegend auf Neubauten beschäftigt sind. Denn die meisten Installateure haben im Winter viel Reparatur- und Werkstättenarbeit zu besorgen. So erlernen die Lehrlinge das ganze Gewerbe und dies um so eher, wenn im Winter zeitweilig wenig zu thun ist und deshalb Gehilfen entlassen werden. Manchen Lehrlingen aber fehlt die Gelegenheit zur Erlernung der Werkstättenarbeit; sie werden nur in der Baumontage ausgebildet. Als Gehilfen sind sie dann in der kalten Jahreszeit mehrere Monate hindurch arbeitslos und nur während der Bauperiode beschäftigt. Diese mangelhaft ausgebildeten Lehrlinge sollen nach einer wohl zu hoch gegriffenen Schätzung des Gehilfenobmannes fast ein Viertel der Wiener Lehrlinge bilden.

Der Schlosserlehrling lernt zunächst Blasbalgtreten. Das übt er geraume Zeit. Dann kommen der Reihe nach Aufschlagen, Löcherbohren und Ausfeilen dazu. Das Schlossergewerbe ist in Wien sehr spezialisiert, so dass die Ausbildung der Lehrlinge nicht anders als einseitig sein kann. Manchmal kann der Lehrling den betreffenden Artikel schon nach 14 Tagen recht gut verfertigen. Alle übrigen gewerblichen Arbeiten bleiben ihm aber fremd.

Auch im Gewerbe der Kleidermacher bekommt der Lehrling nur in verhältnismässig wenigen Fällen einen Einblick in das ganze Gewerbe. Bei den Männerschneidern steht es um die Lehrlingsausbildung schlimmer als in der Damenschneiderei. Im ersten Jahre werden die Lehrlinge zu häuslichen Arbeiten, zur Besorgung von Gängen, zum Liefern verwendet, im zweiten Jahre lernen sie die Anfertigung von Westen und Hosen. Die beste Ausbildung erfährt ein Lehrling noch bei den Stückmeistern, die für feinere Stadtgeschäfte arbeiten; er wird bei diesen Meistern zur Arbeit angehalten, weil man ihn nicht zu Liefergängen braucht. Manchmal lernt er auch bei solchen Meistern nur einen Artikel, nur Westen oder nur Hosen, auch nur eine bestimmte Art von Saccos oder Paletots anfertigen. Aber er lernt die exakte Ausarbeitung. Und ein tüchtiger Schneider kann alle anderen Artikel bald lernen, wenn er nur einen ordentlich versteht und sich Formgefühl angeeignet hat. So behauptete wenigstens der erfahrene Obmann der Schneidergehilfen Wiens in der Lehrlingsenquete, obwohl es sehr unwahrscheinlich klingt. Die Teilung der Arbeit ist in der Männerkleiderkonfektion bis ins Kleinste durchgeführt. Ein Meister macht nur schwarze Hosen, ein anderer nur bessere Kammgarnhosen, ein anderer nur Beinkleider aus leichtem Stoffe. Da bekommt der Lehrling natürlich auch nur eine und immer dieselbe Arbeit zu sehen. Aber in einigen Werkstätten, welche für grosse Exportgeschäfte arbeiten, wird noch eine weitere Arbeitsteilung vorgenommen. Ein Arbeiter richtet die Zusammensetzung der mit der Maschine in grösseren Partien zugeschnittenen Stoffstücke her; ein anderer näht an der Maschine; ein anderer näht die Knöpfe an und umnäht die Knopflöcher; der vierte plättet das Kleidungsstück und fertigt es vollends aus. Dem Lehrling wird in diesen Werkstätten eine Arbeit übertragen, von welcher er während der Lehrzeit selten zu einer anderen übergeht. — Ueber die Arbeitsteilung in einem verwandten Gewerbe und über den Zusammenhang der Arbeitsteilung mit der Lehrlingszüchterei in diesem Gewerbe sagt Herrdegen[1]: „In den grösseren Weissnähereien ist selten eine Arbeiterin anzutreffen, welche irgend ein Frauenhemd, ein Korsett oder dergleichen allein zu machen im stande ist. An einem einzigen Wäschestücke ist oft ein halbes Dutzend Arbeiterinnen beschäftigt. Diese Arbeitsteilung verleiht den Gewerbeinhabern ein besonderes Uebergewicht über ihre Arbeiterinnen. Ein weiterer, viel schwerer wiegender Uebelstand liegt darin, dass die übertriebene Arbeits-

[1] Die Lage des Handwerkes in Oesterreich S. 101.

teilung zur sogenannten Lehrmädchenwirtschaft führt. In vielen Weissnähereien behilft man sich mit einer übermässig grossen Zahl von jungen Mädchen, welche kaum der Schule entwachsen sind, die man fälschlich Lehrmädchen nennt, die man jedoch in vielen Fällen gar nicht aufdingen lässt, sondern, auf die Unwissenheit und Gleichgiltigkeit der Eltern bauend, ohne Lehrvertrag in Verwendung nimmt und nur soweit ausbilden lässt, als es dem Vorteile des Gewerbeinhabers dienlich erscheint."

Dass die Schuhmacher ihre Lehrlinge zu allen anderen als zu gewerblichen Arbeiten verwenden, ist in Wien allbekannt und ein von jeher bestehender Zustand. „Der Junge hat sein Glück gemacht. Der hat es gut; kriegt den Befähigungsnachweis und weiss selber nicht, wie er dazu kommt", sagt der Schuster, der typische kleine Mann, in einem populären Wiener Volksstücke von seinem Lehrjungen. Die Prüfung, durch welche sich der Lehrling am Schlusse seiner Lehrzeit über seine praktischen Kenntnisse im Gewerbe ausweisen soll, ist ganz wertlos. Denn sie wird in jener Teilarbeit abgelegt, welche er beim Meister so lange ausschliesslich geübt hat. Und dabei geht im Schuhmachergewerbe die Arbeitsteilung noch nicht weit. Gleichwohl werden die Lehrlinge nicht in allen in Betracht kommenden Arbeiten ausgebildet. Sie lernen in der grossen Regel entweder bloss Oberteilherrichten oder Bodenarbeit. Auch das kommt hier und da vor, dass ein Lehrling überhaupt nicht die Herstellung von neuen Schuhen oder Schuhteilen, sondern bloss die Reparaturarbeiten lernt.

Wenn ein Spenglerlehrling zu lernen beginnt, muss er zuerst die Handhabung der Spenglerschere erlernen. Dann lernt er allmählich umschlagen, abkanten, das Blech zusammenrunden, hierauf löten. Aber zu Anfang der Lehrzeit wird der Lehrling oft nur im Hause und zur Verrichtung von Botengängen verwendet. Auch muss er immer die fertiggestellte Ware putzen, Werkstätte, Werkzeuge und Hilfsmaschinen reinigen und in Stand halten. Bei Bauspenglern leidet die Ausbildung der Lehrlinge dadurch, dass sie viel Zeit und Kraft verbrauchen, um das Material und die Werkzeuge vom Bau und zum Bau zu transportieren. Ein oder zwei Lehrlinge ziehen den Handwagen, auf dem sich diese Gegenstände befinden. Während der Arbeit auf dem Bau muss sodann der Lehrling dem Gehilfen Handlangerdienste leisten, im günstigeren Falle löten oder Haften schneiden. Meistens aber muss der Lehrling die Haften am Abend zuschneiden, wenn er vom Bau heimgekommen ist. Man braucht von denselben täglich einige hundert Stück. So-

viele muss der Lehrling noch nach Feierabend verfertigen. Vor dem Freisprechen muss der Lehrling auch bei den Spenglern eine Prüfung bestehen. Die Prüfung, welche in der Werkstätte des Lehrherrn von einer aus zwei Meistern bestehenden Kommission vorgenommen wird, bereitet weder dem Meister noch dem Lehrlinge grosse Sorge, obwohl beide wissen, wie es um die Tüchtigkeit des Lehrlinges im Gewerbe bestellt ist. Der Lehrling macht vor der Kommission an dem Stücke, das er gerade in Arbeit hat, bloss ein paar elementare Handgriffe, und die Kommission ist damit zufrieden; der Lehrling hat seine Prüfung bestanden.

Wie bei den Schneidern, so herrscht auch bei den Tischlern in Wien eine sehr weitgehende Arbeitsteilung. Die Tischler teilen sich zunächst in die drei Gruppen der Bau-, Möbel- und Kistentischler. Bei den Möbeltischlern ist das Spezialistentum ungemein entwickelt. So giebt es in Wien Meister, die nur Nachtkästchen erzeugen; andere erzeugen nur Betten oder nur Tische mit den dazu gehörigen Stühlen oder nur Küchenmöbel u. s. w. Die Meister richten die Lehrlinge in ganz kurzer Zeit zu den Teilarbeiten, für welche sie sie brauchen, ab, können daher mit einer grösseren Lehrlingszahl arbeiten und dadurch leicht Gehilfen entbehren. In solchen Betrieben, in denen z. B. nur Nachtkästchen erzeugt werden, gestaltet sich die Verteilung der Arbeiten auf die einzelnen Lehrlinge folgendermassen: die Jüngsten werden dazu verwendet, das Holz zu bringen und vorzurichten; mit einem Lehrling schneidet der Meister das Material zu; der nächste muss sägen, einer aushobeln, einer zusammensetzen und fournieren, der letzte politieren. In einem solchen Betriebe lernt der Lehrling alle zur vollständigen Herstellung von Nachtkästchen gehörigen Arbeiten, weil er von einer Arbeit zur anderen vorrückt, aber auch nicht mehr. Wenn seine Lehrzeit einschliesslich der üblichen Verlängerung abgelaufen ist, wird er meistens entlassen. Dann sucht er bei einem Meister unterzukommen, der auch nur Nachtkästchen oder ähnliche Artikel erzeugt. Auch die Kistentischler halten Lehrlinge. Diese lernen bei der engen Begrenzung des Arbeitsfeldes ihres Meisters natürlich gar nichts. Auch die anderen Spezialisten dieses Gewerbes, die Modell-, Uhrkasten-, Etui- und Sargtischler, haben Lehrlinge, welche auf den einzigen Artikel ihres Lehrherrn eingewerkelt werden. — Bei den Vergoldern sind die Provinzlehrlinge besser ausgebildet als die Wiener Lehrlinge. Bei der Bewerbung um Gehilfenstellen werden sie deshalb auch von den Wiener Meistern vor solchen Gehilfen berücksichtigt, welche in Wien aus-

gebildet wurden. In Meisterkreisen begründet man die bessere Ausbildung der Provinzlehrlinge damit, dass die kleineren Betriebe, welche auf dem Lande vorherrschen, der Lehrlingsausbildung günstiger sind. Die Gehilfen führen sie darauf zurück, dass die Lehrlinge auf dem Lande nicht durch Nebenarbeiten der gewerblichen Beschäftigung entzogen werden. Letztere Erklärung dürfte richtiger sein. Denn kleine Vergolderwerkstätten kommen auch in Wien genug vor; aber ihre Lehrlinge sind nicht bessere Arbeiter als die in den grösseren Betrieben ausgebildeten. Merkwürdig genug ist die Thatsache, dass in diesem wie auch in mehreren anderen Gewerben die Lehrlinge der Wiener Meister bei denselben Meistern als minderwertige Hilfskräfte gelten. — Unter den ausgelernten Lackiererlehrlingen sind zwei Drittel für das Gewerbe als unqualifiziert zu betrachten. Erst als Gehilfen müssen sie lernen selbständig arbeiten, oder sie müssen das Lackierergewerbe aufgeben und Anstreicher werden. Dies berichtete der Obmann der Gehilfen der Anstreicher und Lackierer in der Lehrlingsenquete. — Eine vollständige, gut geleitete Ausbildung erfahren die Lehrlinge der Wiener Zuckerbäcker. Auch in diesem Gewerbe herrscht eine ganz bedeutende Arbeitsteilung, freilich nur in den Grossbetrieben. Aber hier kommen den Lehrlingen alle Vorteile der arbeitsteiligen Methode zustatten, indem sie jeden einzelnen Arbeitszweig für sich durch längere Zeit gründlich üben. Ueberdies ist das Lehrsystem so zweckmässig eingerichtet, dass die Nachteile der Arbeitsteilung, welche in den meisten Gewerben allein hervortreten, dabei glücklich vermieden werden. Denn in den arbeitsteilig organisierten grösseren Betrieben besteht die vernünftige, im Interesse des Gewerbes und der Lehrlinge gelegene Einrichtung, dass die Lehrlinge zu allen Arbeiten nacheinander kommen. Infolge dessen ist in diesem Gewerbe die Berufsbildung der Lehrlinge in den Grossbetrieben trotz des arbeitsteiligen, die Lehrlingsausbildung erschwerenden Verfahrens eine bessere als in den Kleinbetrieben. Auch werden feinere Konditorarbeiten, wie Formtorten, Bonbons, Formeis, in den kleineren Betrieben nicht hergestellt, sondern bei Bedarf höchstens fertig gekauft. Die Zahl dieser gut organisierten Lehrstätten ist aber ganz gering, und der grösste Teil der Lehrlinge wird in Kleinbetrieben ausgebildet, zumal da einige der grössten Betriebe, wie früher erwähnt wurde, gar keine Lehrlinge halten.

Die Berichte der Experten in der Lehrlingsenquete über die Erfolge der Meisterlehre stimmen mit den im Vorangehenden mitgeteilten Beobachtungen überein. Hierbei möchte ich nochmals

betonen, dass die folgenden Angaben entweder von Gehilfen stammen oder von Lehrlingen, die den grössten Teil der Lehrzeit, gewöhnlich 3 Lehrjahre, bereits vollendet hatten. Wo die Lehrzeit bis zur Vernehmung des Lehrlings in der Enquete 2 Jahre noch nicht erreicht hatte, soll dies unter Angabe der bereits verflossenen Lehrdauer ausdrücklich bemerkt werden.

Am meisten klagten die Schuhmacher über die Mangelhaftigkeit ihrer Ausbildung. Obwohl das Schuhmachergewerbe weder an die Körperkraft noch an die geistigen Fähigkeiten der Lehrlinge Anforderungen stellt, welche auch ein unter dem Begabungsdurchschnitt stehender Lehrling nicht erfüllen könnte, bringen es doch nur wenige Lehrlinge dahin, dass sie nach Beendigung der Lehrzeit die Technik des Gewerbes vollkommen beherrschen. Aber freilich hörte man von den Experten, die diesem Gewerbe angehören, immer wieder die Klage, dass sie in den ersten Jahren ihrer Lehrzeit mehr mit Zusammenräumen, Kinderwartung, Beihilfe in der Küche Besorgungen für Haus und Wirtschaft, Abliefern an die Kunden und Materialabholen von den oft weit entfernten Geschäften, in denen der Meister einkauft, zu thun haben, so dass ihnen nicht viel Zeit übrig bleibt, um bei der Verfertigung von Schuhen dem Meister oder Gesellen längere Zeit ohne Unterbrechung zusehen und selbst eine grössere Arbeit zur Hand nehmen zu können. Die weiblichen Schuhmacherlehrlinge lernen nur Oberteilsteppen. Meist werden sie gar nicht als Lehrlinge aufgedungen, sondern gelten während ihrer ganzen Lehrzeit als gewöhnliche Hilfsarbeiterinnen. Ihre Lehrzeit ist eine kürzere. Aber sie sind dann auch zeitlebens nur Stepperinnen. Unter den männlichen Lehrlingen lernt ein sehr grosser Teil nur die Bodenarbeit, da ihre Lehrherren die Oberteile der Schuhe schon fertig beziehen. Aber 2 Experten aus dieser Branche, die auch nur Bodenarbeit gelernt haben und weder zuschneiden noch steppen noch Oberteile herstellen können, vermögen auch den wichtigsten Teil der Bodenarbeit nicht zu leisten. Denn sie können nur genagelte Sohlen machen. Die Näharbeit ist ihnen fremd geblieben, weil der Lehrherr nur für einen Händler arbeitete, der ausschliesslich auf das Land hinaus lieferte. Gehilfen mit derartig beschränkten Kenntnissen sind aber nicht nur in Wien für jeden Meister unbrauchbar. Auch in mittleren Städten, wo die Bewohner an Leichtigkeit und Bequemlichkeit des Schuhwerkes einige Anforderungen stellen, ja selbst in Gegenden, wo man noch sehr schwere, plumpe Stiefel trägt, finden sie so bald keinen Meister, der sie behielte. Denn da muss der Meister gegenwärtig noch den ganzen

Schuh selbst machen. Fertige Schuhe kauft nicht die ansässige bäuerliche Bevölkerung, sondern der fluktuierende Teil der Bevölkerung, Handwerkergesellen, Landarbeiter, Hausierer, Taglöhner, die ihren Bedarf an Schuhen beim Kleiderhändler, dem Tandler, decken. So können Gehilfen mit solchen mangelhaften Kenntnissen auch auf dem Lande nur für Reparaturarbeiten Verwendung finden, bis es ihnen vielleicht glückt, später die Fachkenntnis zu gewinnen, für deren Aneignung die Lehre besteht. Bei beiden Experten bestand die Lehrlingsprüfung darin, dass sie an ein Paar sonst fertiger Stiefletten die Sohlen anzunageln hatten. Ein Experte war bei einem Meister in der Lehre, der ausser den beiden Lehrlingen, dem Experten und noch einem, keinen ständigen Hilfsarbeiter hatte, sondern nur während der Saison für 2—3 Monate einen Gehilfen hielt. Dieser unterrichtete die Lehrlinge in der einzigen Arbeit, die sie hatten, im Schuhflicken. Der Meister war selten in der Werkstätte. Vormittag kochte er, nach dem Mittagmahle ging er ins Wirtshaus. Er nahm auch Bestellungen auf neue Schuhe an, verfertigte die Schuhe aber nicht selbst, sondern kaufte sie nach dem Masse des Bestellers in der Niederlage einer Schuhfabrik und rühmte den Kunden noch seine solide Pfriemarbeit. Ein vernommener Schuhmachergehilfe sagte, er habe das ganze Gewerbe gelernt, weil er unter Berufung auf den Wortlaut des Lehrvertrages oft verlangte, dass ihm der Lehrherr alle Arbeiten zeige und ihn der Reihe nach zur Ausführung derselben zulasse. Er hatte im Vereine jugendlicher Hilfsarbeiter einen Vortrag gehört und daraus erfahren, dass er ein Recht auf ordentliche Ausbildung habe. Dieses Recht machte er dann auch geltend, obwohl er deshalb vom Meister misshandelt wurde. — Ein Handschuhmachergehilfe erzählte, dass er im ersten und teilweise auch noch im zweiten Lehrjahre von häuslichen und Küchenarbeiten vollauf in Anspruch genommen war. Erst im zweiten Jahre kam er zu gewerblichen Arbeiten, blieb aber darum von den häuslichen nicht ganz befreit. Erst als in seinem dritten Lehrjahre ein neuer Lehrling aufgenommen wurde, war er rein gewerblicher Hilfsarbeiter. Er ist vollständig ausgebildet. Ein anderer Handschuhmacherlehrling, der gleichfalls alle häuslichen Verrichtungen, auch die gröbsten Arbeiten, ausführen musste, bekam davon so rauhe Hände, dass er die Befähigung für feine Handschuharbeiten ganz einbüsste. Zuschneiden lehrte ihn sein Meister erst in der letzten Zeit der Lehre. — Ein Installateur, der schon 3 Jahre lernte, gestand, dass er noch immer nichts vom Gewerbe verstehe. — Von den vernommenen Lackierern

gaben 3 an, das Gewerbe vollkommen erlernt zu haben. Ein vierter konnte grundieren und lackieren, aber nicht lasieren und beschneiden, ein fünfter nicht beschneiden. — Zwei Vergolder hatten als Lehrlinge oft den ganzen Tag lang liefern gehen müssen; der eine musste auch hausieren. Deshalb wurde ihre Ausbildung hintangesetzt und sie erlernten das, was sie wissen, erst am Schlusse der Lehrzeit. Beide halten ihre jetzige Ausbildung für hinreichend. — Ein Bäckerlehrling, der zur Zeit seiner Vernehmung im elften Lehrmonate stand, war seit seinem Eintritte zum Wegsetzen des Gebäckes verwendet worden. Zu einer anderen gewerblichen Arbeit war er noch nicht gekommen, und er wusste nicht, wie lange es noch so bleiben werde. Sein Vorgänger hatte in 2 Jahren nicht mehr als Wegsetzen gelernt und kam erst im dritten Jahre zum Formen und Kipfelmachen. Zum Mischen und zur Backofenarbeit werden die Lehrlinge überhaupt nicht zugelassen, weil von der gehörigen Verrichtung dieser schwierigen Arbeiten das Aussehen und der Geschmack des Gebäckes abhängen. Daher werden sie nur älteren, tüchtigen Gehilfen anvertraut. Ein Bäckerlehrling lernte während seiner ganzen vierjährigen Lehrzeit nichts als das Wegsetzen des Gebäckes; die meiste Zeit hatte er nicht in der Backstube, sondern mit Hausieren verbracht. — Ein Schneiderlehrling, der schon um $^1/_2$6 Uhr morgens aufstehen musste, kam dennoch am Vormittage nur für 2—3 Stunden zur Arbeit. Bis 10 Uhr hatte er täglich mit Arbeiten in der Wirtschaft des Meisters zu thun. Er soll in 6 Monaten freigesprochen werden, kann zur Zeit seiner Vernehmung noch nicht Mass nehmen und noch nicht zuschneiden. Lehrmädchen, welche kein Lehrgeld bezahlen, werden sowohl bei den kleinen Vorstadtschneiderinnen als auch in den grossen Modesalons sehr mangelhaft ausgebildet, so dass sie manchmal bis zum Ende der Lehrzeit nicht einmal ein einfaches Kleid allein zuschneiden, manchmal auch nicht Mass nehmen können. Bei der Lehrlingsprüfung muss das Lehrmädchen in der Regel eine vorher zugeschnittene Frauenblouse ausfertigen. Die Prüfung erfolgt im Genossenschaftslokale. Sie dauert einige Stunden. Während dieser Zeit arbeiten die Mädchen unter Aufsicht eines von der Genossenschaft bestellten Prüfungskommissärs. Das Ergebnis der Prüfung hat öfters die Verweigerung des Freispruches wegen Unkenntnis des Lehrmädchens zur Folge; sie kann in diesem Falle nach einigen Monaten wiederholt werden. — Ein Optiker hat zwei Jahre lang nur Korksättel geschnitten und Federn gebogen; er kann, schon Gehilfe, keine Brille machen. — Ein Posamentierer kann nach vierjähriger Lehr-

zeit nur Schnüre drehen, eine Arbeit, die man in einem Jahre leicht erlernt. Aber er wurde erst im zweiten Jahre zur Arbeit zugelassen; andere Arbeiten wurden ihm überhaupt nicht anvertraut. — Ein Metallgiesserlehrling blieb 2 Jahre beim Gussputzen, obgleich er es schon nach wenigen Tagen tadellos machte und dabei nichts mehr zulernen konnte; ein zweiter Metallgiesser blieb ein ganzes Jahr bei dieser Arbeit. — Ein Fassbinder lernte während der dreijährigen Lehrzeit fast nichts als Reifen aufschlagen, weil er nach dem Herrichten der Hölzer nur noch dazu verwendet wurde. — Ein Taschnergehilfe erzählte in der Enquete unter Thränen, dass er nach dreijähriger Lehrzeit nur ganz einfache Koffer und ordinäre Schultaschen machen könne. — Ein Mädchen war im Alter von 17 Jahren bei einem Hutmacher als Lehrling aufgenommen worden. Aber da ihm vor allem die Wartung der zahlreichen kleinen Kinder des Meisters oblag und es auch viele Geschäftsgänge verrichten musste, hatte das Mädchen täglich nur etwa eine Stunde zum Hutstaffieren übrig. — Ein Riemergehilfe versicherte, er habe das Zuschneiden gegen den Willen seines Lehrherrn durch Zuschauen gelernt, während dieser es als eine Art Geheimkunst vor ihm verbergen wollte. Er war als Lehrling zu jeder Art häuslicher Arbeit verwendet worden und musste auch die Kinder des Meisters spazieren führen. Zwei Lehrlinge des Meisters verstanden nach der Lehrzeit so wenig vom Gewerbe, dass sie lieber gleich nach dem Freispruch Hausknechte wurden. — Ein Galanteriespenglerlehrling musste am Abende mit Waren hausieren gehen, die sein Lehrherr fertig kaufte. Die Hauptthätigkeit eines anderen Spenglerlehrlings bestand darin, dass er den Gehilfen, die auf verschiedenen, weit von einander abliegenden Bauten arbeiteten, die Materialien mittelst eines Wägelchens zuführte oder in der Werkstätte ausgefertigte Artikel den Abnehmern und Bestellern bringen musste.

Bei dieser Art der Meisterlehre ist die Lehrlingsprüfung, welcher sich die Lehrlinge von zwei Dritteln der Wiener Genossenschaften unterziehen müssen, meist eine ganz überflüssige Formalität. Sie wird auch als Formalität aufgefasst, wie das Beispiel der Schuhmacher und Tischler zeigt. Von einer Reform dieser Prüfungen wird man sich nichts versprechen dürfen, wenn nicht andere wichtigere Massregeln dazu kommen, die unmittelbar eine bessere Lehrlingsausbildung verbürgen. Denn eine Verschärfung der bestehenden Prüfungsvorschriften hätte, ihre genaue Durchführung vorausgesetzt, zur Folge, dass sehr viele Lehrlinge nach beendeter Lehrzeit nicht Gehilfen werden könnten. Opfer der Unfähigkeit, Nachlässigkeit,

des gewissenlosen Eigennutzes oder der einseitigen beschränkten Betriebseinrichtung ihrer Meister, müssten sie noch länger die Opferzeit mitmachen und hätten nicht einmal gegründete Aussicht, nach einiger Zeit die Prüfung mit besserem Erfolge zu bestehen. Denn die Mängel der Ausbildung, deretwegen sie das erstemal zurückgewiesen werden mussten, können auch nachher nicht behoben werden, weil die Möglichkeit dazu im Betriebe des Lehrherrn oft fehlt.

Unterweisung im Gewerbe, Wohnung, Verpflegung und Lohn sind die Summe der Leistungen, welche die Lehrlinge von ihren Lehrherren, den Handwerksmeistern, empfangen. Das traurige Bild, das uns die Lehrlingsenquete in allen diesen Punkten gewährt, zeigt uns einen Unterricht im Gewerbe, der die Lehrlinge nach Beendigung ihrer Lehrzeit zwingt, wegen ihrer Unkenntnis massenhaft als Taglöhner zu ungelernten Berufen überzugehen, Wohnung und Verpflegung, wie sie den grossstädtischen Miet- und Nahrungsmittelpreisen auf der einen Seite, der Not und dem Leichtsinne der Meister auf der anderen Seite entsprechen, einen Lohn endlich, der in den meisten Fällen nach der Höhe seines Betrages wie nach der rechtlichen Sicherheit seiner Gewährung nichts anderes als das ist, was ihn die Lehrlinge in der Enquete immer nannten, ein Trinkgeld. Das im Lehrvertrage gebotene Entgelt ist die Bethätigung des Lehrlinges im Gewerbe des Lehrherrn zu dessen Gunsten. Der Lehrherr ist während der ganzen Lehrzeit der thatsächlich unbeschränkte Herr der Arbeitskraft seines Lehrlings; der Zweck des Lehrverhältnisses, die ordentliche Ausbildung des Lehrlings im Gewerbe, setzt ihm nur eine ideale Schranke, über die er sich teils aus Not, teils aus Sorglosigkeit hinwegsetzt. Er bildet seinen Lehrling nicht zum Gewerbetreibenden, sondern zu einer rasch funktionierenden, zu seinen Gunsten arbeitenden Maschine aus, welche nur einige wenige Arbeitsleistungen, diese aber mit Präzision und geldsparender Geschwindigkeit vollzieht. Die Anschaffung der Maschine kostet ihm nichts, ihre Erhaltung sehr wenig. Eine Ecke in der Werkstätte, in der Küche, im Magazine bietet Raum für sie. Fast ohne Aussetzen bleibt sie in Thätigkeit. Wenn die erwachsenen Menschen ruhen und sich von der Arbeit zur Erholung oder zum Vergnügen zurückziehen, hastet die Maschine weiter; ohne ordentliche Nachtruhe, ohne Ruhetag wird sie weitergequält. Aber diese Maschine ist ein junger Mensch, in den Jahren der Entwickelung, die der sorgsamen Vorsicht noch sehr bedürfen. Man kann wahrlich den Jammer dieser Verhältnisse nicht sehen, ohne zu empfinden, dass ihre Abwendung eine gesellschaftliche Notwendigkeit sei.

g) Die Arbeitszeit.

Das Gesetz, das den jugendlichen Hilfsarbeitern in fabriksmässig betriebenen Gewerbeunternehmungen die Nachtruhe sichert und sie vor Arbeiten bewahrt, die ihre Entwickelung ungünstig beeinflussen könnten, versagt bekanntlich den Lehrlingen der Kleinmeister seinen Schutz. Die Arbeit des Hilfsarbeiters im Handwerksbetriebe ist freilich nicht so intensiv wie die bei der Maschine in der Fabrik. Denn die Maschine ist ununterbrochen in Thätigkeit und erheischt ununterbrochene Aufmerksamkeit und Bedienung. Im handwerksmässigen Betriebe jedoch kann der Hilfsarbeiter die Arbeit nach seinem eigenen Willen beschleunigen oder matter betreiben und nach seiner Willkür auch Pausen machen. Denn sein Wille allein regiert das Arbeitswerkzeug und den ganzen Arbeitsprozess, in den ausser ihm keine weitere Person verflochten ist. Auch kann er in Bezug auf den ununterbrochenen Fortgang und den Intensitätsgrad seiner Arbeit nicht vollständig kontroliert werden. Allein diese günstigen Momente treffen für die Lehrlinge weniger zu als für den erwachsenen freien Hilfsarbeiter. Während diesem die mildere Arbeitsweise zugute kommt, verliert sie ihre wohlthätige Einwirkung für den Lehrling infolge seiner grösseren Abhängigkeit und Unselbständigkeit, mehr aber noch infolge der masslosen Ausdehnung seiner Arbeitszeit. Das Gesetz überlässt die Begrenzung der Arbeitszeit im Kleinbetriebe dem Uebereinkommen der Vertragsparteien, ohne eine obere Grenze zu fixieren. In vielen Gewerben haben die Gehilfen durch ihre gut organisierte Selbsthilfe die Grenze aus eigener Kraft gesetzt. Aber sie gilt nur für sie, nicht zugleich für die Lehrlinge. Selbst wenn die Lehrlinge nicht länger als die Gehilfen mit gewerblichen Arbeiten in der Werkstätte beschäftigt werden, so beginnt ihre Arbeit doch früher und endet später, weil sie den Arbeitsraum und die Werkzeuge reinigen, das Material ordnen, die Abfälle auflesen, am Abend noch liefern und in die Schule gehen müssen. Die Vorarbeiten, die Nebenarbeiten und die Arbeiten im Haushalte drängen sich auch in die Arbeitspausen der Lehrlinge und kürzen dieselben. Sie sind zu schwach, um sich selbst zu helfen. Das Gesetz lässt sie im Stiche; und wenn es sie unter seine Schützlinge aufnähme, würde es wahrscheinlich nur um eine Bestimmung mehr geben, die bei der Ohnmacht der Staatsbehörden gegen die patriarchalische Macht der Meister hie und da zur Bestrafung eines Meisters führen dürfte, aber überall mit gleicher Konsequenz missachtet würde. Nur die Gehilfen könnten ihren

jüngeren Arbeitsgenossen helfen, wenn sie sich in den einzelnen Betrieben für die Lehrlinge einsetzten und der schrankenlosen Ausbeutung derselben entgegenträten; noch mehr könnten sie für die Lehrlinge wirken, wenn sie in den grossen, ein ganzes Gewerbe umfassenden Kämpfen um die Arbeitsbedingungen die Regelung der Lehrverhältnisse und namentlich eine billige Arbeitsdauer für die Lehrlinge anstrebten. Und was sie für die Lehrlinge erreichten, würde auch den Gehilfen selbst zugute kommen. Jetzt aber bezahlen die Lehrlinge einen Sieg der Gehilfen in dem Kampfe, den diese mit den Meistern um Herabsetzung der täglichen Arbeitszeit führen, oft mit einer Verlängerung ihrer Arbeitszeit. Denn den Gewinnstentgang will der Meister auf jede Weise wettmachen, und das leichteste Mittel dazu bietet ihm die längere Ausnützung der unbezahlten Arbeitskraft seiner Lehrlinge. Wie in allen übrigen Beziehungen, so leiden auch durch überlange Arbeitszeit am meisten die Lehrlinge im Bäcker-, Posamentierer-, Riemer-, Schlosser-, Schneider-, Schuhmacher- und Tischlergewerbe.

Ein Bäckerlehrling steht durchschnittlich um 10 oder 11 Uhr nachts auf, und von da an dauert seine Arbeitszeit bis 4 oder 5 Uhr nachmittags. Auch am Sonntage muss er arbeiten und hat nur den Nachmittag frei. Uebertretungen der Sonntagsruhe sind noch immer häufig, wenn auch nicht so regelmässig wie vor einigen Jahren, als der Gehilfenausschuss binnen wenig mehr als zwei Jahren 7000 Anzeigen wegen Uebertretung der Vorschriften über die Sonntagsruhe erstattete. Nach dem Berichte, welchen der Delegierte Kreutzer auf dem II. österreichisch-ungarischen Bäckertage, der im Jahre 1893 in Wien abgehalten wurde, über die Arbeitszeit der Wiener Bäckerarbeiter erstattete, betrug dieselbe für die verschiedenen Hilfsarbeiter:

Kategorie der Hilfsarbeiter	Anzahl	Gesammtarbeitszeit in Stunden			Effektive Arbeitszeit in Stunden		
		Maxim.	Minim.	Durchschnitt	Maxim.	Minim.	Durchschnitt
a) Gehilfen.							
1. Helfer	507	21	8	12.35	21	4½	10.41
2. Weissmischer . . .	402	19	9½	13.49	19	6½	11.94
3. Schwarzmischer . .	310	21	8	14.13	20	7	12.08
4. Ausschütter . . .	71	18½	9½	13.93	19	6	12.12
5. Vizimischer u. Kübler	108	19	10	13.49	19	9	12.55
6. Backstubenvizi . .	291	20	10	14.17	19	8	12.68
7. Kleinjungen . . .	401	20	8½	13.72	19	5½	12.59
8. Vizi	565	20	8	15.—	19	6½	13.80
b) 9. Lehrlinge	832	21	10	15.24	21	7	14.43

Die Kämpfe der Bäckerarbeiter um Verkürzung der Arbeitszeit hatten auch für die Lehrlinge einigermassen eine günstige Rückwirkung. Denn nach einer Erhebung[1], welche die Gewerkschaft der Bäckerarbeiter Niederösterreichs im Jahre 1897 vornahm, und die sich auf 812 Lehrlinge in allen 19 Bezirken Wiens erstreckte, betrug die durchschnittliche effektive Arbeitszeit dieser Lehrlinge im angegebenen Jahre 13.58 Stunden täglich. Die Erhebungen wurden nach Betrieben vorgenommen, mit grosser Genauigkeit durchgeführt, aber nur oberflächlich verarbeitet. Ueber die Arbeitszeit der Wiener Bäckerlehrlinge entnehmen wir diesen Erhebungen folgende Angaben: 216 Lehrlinge unter 16 Jahren wurden zur Nachtarbeit verwendet. Eine Arbeitszeit von 19 Stunden[2] hatten 2 (2) Lehrlinge, von 18 ½ Stunden 2 (3) Lehrlinge, von 18 Stunden 19 (14) Lehrlinge, von 17½ Stunden 20 (17) Lehrlinge, von 17 Stunden 32 (28) Lehrlinge, von 16½ Stunden 17 (14) Lehrlinge, von 16 Stunden 59 (43) Lehrlinge, von 15½ Stunden 42 (25) Lehrlinge, von 15 Stunden 93 (67) Lehrlinge. — Einige Bäckerlehrlinge gaben bei der Lehrlingsenquete auf die Frage nach der Länge ihrer Arbeitszeit und der Art ihrer Verrichtungen folgende Auskünfte:

1. Beginn der Arbeit um 10 event. ½11 Uhr abends; Werkstättenarbeit bis 3; Uebernahme und Zahlung des Gebäckes; 4—8 austragen; 8—½11 Werkstättenarbeit: wegsetzen; dann bis 12 liefern; Mittagspause ½ Stunde; Arbeit in der Werkstätte bis 3 (½5); dann kann der Lehrling schlafen bis ½10. An Sonntagen frei von Mittag bis 10 Uhr abends.

2. Arbeitszeit in der ersten Zeit von ½12 Uhr nachts bis 12 (1) Uhr mittags; später von ½12 Uhr nachts bis 3 Uhr nachmittags; Sonntag ebenso.

3. Zu Beginn der Lehrzeit von 5—7 Uhr morgens austragen; dann Backstubenarbeit bis ½9; austragen bis ½11; Backstubenarbeit; dann Austragen des Mittagsgebäckes; Mittagspause; hierauf wieder austragen; Arbeit in der Backstube bis 5 Uhr abends. — Später kam noch die Arbeit in der Backstube von ½3—5 Uhr

[1] Statistik über die Arbeits- und Lohnverhältnisse der Bäckerarbeiter Oesterreichs nach dem Stande im Jahre 1897. Herausg. von der Gewerkschaft der Bäckerarbeiter Niederösterreichs. Wien 1898.

[2] Die Zahlen in Klammern bezeichnen die Zahl jener Bäckerlehrlinge, für welche die angegebene Arbeitszeit nach Abzug der Pausen gilt. Bei diesen giebt die erwähnte Statistik bloss die Dauer der effektiven Arbeitsleistung an, während die Gesamtdauer ihrer Arbeit vom Arbeitsantritte bis zum Verlassen der Werkstätte nicht deutlich ersichtlich ist.

morgens hinzu. Sonntag von Mittag an frei. Aber Samstag beginnt die Arbeit schon um $^1/_2$11 Uhr nachts.

4. Schlief im ersten Lehrjahre bis $^1/_2$5 Uhr morgens, später bis $^1/_2$12, zuletzt bis 10 Uhr nachts; dann arbeitete er in der Werkstätte bis 4 Uhr; Gebäckaustragen bis $^1/_2$8; Backarbeit bis $^1/_2$11; austragen bis 12; ohne Mittagspause muss er rasch das Mahl verzehren; dann in der Backstube arbeiten; dann austragen bis 3 Uhr p. m. Sonntag ist der Lehrling nur bis 11 Uhr vormittags beschäftigt, aber Sonnabends hat er nur von 3—8 Uhr Schlafenszeit.

5. Anfangs von 8 Uhr abends bis 4 Uhr morgens geschlafen; später musste der Experte schon um 11 ($^1/_2$12) aufstehen und zunächst bis $^1/_2$5 Uhr in der Werkstätte arbeiten; dann liefern bis 7; Frühstück zu Hause; liefern bis $^3/_4$9; dann in der Backstube beschäftigt bis $^1/_2$2; $^1/_2$—1 Stunde Mittagspause; am Nachmittage zusammenräumen, dann Brösel reiben bis 5; im Sommer musste der Lehrling täglich dreimal auf den Wilhelminenberg gehen, um Gebäck hinzubringen; am Sonntag im Winter bis 2, im Sommer bis 7 Uhr N. M. beschäftigt.

6. Von 11—$^1/_2$3 Uhr nachts in der Backstube; dann $^3/_4$ Stunden Pause; dann noch 1 Stunde in der Backstube, sodann liefern bis 6; Frühstückspause; liefern bis 7 ($^1/_2$8) Uhr früh; Backstubenarbeit bis 11 Uhr; hausieren bis 3 Uhr; dann Holz spalten, Brösel reiben bis 5; von 5—$^3/_4$11 Uhr Ruhe, ausser an Schultagen. Denn die Abendschule fällt in die paar Stunden, welche die Lehrlinge dem Schlafe widmen können.

7. Von 10—$^1/_2$3 Uhr nachts für den Schlaf; dann liefern bis 5; hierauf im Verkaufsladen beschäftigt; dann wieder liefern bis 7; Frühstück; dann noch einmal liefern gehen; zusammenräumen bis 10; beim Backen bis $^1/_2$12; liefern bis 1; Mittagmahl ohne bestimmte Pause; Nachmittag bis 2 Uhr backen; Liefergänge, zusammenräumen, dann Backarbeit bis 5; dann Ruhe bis $^1/_2$9. In dieser Zeit schlief der Experte, wenn er nicht in die Schule gehen musste; dann heizen und herrichten; sodann wieder geschlafen bis $^1/_2$3 Uhr früh.

8. Im ersten Lehrjahre wurde der Experte nicht zur Nachtarbeit herangezogen. Später hatte er folgende Zeiteinteilung: 1—5 Uhr früh beim Backen, 5—7 liefern, bis 10 in der Werkstätte; hierauf liefern gehen; dann Werkstättenarbeit bis 1; Nachmittag und Abend frei. Samstag begann die Arbeit bereits um Mitternacht und endete Sonntag Vormittag um 9 Uhr.

9. Von 10—3 Uhr nachts in der Backstube; bis 4 Uhr Pause; bis 5 Uhr austragen; Frühstückspause; dann beim Backen mit einer

einstündigen Mittagspause bis 3 Uhr Nachmittag. Sonntag wird bis 10 Uhr gearbeitet, am Sonnabend beginnt die Arbeit aber bereits um $^1/_2$9 Uhr Abends. Dieser Lehrling hatte täglich von 3 Uhr an frei.

10. Im Betriebe des Experten wurden die Lehrlinge während der Nachtzeit regelmässig nicht verwendet. Die Arbeitseinteilung für die Lehrlinge war: Von 5—7 Uhr früh in der Backstube; 7—9 Ruhepause, welche die Lehrlinge zur Vorbereitung für die Schule benützen müssen; 9—11 beim Backen helfen; Mittagspause; am Nachmittage bis $^1/_2$3 Uhr bei der Schwarzbäckerei beschäftigt; dann besorgte der Lehrling die Führung der Geschäftsbücher des Meisters und war hierauf frei. Dieser Lehrling erhielt in der fachlichen Fortbildungsschule den 1. Preis.

11. $^1/_2$5—$^1/_2$6 Uhr früh austragen; dann $^3/_4$ Stunden Pause; sodann wieder austragen bis 7 Uhr; bis 12 Uhr in der Werkstätte; austragen bis 2 ($^1/_2$3); von da an frei. An Sonntagen bis 11 Uhr beschäftigt.

12. $^1/_2$5—$^1/_2$7 Uhr austragen; Frühstückspause; dann Kornbrot austragen; in der Backstube arbeiten bis 12 Uhr; liefern bis 1 Uhr; Arbeit in der Werkstätte bis $^1/_2$4 Uhr; 1$^1/_2$ Stunde Pause, dann im Verkaufsgeschäfte des Meisters thätig bis 6 Uhr, manchmal dauerte es aber bis 9 Uhr; dann Ruhe bis 4 Uhr.

13. Gegenüber den unter Ziffer 8—12 angeführten günstigeren Fällen befand sich dieser und der unter 14 anzuführende Experte in einer sehr schlimmen Lage. Seine Arbeitszeit war eine mehr als 16stündige; sie dauerte von 12 Uhr Mitternacht bis $^1/_2$5 Uhr abends, nur von einer einzigen grösseren Pause unterbrochen. Er lernte bei vierjähriger Lehrzeit nur wegsetzen, war auch Sonntags mit gewerblichen und hauswirtschaftlichen Arbeiten bis 6 Uhr abends beschäftigt und durfte nie ausgehen, auch wenn er nichts zu thun hatte. An Schultagen konnte er nur 4—5 Stunden schlafen. Oft schlief er beim Hausieren oder nachher beim Verrechnen ein. Die Mittagspause benützte er immer, um in der Werkstätte zu schlafen.

14. Dieser Lehrling hatte abwechselnd mit seinem Mitlehrlinge 23stündige Arbeitszeit, nämlich: 10—$^1/_2$12 Uhr nachts Arbeit; dann bis $^1/_2$1 Uhr Pause, welche der Lehrling schlafend verbrachte; bis $^1/_2$5 Uhr Arbeit; bis $^1/_2$8 Uhr liefern gehen; bis 11 Uhr Werkstättenarbeit; dann Liefergänge; Mittagspause; 2—3 Uhr Backarbeit; dann im Sommer mit Gebäck in die Pratergasthäuser, mehrmals (von der Landstrasse Hauptstrasse) hin und wieder zurück, bis 9 oder 10 Uhr abends. Infolge dessen besuchte er nie die Fort-

bildungsschule. Die Gehilfen arbeiten am Sonntage nur bis 10 Uhr Vormittag, aber der Lehrling ist da noch nicht frei; er muss bis 8 Uhr abends das Gebäck austragen. Im ersten Jahre hatte er nie frei, seit dem zweiten Jahre jeden zweiten Sonntag von 3 Uhr nachmittags an.

Wenn das Bedürfnis der Consumenten, die nach frischem Morgengebäcke verlangen, die Nachtarbeit unerlässlich macht, so besteht doch in Wien wenigstens gar keine Nothwendigkeit, dass die Lehrlinge zur Nachtarbeit herangezogen werden. Denn zu ihrer Ausbildung würde eine ernste Beteiligung an der Tagarbeit genügen; wird doch in den Wiener Bäckereien täglich 3—4 mal frisches Gebäck erzeugt.

Bei den Lackierern beträgt die tägliche Arbeitszeit der Lehrlinge 15—18 Stunden. Während die Arbeitszeit der Gehilfen von 7—6 Uhr dauert, müssen die Lehrlinge schon eine halbe Stunde früher anfangen und bis 10 Uhr nachts fortarbeiten. Die Gehilfen werden für Ueberstunden natürlich besonders entlohnt. Lehrlinge müssen auch noch länger als gewöhnlich arbeiten, ohne etwas dafür zu bekommen. So erzählte ein Lackiererlehrling, dass er einmal 14 Tage hinter einander täglich bis ½1 Uhr nachts beschäftigt war und dafür gar keine Entlohnung erhielt. — Bei den Anstreichern, Futteralmachern, Vergoldern und Webern haben die Lehrlinge eine neun- bis vierzehnstündige Arbeitszeit, die auch in den einzelnen Betrieben zu verschiedenen Zeiten sehr wechselt und die Arbeitszeit der Gehilfen nicht bedeutend überschreitet. — Bei den Zinn- und Metallgiessern besteht in den meisten Betrieben für die Gehilfen zehnstündige Arbeitszeit. Doch gilt sie nicht auch für die Lehrlinge, welche bis 10 und 11 Uhr nachts arbeiten und beim Giessen manchmal sogar die ganze Nacht hindurch das Feuer bewachen müssen. — Die Spenglergehilfen arbeiten täglich 10 Stunden; die Arbeitszeit der Lehrlinge ist thatsächlich unbegrenzt. In diesem Gewerbe lernen viele Lehrlinge, die bei ihren in Wien ansässigen Eltern wohnen. Ihre Arbeitszeit ist günstiger bemessen als für die von auswärts stammenden, beim Meister wohnenden Lehrlinge. Denn sie werden am Abende früher entlassen und geniessen auch die Sonntagsruhe, welche den anderen Lehrlingen oft teilweise, hie und da auch ganz vorenthalten wird. — Die Posamentiererlehrlinge haben eine 14stündige Arbeitszeit und zwar von 6—8 oder von ½7—½9 Uhr. Sie arbeiten oft bis in die späte Nacht. Die weiblichen machen zwar, auch in der Saison, schon um 6 Uhr Feierabend. Aber sie nehmen Arbeit nachhause mit und müssen dann 3, auch

4 Nächte in der Woche durcharbeiten. Dafür erhalten sie eine geringe Entlohnung, 5—6 kr. pro Stunde Heimarbeit. Die männlichen Lehrlinge, die in der Werkstätte verbleiben, müssen die Ueberstunden ohne Entgelt leisten. Sonntag sind sie am Nachmittage von der Arbeit frei. — Die Schlosserlehrlinge verdanken es dem Eingreifen der Gehilfenschaft, dass die in diesem Gewerbe in Wien zumeist geltende zehnstündige Arbeitszeit auch ihnen zugute kommt. Aber mit Herrichten und Aufräumen haben sie doch eine zeitlang vor dem Beginne und nach Schluss des Arbeitstages noch zu thun. Die Arbeit beginnt in Betrieben mit zehnstündiger Arbeitsdauer um 7 Uhr, für die Lehrlinge um 6½ Uhr. Aber nicht alle Schlosserlehrlinge erfreuen sich einer so geregelten Arbeitsdauer. Bei einigen Meistern beginnt die Arbeit der Lehrlinge schon um 5 Uhr und dauert zuweilen bis 9 oder 10 Uhr nachts. Eine Mittagspause oder sonstige Pausen werden den Lehrlingen von diesen Meistern nur in dem Masse gewährt, als ihre physische Erschöpfung sie nothwendig macht. Wenn die Gehilfen in der Mittagspause die Arbeit verlassen, müssen die Lehrlinge unterdessen kleinere Arbeiten verrichten. Für Ueberzeit- und Sonntagsarbeit erhalten sie keine Entschädigung. Im Dezember 1895 veranstaltete der Gehilfenausschuss der Schlosser eine Erhebung über die Arbeitszeit der Hilfsarbeiter im Gewerbe. Darnach betrug die Arbeitsdauer

in	80	Werkstätten	mit	zusammen	225	Lehrlingen	10	Stunden,
„	40	„	„	„	125	„	11	„
„	33	„	„	„	102	„	12	„
„	11	„	„	„	41	„	13	„
„	13	„	„	„	47	„	14	„
„	8	„	„	„	28	„	15	„
„	11	„	„	„	16	„	16	„
„	7	„	„	„	?	„	war sie unbegrenzt.	

Die Bürstenbindergehilfen haben nach hartem Kampfe die elfstündige Arbeitszeit errungen; aber für die Lehrlinge, deren Thätigkeit um 5 oder 6 Uhr ihren Anfang nimmt, endet sie erst um 9 (½10) Uhr nachts. — Die Taschner hatten früher den Zehnstundentag. Seit einem im Jahre 1896 mit Erfolg durchgeführten Ausstande arbeiten sie täglich 9 Stunden. Mit den Gehilfen geniessen auch die meisten Lehrlinge die Früchte des Sieges. Doch ist die neunstündige Arbeitszeit nicht in allen Betrieben durchgeführt, natürlich insbesondere in denjenigen nicht, welche nur Lehrlinge beschäftigen. In einem Unternehmen, in dem die Gehilfen mit zu-

sammen zweistündigen Unterbrechungen von 7—7 Uhr arbeiten, arbeitet der Lehrling, wie er in der Enquete angab, von 5—9 oder bis 10 Uhr; und wenn viel zu thun ist, muss er auch bis 1 Uhr nachts arbeiten. Einmal wöchentlich ist Durchmarsch, d. h. es wird die ganze Nacht hindurch gearbeitet, und daran schliesst nach einer kurzen Unterbrechung die Tagesarbeit an. Für die Nachtarbeit erhält der Lehrling je nach dem Arbeitsergebnisse 50—70 kr. wöchentlich. — Auch die Klaviermacherlehrlinge leiden unter der ausgedehnten Arbeitszeit; sie arbeiten häufig von 5—9 oder von 6—10 Uhr, also 16 Stunden, mit einigen kurzen Unterbrechungen von verschiedener Dauer. Ein Klaviermacherlehrling erzählte sogar, dass er lange Zeit hindurch von 5 Uhr früh bis Mitternacht angestrengt arbeiten musste. Dagegen hatte ein anderer Lehrling desselben Gewerbes bei einer Arbeitszeit von 12 Stunden (7—7 Uhr) eine einstündige Mittagspause und eine halbstündige Pause am Nachmittage. — In vielen Schneiderwerkstätten ist bereits die neunstündige Arbeitszeit eingeführt. Aber in den meisten Betrieben wird namentlich in den letzten Tagen der Woche bedeutend länger gearbeitet. Die Arbeit der Lehrlinge währt von 6 Uhr morgens bis 8, 9 oder 10 Uhr abends; nachher muss der Lehrling noch die Werkstätte in Ordnung bringen, die Abschnitzel zusammenlesen und sortieren. Auch Sonntag Vormittag muss er arbeiten, bei einigen Meistern am Nachmittage in die Arbeiterviertel hausieren oder zu Schuldnern gehen, um fällige Raten einzukassieren. Durchschnittlich dreimal im Jahre wird im Durchmarsch gearbeitet. Da arbeiten die Lehrlinge den ganzen Tag, dann die Nacht durch bis 4 Uhr früh und müssen um 6 Uhr schon wieder bei der Arbeit sein. Viel besser als die männlichen haben es in Bezug auf die Arbeitszeit die weiblichen Lehrlinge dieser Branche. Ihre Arbeitszeit beträgt im Durchschnitt 11—13 Stunden, wovon etwa 1½ Stunden auf die Pausen entfallen. Auch in der Hochsaison wird fast nie die ganze Nacht hindurch gearbeitet, ausser wenn in einer solchen Zeit noch plötzlich dringende Bestellungen kommen, z. B. wenn infolge eines Todesfalles rasch Trauerkleider abgeliefert werden müssen. — Die Tischlerlehrlinge, deren regelmässige Arbeitszeit zwischen 6 Uhr früh und 8 Uhr abends fällt, müssen manchmal schon um 4 Uhr früh aufstehen und von da an bis 10 Uhr abends arbeiten. Freitag findet bei Meistern, welche für Möbelhändler arbeiten, oft Durchmarsch statt, damit sie am Sonnabend möglichst viele fertige Möbel abliefern können. Sonntag müssen die Lehrlinge in manchen Werkstätten auch am Nachmittage arbeiten; namentlich wo mehrere Lehrlinge sind, bekommen sie ab-

wechselnd die Sonntagsnachmittage frei, während die Zurückbleibenden solche Arbeiten besorgen müssen, die keinen Lärm verursachen. — Ziemlich strenge wird die Nachtruhe der Lehrlinge bei den Kaffeesiedern eingehalten. Die Kellnerjungen bedienen in den Kaffeehäusern Wiens am Vormittage von 5 oder 6 bis 10 Uhr, nachmittags von 3—8, selten bis 9 oder 10 Uhr, fast nie noch nach 10 Uhr. Wenn aber ein Kaffeesieder ganz ausnahmsweise seinen Lehrling bis 2 Uhr nachts im Kaffeehause verwendet, dann hat der Lehrling am folgenden Tage frei. Aehnlich ist es im Gastwirtgewerbe. Doch sieht man in den meisten Gasthäusern Lehrlinge auch nach 10 Uhr, noch bei der Arbeit. — Die bei den Schuhmachern übliche Arbeitszeit der Lehrlinge beträgt 15—17 Stunden. Sie wird in vielen Werkstätten durch eine halb- oder einstündige Mittagspause unterbrochen, in anderen fehlt jede geregelte Arbeitspause. Am Sonnabend und vor Feiertagen wird die Arbeitszeit noch länger ausgedehnt. Vor Ostern, Pfingsten und besonders in der Zeit vor Weihnachten ist Durchmarsch häufig[1].

So zeigt sich, was der Mangel an präzisen gesetzlichen Bestimmungen über die Arbeitszeit im Kleingewerbe für die Lehrlinge bedeutet[2]. Und schärfer werden diese Uebel, länger wird die Arbeitsdauer, beschränkter die Gewährung der Sonntagsruhe, häufiger die Nachtarbeit mit ihren zerstörenden Wirkungen auf den jugendlichen Organismus, in solchen Gewerben und Betrieben, in welchen die Spezialisierung ihre die Lehrlinge so schädigenden Eigenschaften entfaltet. Wenn der Lehrling nicht dem Gehilfen oder dem Lehrherrn fortschreitend in die Hände arbeitet, sondern immer dieselbe Arbeit verrichtet, die ein anderer Lehrling dann fortsetzt, dann können die Lehrlinge diese Arbeiten auch am Abende verrichten, wenn der Gehilfe bereits Feierabend gemacht hat, noch in der Nacht fortarbeiten, wenn Meister und Geselle die Werkstätte längst verlassen haben, und auch am Sonntage arbeiten, wenn der Gehilfe den ganzen Tag feiert.

h) Die Fortbildungsschulen.

Was der Gehilfe und Meister für den ordentlichen Betrieb eines Gewerbes braucht, in der Werkstätte aber nicht lernen kann, das teilt dem Lehrlinge die gewerbliche Fortbildungsschule mit.

---

[1] Vgl. Die Lage des Handwerkes in Oesterreich S. 66.

[2] Weitere Beispiele hierfür in den Sten. Protokollen der Gewerbeenquete des Abgeordnetenhauses S. 367, 585, 818, 1045.

Doch sind die Unterrichtszeiten dieser Schulen so angesetzt, dass sie nicht zu arg mit dem Interesse der Meister zusammenstossen, aber dafür einen ermüdeten, zu Ernst, Aufmerksamkeit und Mitdenken nicht mehr geeigneten Schüler aufnehmen. Wenn der Unterricht für den Lehrling wirklich nützlich sein soll, muss er am Vormittage erteilt werden, wenn der Körper ausgeruht, der jugendliche Geist noch aufnahmsfähig ist. Doch diese Einrichtung würde die Meister um einige der wertvollsten Stunden der Lehrlingsarbeit bringen. Darum sträuben sie sich heftig gegen jede Anregung zu einer Aenderung der Unterrichtszeit[1]. Die Einführung des Vormittagsunterrichtes im Rahmen der gegenwärtigen Lehrlingsverhältnisse würde die Lehrherren veranlassen, die Aufdingepflicht noch mehr zu vernachlässigen und die aufgedungenen Lehrlinge noch seltener zur Schule zu schicken. Auch jetzt hören wir ja von allen Orten die Klagen der Schulbehörden und Gewerbebehörden, dass die Lehrherren ihre Lehrlinge konstant dem Schulbesuche entziehen, um sie für sich arbeiten zu lassen. Dies beweist, dass ein sehr grosser Teil der Meister die Notwendigkeit und Nützlichkeit der Fortbildungsschulen für die Lehrlinge nicht anerkennt oder doch trotz besserer Einsicht die rücksichtslose Verfolgung der eigenen Interessen höher stellt. Es liegt nicht an den Wiener Handwerkern, wenn der Besuch der Lehrlingsschulen nicht noch schlechter ist. In Wien, dem Sitze der Centralschulbehörden, mit seinem reich entwickelten Schulwesen und einem durchgebildeten Apparate von Aufsichtsbehörden, ist der nach Erweiterung der Bildung strebende öffentliche Geist zu kräftig, als dass er nicht den Widerstand egoistischer Meister in gewisse Schranken beugen müsste. Und doch werden die Lehrlinge, und zwar nicht allein in der Saison, so oft vom Schulbesuche zurückgehalten. Die Zahl der Meister, welche wegen fortgesetzter Schulversäumnisse ihrer Lehrlinge von der Schulbehörde bestraft werden mussten, betrug im

Jahre	1894	1895	1896	1897	1898
Zahl	439	453	481	382	594.

Die schulfeindliche Strömung unter den Meistern ist eher im Wachsen als im Abnehmen begriffen, wie diese Ziffernreihe, besonders das Emporschnellen der Zahl der Strafverfügungen im Jahre 1898, zeigt. Die Genossenschaft der Metall- und Zinngiesser hat sich sogar

[1] Sten. Protokoll der Gewerbeenquete des Abgeordnetenhauses S. 160, 161, 164, 817 ff.

offiziell zum Träger solcher Gesinnungen und Wünsche gemacht. Sie richtete an die Gewerbeschulkommission eine Eingabe mit der Bitte, die Lehrlinge in den zwei ersten Lehrjahren vom Schulbesuche zu dispensieren.

Nur in den besseren Werkstätten achtet der Lehrherr selbst darauf, dass die Lehrlinge regelmässig die Schule besuchen. In manchen Betrieben geht von 3 Lehrlingen nur einer in die Schule. Schon früher haben wir erwähnt, dass die Aufdingung der Lehrlinge oft auch aus dem Grunde unterbleibt, weil die nicht aufgedungenen Lehrlinge auch keine Schule besuchen müssen[1].

Die für die Fortbildung der Lehrlinge und Gehilfen bestimmten Schulen stehen mit Ausnahme der von der Genossenschaft der Perrückenmacher, Raseure und Friseure für ihre Lehrlinge errichteten Fachschule unter der Leitung und Aufsicht der Gewerbeschulkommission, welche aus Vertretern des Unterrichtsministeriums, des niederösterreichischen Landesausschusses, des niederösterreichischen Landesschulrates, der Wiener Handels- und Gewerbekammer, des Gemeinderates und des Magistrates der Stadt Wien sowie aus Vertretern der Wiener Gewerbetreibenden zusammengesetzt ist. Letztere sind zugleich die Inspektoren der Gewerbeschulen.

Man kann in der bisherigen Verwaltung und Entwickelung des gewerblichen Fortbildungsunterrichtes in Wien drei Perioden unterscheiden[2]. Die erste Periode umfasst die Jahre 1857—1867. In dieser Zeit befasste sich nur die Handels- und Gewerbekammer für Oesterreich unter der Enns mit der Organisierung des Fortbildungsunterrichtes für Gewerbetreibende. Ihr gebührt das grosse Verdienst, diesem Zweige des gewerblichen Unterrichtes in Wien Eingang verschafft zu haben. Sie errichtete in der angegebenen Zeit 6 gewerbliche Fortbildungsschulen. Im Jahre 1868 wurde die Fortbildung der gewerblichen Hilfsarbeiter durch ein niederösterreichisches Landesgesetz geregelt. Die wesentlichen Grundsätze dieser Regelung

[1] Die Klagen über den mangelhaften Schulbesuch der Lehrlinge tönen einem immer und überall entgegen. Vgl. Gewerbeenquete des Abgeordnetenhauses S. 47, 50, 59, 161, 163, 164, 217, 287, 308, 366, 453, 533, 760, 994. Gewerbeenquete der Wiener Gewerkschaften S. 13, 27, 42, 49, 78, 116, 121, 123, 125, 127, 132, 147, 151, 154, 185, 187, 191, 196, 198, 201, 204, 207, 210, 212. Berichte der Gewerbeinspektoren für 1893: S. 114, 241, 259, 368; 1894: S. 96, 143, 206, 264, 288, 359; 1895: S. 48, 76, 96, 125, 144, 159, 183, 256, 306, 381; 1896: S. 46, 66, 87, 117, 214, 240, 257, 337; 1897: S. 25, 51, 70, 92, 125, 161, 302, 367; 1898: S. 51, 71, 125, 163, 240, 266, 332, 370, 384.

[2] S. Bericht der Gewerbeschul-Kommission in Wien für das Jahr 1896/97, Wien 1898. S. 527 ff.

bestehen derzeit noch zu Recht. Mit der Durchführung dieses Gesetzes beginnt die zweite Periode. Während derselben wurden in Wien 33 Vorbereitungskurse, 25 gewerbliche Fortbildungsschulen, davon 4 für Mädchen, 19 fachliche Fortbildungsschulen, im ganzen also 77 Schulen, errichtet und erhalten. Sie waren im Schuljahre 1891 von zusammen 17451 Schülern besucht und erforderten einen Aufwand von rund 170000 fl. Die dritte Periode beginnt mit dem Jahre 1892. Durch die Vereinigung Wiens mit den Vororten, welche im Jahre 1891 vollzogen worden war, kamen zu den bestehenden 77 noch die 40 Gewerbeschulen der ehemaligen Vororte hinzu, und zwar 24 Vorbereitungskurse, 13 gewerbliche Fortbildungsschulen, darunter 3 für Mädchen, und 3 fachliche Fortbildungsschulen. In dieser Periode findet eine fortschreitende Vermehrung sämmtlicher Schulkategorien statt, auch werden die ersten Fachschulen für weibliche Lehrlinge errichtet; in diese Zeit fällt die Errichtung von regelmässigen Turnkursen für die Lehrlinge unter Mitwirkung der Wiener Turnvereine, die Mitwirkung des Wiener Volksbildungsvereines, welcher an einzelnen Fortbildungsschulen Lehrlingsbibliotheken zur unentgeltlichen Benützung für die Lehrlinge einrichtete und eigene Vorträge für Lehrlinge halten lässt, ferner die Einführung des regelmässigen Besuches des gewerbe-hygienischen Museums und die Errichtung eines Lehrlingsheimes in Wien. Dieses sollte den Zufluss deutscher Lehrlinge nach Wien fördern, genoss eine ansehnliche Subvention vom Lande Niederösterreich und der Gemeinde Wien, welche je 40 % zu den Kosten der Erhaltung beitrugen, und unterstand der Aufsicht der Gewerbeschulkommission. Im Jahre 1897 verweigerten sowohl die Gemeinde als das Land die bisher gewährten Subventionen, weil ihr Wunsch nach einer Aenderung des Statutes des Lehrlingsheimes nicht berücksichtigt wurde. Sie hatten nämlich eine ihrer Beitragsleistung entsprechende Vertretung im Ausschusse des Lehrlingsheimes begehrt, dieser sprach sich jedoch aus politischen Gründen dagegen aus. Das Lehrlingsheim hätte nun ganz aufgelassen werden müssen, wenn es nicht der Centralverein für Lehrlingsunterbringung übernommen hätte. Zugleich erhöhte die Wiener Handels- und Gewerbekammer ihren bisherigen Beitrag. Doch muss das Heim seine Thätigkeit seitdem bedeutend einschränken.

Vier Arten von Schulen bestehen gegenwärtig neben einander, um Lehrlingen und Gehilfen die notwendige Fortbildung zu verschaffen[1].

[1] A. R. v. Onciul, Zur Geschichte, Organisation und Statistik der gewerblichen Fortbildungsschulen in Oesterreich; im Supplement zum Centralblatt für das gewerbliche Unterrichtswesen in Oesterreich. 6. Bd. Art.: Gewerbliche

1. Die allgemeinen gewerblichen Fortbildungsschulen. Sie haben nach dem erwähnten niederösterreichischen Landesgesetze vom 28. November 1868 die Aufgabe, Lehrlingen und Gehilfen in den zur Ausübung ihres Berufes nöthigen Kenntnissen und Kunstfertigkeiten einen theoretischen und, soweit es thunlich ist, auch praktischen Unterricht zu erteilen. In diese Schulen können nur solche Lehrlinge aufgenommen werden, welche nach Ueberschreitung des volksschulpflichtigen Alters die erforderlichen Kenntnisse im Lesen, Schreiben und Rechnen durch entsprechende Zeugnisse der Volks- oder Bürgerschule, beziehungsweise durch eine Aufnahmsprüfung nachgewiesen haben. Der Unterricht ist unentgeltlich und wird an Sonntagen von $^1/_2$9—$^1/_2$12 Uhr vormittags und an drei bis fünf Wochentagen von $^1/_2$7—$^1/_2$9 Uhr abends erteilt. Die allgemeinen Fortbildungsschulen zerfallen in 2 Jahrgänge. In den Lehrplan des 1. Jahrganges werden jene Gegenstände aufgenommen, deren Kenntnis mehr oder weniger für jeden Gewerbetreibenden wünschenswert ist. Aufgaben zur häuslichen Bearbeitung sind in der Regel nicht zu geben. Gelehrt werden deutsche Sprache und Geschäftsaufsatz, Geographie, Rechnen, Geometrie, geometrisches Zeichnen und Freihandzeichnen. In den Lehrplan des 2. Jahres wurde vorwiegend die Einführung in Fachgegenstände aufgenommen. Der Schüler hat zunächst jene Gegenstände zu besuchen, welche ihm für sein Gewerbe von Nutzen sein können. Die Auswahl der Lehrfächer für den 2. Jahrgang obliegt dem niederösterreichischen Landesschulrathe. Regelmässige Lehrfächer sind: Zeichnen für Baugewerbe, Zeichnen für Maschinengewerbe, Zeichnen für Kunst- und Kleingewerbe, Modellieren, Physik, gewerbliche Chemie, Projektionslehre, Elemente der Baukonstruktionslehre, Elemente der Mechanik und Maschinenlehre, Buchführung und Gewerbegesetzkunde. Wenn sich an einzelnen Schulen das Bedürfnis nach Einführung anderer als der aufgezählten Lehrfächer herausstellen sollte, kann der Landesschulrath den betreffenden Lehrstoff von Fall zu Fall festsetzen.

Folgende Tabelle[1] berichtet über die Wirksamkeit und die Erfolge der allgemeinen gewerblichen Fortbildungsschulen in Wien in

---

Fortbildungsschulen in Meyerhofers Handbuch für den politischen Verwaltungsdienst. 5. Aufl., 4. Bd. Wien 1899, S. 12, 38 ff. Insbesondere Note 1—21. Klimburg, Die Entwickelung des gewerblichen Unterrichtswesens in Oesterreich. Tübingen 1900. S. 45f., 121ff., 126f., 174f.

[1] Diese und die folgenden Ziffern wurden aus den Statistischen Jahrbüchern der Stadt Wien und den Berichten der Gewerbeschulkommission für Wien zusammengestellt.

den Jahren 1893—1898. In dieser und in den folgenden Tabellen wurde auch die Zahl der cecho-slavischen Schüler hervorgehoben, um zu zeigen, wie gross die Zahl der cechischen Lehrlinge in Wien ist, und welchen Einfluss die Fremdsprachigkeit so vieler Schüler auf das Unterrichtsergebnis hat.

Schuljahr	Schulen	Schüler	Cechoslaven		Das Lehrziel erreichten		Von 100 eingeschriebenen Schülern waren durchschnittlich anwesend
			im ganzen	in Prozent	im ganzen	in Prozent	
1893/94	33	7557	350	4,6	5023	66,4	68,9
1894/95	33	7717	410	5,3	5003	64,8	69,9
1895/96	34	7809	393	5,0	5199	66,6	69,9
1896/97	34	7944	359	4,5	5302	66,8	70,6
1897/98	35	8226	342	4,6	5373	65,3	71,0

2. Die gewerblichen Fortbildungsschulen für Mädchen. Sie haben den Zweck, gewerblichen Arbeiterinnen und solchen Mädchen, welche sich für das gewerbliche und kaufmännische Leben ausbilden und sich eine gesicherte Existenz verschaffen wollen, die für ihren Beruf erforderlichen Kenntnisse beizubringen. Aufgenommen werden nur solche Mädchen, welche sich mit einem Entlassungszeugnisse einer Volks- oder Bürgerschule auszuweisen vermögen. Der Unterricht wird Sonntag vormittags und an Wochentagen am Abend, bis spätestens 8 Uhr, erteilt. Diese Schulen gliedern sich teils in 2, teils in 3 Jahrgänge. Im 1. Jahrgange werden deutsche Sprache und Geschäftsaufsatz, Rechnen, Buchführung, Geographie, Physik, Chemie, französische Sprache, Stenographie und weibliche Handarbeiten gelehrt; im 2. Jahrgange dieselben Gegenstände nebst Schnittzeichnen und Kleidermachen oder kaufmännischem Rechnen, Buchführung und Wechsellehre, je nach dem Berufe oder der Berufswahl der Schülerinnen. Der 3. Jahrgang ist eine rein kommercielle Abteilung. Die Unterrichtsgegenstände sind rein fachlicher Natur: kaufmännische Korrespondenz, Handelsgeographie, kaufmännisches Rechnen, einfache und doppelte Buchhaltung, Wechselkunde, Stenographie und französische Sprache.

Die Frequenz dieser Schulen ist gering; aber die eingeschriebenen Schülerinnen besuchen die Schule sehr fleissig. Nicht entschuldigte Schulversäumnisse kommen fast nie vor. Selten kommen Schülerinnen zu spät. Ihr Fleiss und ihr sittliches Verhalten in der Schule werden stets gelobt. Freilich werden diese Fortbildungsschulen nur zum allergeringsten Teile von weiblichen Lehrlingen, dagegen meist von solchen Mädchen besucht, die noch keinen Erwerb haben und sich später dem

Comptoir- oder Bureaudienste zuwenden oder Erzieherinnen werden wollen. Sie weisen für die 5 Jahre 1894—1898 folgende Ergebnisse aus:

Schuljahr	Schulen	Schülerinnen	Cechoslaven		Das Lehrziel erreichten		Von 100 eingeschriebenen Schülerinnen waren durchschnittlich anwesend
			im ganzen	in Prozent	im ganzen	in Prozent	
1893/94	7	1167	41	3,4	879	75,3	75,9
1894/95	7	1152	36	3,0	932	80,9	77,7
1895/96	7	1204	43	3,6	983	81,6	80,8
1896/97	7	1340	41	3,0	1124	83,9	80,3
1897/98	7	1425	41	2,9	1169	82,0	84,4

3. Die gewerblichen Vorbereitungsschulen. Sie wurden im Jahre 1873 auf Grund des niederösterreichischen Landesgesetzes vom 2. März 1873 als Pflichtschulen errichtet. Zu ihrem Besuche sind diejenigen Lehrlinge verpflichtet, welche das 14. Lebensjahr überschritten, das Lehrziel der Volksschule aber noch nicht erreicht haben. Sie sollen im Vorbereitungskurse jene Kenntnisse im Lesen, Schreiben und Rechnen erlangen, welche sie in den Stand setzen, dem Unterrichte an einer gewerblichen Fortbildungsschule mit Verständnis und Nutzen folgen zu können. Die Vorbereitungsschulen zerfallen in 2 Klassen; der Unterricht ist unentgeltlich und wird in beiden am Sonntag Vormittage von 1/2 9—1/2 12 Uhr, Montag und Dienstag abends von 1/2 7—1/2 9 erteilt. Die Berichte der Gewerbeschulkommission bezeichnen auch bezüglich dieser Schulkategorie den Schulbesuch als im ganzen befriedigend. Dieses Urteil beweist aber nur, wie leicht diese Aufsichtsbehörde zufrieden gestellt werden kann. Man vergleiche das Urteil der Kommission mit den Ziffern der folgenden Tabelle, und man wird finden, dass wenig Grund zur Zufriedenheit vorliegt. Der Schulbesuch ist am besten in den Wintermonaten und nimmt gegen Schluss des Schuljahres stark ab. Auch vor den Weihnachts- und Osterfeiertagen bleiben viele Lehrlinge aus. Das ist die Zeit, wo viel zu thun ist, wo die Lehrlinge daher zuhause bei der Arbeit bleiben müssen und nicht in die Schule gehen dürfen. Während des ganzen Jahres ist der Schulbesuch am Sonntag schwächer als an den übrigen Tagen, was seine Begründung wieder darin findet, dass die Lehrlinge am Sonntag dringende Arbeiten fertigstellen und die gründliche Reinigung der Arbeitsstätte und der Werkzeuge vornehmen müssen. Gewiss spielt dabei auch die Unlust der Lehrlinge mit, die wenigen freien Stunden,

die ihnen der Meister lässt, auch am Sonntage der Schule zu opfern. Eine ständige Klage der Lehrer an den Vorbereitungskursen ist, dass dem Zuspätkommen der Lehrlinge durch kein Mittel Einhalt gethan werden kann. Der Bericht der Gewerbeschulkommission konstatiert, dass die Schuld hieran meist bei den Lehrherren liegt. Sie kargen eben mit jeder Minute — der Lehrlinge.

Schuljahr	Schulen	Schülerzahl	Cechoslaven		Das Lehrziel erreichten		Von 100 eingeschriebenen Schülern waren durchschnittlich anwesend
			im ganzen	in Prozent	im ganzen	in Prozent	
1893/94	70	13515	6322	46,8	9912	73,2	64,2
1894/95	71	13631	6279	46,2	10073	73,9	64,9
1895/96	72	13801	6589	47,8	10287	74,7	62,8
1896/97	74	13556	6618	48,8	10135	74,8	63,2
1897/98	75	13737	6751	49,2	10441	76,8	64,8

4. Die vierte Kategorie der Lehrlingsschulen sind die gewerblichen Fachschulen. Unter allen Lehrlingsschulen können nur diese Schulen Anspruch auf den Titel gewerblicher Fortbildungsschulen für Lehrlinge erheben. Es sind nicht-obligatorische Fortbildungsschulen für ein einzelnes Gewerbe oder für eine Gruppe eng verwandter Gewerbe, z. B. für Bronzearbeiter, Gürtler und Ciseleure. Der Unterricht erfährt an diesen Schulen eine grössere Vertiefung und Spezialisierung unter Berücksichtigung der speziellen Bedürfnisse eines Gewerbes. Auch der Unterricht in gewerblichen Fertigkeiten wird in den Lehrplan einbezogen und nimmt im Plane einiger Fachschulen einen weiten Raum ein. Die gewerblichen Fachschulen weisen unter sämtlichen Lehrlingsschulen (die Fortbildungsschulen für Mädchen sind keine eigentlichen Lehrlingsschulen und können daher mit diesen nicht ohne weiteres in Vergleich gezogen werden) das günstigste Ergebnis in Bezug auf den Schulbesuch auf. Diesbezüglich übertreffen sie sogar die gewerblichen Fortbildungsschulen für Mädchen. Minder günstig sind die Unterrichtsergebnisse, obwohl sich unter den Schülern nur unverhältnismässig wenige Cechen befinden. Doch muss man berücksichtigen, dass in diesen Schulen an die Auffassung, die Aufmerksamkeit und den häuslichen Fleiss der Schüler häufig ziemlich hohe Anforderungen gestellt werden müssen, wenn das Lehrziel erreicht werden soll, dass es aber an einer Unterstützung der Schule durch den Lehrherrn sehr oft mangelt und der Lehrling für den Lehrherrn so lange beschäftigt ist, dass es ihm gänzlich an Zeit zur Wiederholung dessen, was er in der Schule gehört hat,

gebricht. Leider ist die Zahl dieser Schulen und die Zahl der Lehrlinge, die sie besuchen können, gering, wie die folgende Tabelle beweist.

Schuljahr	Schulen	Schüler	Cechoslaven		Das Lehrziel erreichten		Von 100 eingeschriebenen Schülern waren durchschnittlich anwesend
			im ganzen	in Prozent	im ganzen	in Prozent	
1893/94	27	5030	355	7,0	3206	63,7	83,1
1894/95	31	5374	395	7,3	3498	65,1	82,9
1895/96	32	5606	442	8,0	3743	66,8	83,1
1896/97	33	6089	528	8,7	4029	66,2	82,0
1897/98	36	6381	488	7,7	4325	67,8	82,7

Die Handelsfachschulen der kaufmännischen Gremien, welche gleichfalls unter der Leitung der Gewerbeschulkommission stehen, wurden bei der Zusammenstellung dieser Tabelle nicht berücksichtigt. Dagegen umfasst dieselbe sämtliche fachlichen Fortbildungsschulen, insbesondere die beiden fachlichen Fortbildungsschulen für weibliche Lehrlinge und die Fachschule der Raseure und Friseure, welche nicht der Gewerbeschulkommission unterstellt ist.

Auffallend ist die geringe Zahl der Lehrlinge cechischer Zunge in den fachlichen Fortbildungsschulen. Während sie in den Vorbereitungskursen die Zahl der deutschen Lehrlinge in einzelnen Schulen überwiegt und fast die Hälfte sämtlicher Schüler überhaupt ausmacht, bilden in den Fachschulen die cechischen Lehrlinge kaum den zwölften Teil der deutschen Lehrlinge und finden sich auch in den allgemeinen Fortbildungsschulen nur in einem ganz geringen Prozentsatze. Das bedeutet, dass diese Lehrlinge über die Vorbereitungskurse, welche nur die Vorstufe des Fortbildungsunterrichtes sein sollten, gar nicht hinauskommen und darum des gewerblichen Unterrichtes gänzlich entbehren.

Fassen wir die vorstehenden Tabellen statistisch zusammen, so erhalten wir folgende Zahlen, welche uns die Schulverhältnisse der Wiener Lehrlinge veranschaulichen.

Schuljahr	Schulen	Schüler	Cechoslaven		Das Lehrziel erreichten		Von 100 eingeschriebenen Schülern waren durchschnittlich anwesend
			im ganzen	in Prozent	im ganzen	in Prozent	
1893/94	137	27269	7068	25,9	19020	69,6	70,5
1894/95	142	27874	7120	25,5	19506	69,9	71,3
1895/96	145	28420	7467	26,3	25212	71,2	70,8
1896/97	148	28929	7546	26,1	20600	71,3	71,1
1897/98	153	29769	7622	25,6	21308	71,5	72,5

Im Mittel dieser Jahre erreichen also etwa 70—71 Schüler von je 100 Schülern das Lehrziel. Die Genügsamkeit der Gewerbeschulkommission geht so weit, dass sie auch an diesem Ergebnisse nichts Schlimmes findet. Und doch steht diese Ziffer am tiefsten unter den Erfolgsziffern sämtlicher Wiener Schulkategorien. Denn im selben Zeitraume entsprachen den an sie gestellten Anforderungen

an den Wiener

Gymnasien	von je 100 Schülern durchschnittlich	86,3
Realschulen	" " " " "	83,5
Gremialhandelsschulen	" " " " "	82,0

Ueber die Unterrichtserfolge an den Volksschulen besteht leider weder für Wien noch für das Reich eine Statistik, so dass wir diese unterste Schulkategorie nicht zum Vergleiche heranziehen können. Wenn wir den Umstand berücksichtigen, dass sich die Wiener Lehrlinge in höherem Grade als die Mittelschüler aus einem grossen Gebiete des Reiches rekrutieren, und deshalb die für das ganze Reich erhobenen Erfolgsziffern prüfen, so finden wir:

Am Schlusse des Schuljahres 1894/95 entsprachen in Oesterreich von je 100 Schülern durchschnittlich

an Gymnasien[1]	87,7
an Realschulen[2]	85,4
an Handelsschulen[3]	84,6
an Staatsgewerbeschulen[4]	75,8
an Fachschulen für einzelne Gewerbezweige[5]	72,0
an Handwerkerschulen[6]	72,5
an gewerblichen Fortbildungsschulen[7]	68,6

Von sämtlichen angeführten Schulkategorien haben demnach nur die gewerblichen Fortbildungsschulen im Reiche ein ungünstigeres Resultat als die Lehrlingsschulen der Haupt- und Residenzstadt Wien, indem ihre Erfolgsquote, freilich auch nur um 1,3 Prozent, hinter diesen zurückbleibt. In einzelnen Kronländern sind die Unterrichtsergebnisse auch an den gewerblichen Fortbildungsschulen weit besser als in Wien. So erreichten im Herzogtume Salzburg im Jahre 1894/95 82,3 % der gewerblichen Fortbildungsschüler das Lehrziel. Allerdings ist in diesem Lande ein national einheitliches,

[1] Oesterreichische Statistik LI. Band 1. Heft. Wien 1898 S. VIII.
[2] a. a. O. S. XII. [3] a. a. O. S. XVIII. [4] a. a. O. S. XX.
[5] a. a. O. S. XXIII. [6] a. a. O. S. XXIV. [7] a. a. O. S. XXVII f.

eingeborenes Schülermaterial vorhanden, was den Unterricht bedeutend erleichtert.

Die nächste Tabelle zeigt die Verteilung der Lehrlinge der hauptsächlich in Betracht kommenden Wiener Gewerbe auf die fachlichen und allgemein gewerblichen Fortbildungsschulen sowie auf die Vorbereitungskurse. Die beiden letzten Kolumnen gestatten, die Zahl sämtlicher einen Fortbildungsunterricht geniessenden Lehrlinge eines Gewerbes mit der Zahl der bei der betreffenden Genossenschaft aufgedungenen Lehrlinge zu vergleichen. Die Zahl der Lehrlinge, welche Fortbildungsschulen besuchen, sollte in allen Gewerben viel grösser sein als die Zahl der genossenschaftsangehörigen. Denn zum Schulbesuche sind auch die Lehrlinge und die jugendlichen Hilfsarbeiter in allen Fabriken verpflichtet. Von der Schulpflicht befreit sind nur solche Lehrlinge, welche vier Klassen einer Mittelschule, eines Gymnasiums oder einer Realschule, absolviert haben. Doch ist diese Bestimmung ohne Einfluss auf das Verhältnis der Lehrlings- zur Schülerzahl, da es in Wien solche Lehrlinge nicht giebt.

Uebrigens ist diese Bestimmung des niederösterreichischen Landesgesetzes jetzt durch das Reichsgesetz vom 23. Februar 1897 aufgehoben, welches für alle Lehrlinge den Besuch der Fortbildungsschulen vorschreibt.

Gewerbe	Lehrlinge besuchten Schulen u. z.								Zahl der Lehrlinge im Gewerbe überhaupt am 31. Dez.	
	Fortbildungsschulen				Vorbereitungsschulen		Zusammen			
	fachliche		allgemeine							
	1896	1897	1896	1897	1896	1897	1896	1897	1896	1897
Anstreicher und Lackierer	105	133	31	35	50	59	186	227	141	166
Bäcker	750	801	27	9	59	52	836	862	1000	450(?)
Bandagisten	—	—	7	6	—	2	7	8	s. Handschuhm.	
Bettwarenerzeuger	—	—	11	8	7	6	18	14	31	22
Bildhauer	—	—	450	344	71	61	521	405	—	412
Bronzearbeiter und Gürtler	23	35	164	175	111	103	298	313	582	571
Buchbinder	30	31	192	175	95	103	317	309	846	885
Buchdrucker	456	476	139	155	152	50	610	681	754	944
Büchsenmacher und Schwertfeger	—	—	13	20	10	13	23	30	47	41
Bürstenbinder	—	—	11	17	36	39	47	56	80	89
Cartonnagearbeiter	2	1	22	15	13	5	37	21	s. Buchbinder	
Ciseleure	99	86	88	93	7	6	194	185	s. Bronzearbt.	
Dachdecker	—	—	2	9	8	10	10	19	311	335
Drechsler	215	243	169	156	573	564	957	963	1331	1423
Etuimacher	—	5	41	58	51	64	92	127	s. Buchbinder	
Fassbinder	—	—	40	50	132	139	177	189	256	245

Gewerbe	Lehrlinge besuchten Schulen u. z.								Zahl der Lehrlinge im Gewerbe überhaupt am 31. Dez.	
	Fortbildungsschulen				Vorbereitungsschulen		Zusammen			
	fachliche		allgemeine							
	1896	1897	1896	1897	1896	1897	1896	1897	1896	1897
Fleischhauer und -Selcher	436	437	33	27	76	64	545	528	834	792
Friseure u. Raseure	418	463	3	1	3	2	424	466	603	595
Gastwirte und Hôteliers	806	828	1	7	656	641	1463	1476	1642	1597
Gas- und Wasserleitungsinstallateure	—	—	44	59	28	28	72	87	107	112
Goldarbeiter . . .	116	132	320	315	111	94	547	541	701	708
Graveure	93	94	95	84	11	13	199	199	228	226
Handschuhmacher .	—	—	28	32	16	16	44	48	96	67
Hutmacher	—	—	59	50	113	101	172	151	230	229
Kaffeesieder . . .	125	124	1	—	6	9	132	133	120	141
Korbflechter . . .	32	27	2	3	29	28	63	58	37	36
Kupferschmiede . .	—	—	34	59	31	41	65	100	79	108
Kürschner	—	—	38	45	129	130	167	175	211	202
Mechaniker[1] . . .	15	11	738	815	79	96	832	922	1286	1380
Optiker	—	24	30	32	9	9	39	65	75	71
Pfaidler	101	258	3	3	—	1	104	262	659	696
Pflasterer	—	—	1	4	17	13	18	17	67	60
Posamentierer . .	85	95	18	14	7	15	110	124	509	488
Sattler, Riemer, Taschner	—	21	179	303	216	311	395	635	584	507
Schlosser	153	150	1166	1340	1324	1370	2643	2860	1476[2]	1496[2]
Schmiede	—	—	107	154	218	256	325	410	335	366
Schneider	369	361	364	305	2234	2194	2967	2860	8425	8425
Schriftgiesser . . .	18	19	10	19	—	—	28	28	s. Buchdrucker	
Schuhmacher . . .	—	—	307	304	2312	2397	2619	2701	2967	2964
Sonnen- und Regenschirmmacher . .	—	—	5	5	9	9	14	14	145	136
Spengler	231	237	236	86	182	226	512	549	598	515
Stukateure	—	—	6	12	15	16	21	28	40	46
Tapezierer	159	159	102	125	159	142	420	426	536	543
Tischler	183	220	538	503	2269	2357	2990	3080	3754	3922
Uhrmacher	173	179	9	15	29	34	211	228	224	262
Vergolder	—	—	59	52	31	22	90	74	?	92
Wagner	—	—	34	53	164	152	198	205	217	207
Weber	20	25	3	1	5	18	28	44	24	27
Zimmerleute . . .	—	—	48	39	50	63	98	102	170	133
Zimmermaler[3] . .	100	103	149	122	53	82	302	307	323	355
Zuckerbäcker . . .	150	150	9	3	29	18	188	171	300	307

Für die geistige Fortbildung der Lehrlinge sorgt unermüdlich der Wiener Volksbildungsverein, dem die Bevölkerung der Stadt

[1] Maschinenbauer inbegriffen.

[2] Viele Schlosserlehrlinge lernen in Fabrikswerkstätten. Daher ist die Zahl der von der Genossenschaft verzeichneten Lehrlinge weit geringer als die Zahl der Schlosserlehrlinge überhaupt. Die Schulpflicht aber trifft alle Lehrlinge, auch die der Grossbetriebe.

[3] Auch Industrie- und Schildermaler.

Wien so viel zu danken hat. Er hat bisher 4 Lehrlingsbibliotheken errichtet, welche mit den Lehrlingsschulen in Verbindung stehen. Sie sind reichlich mit guten Büchern dotiert, bei deren Auswahl auf das Alter und die Bildungsstufe der Leser Bedacht genommen wird. Sie werden unentgeltlich ausgeliehen. Ausserdem werden in den allgemeinen Bibliotheken des Vereines jährlich viele tausend Bücher von Lehrlingen entlehnt. Die Zahl der von Lehrlingen ausgeliehenen Bücher ist im steten Wachsen begriffen. Sie betrug

im Jahre 1894	31078	Bücher
„ „ 1895	61604	„
„ „ 1896	65217	„
„ „ 1897	73176	„
„ „ 1898	88929	„
„ „ 1899	97940	„

In den Wintermonaten eines jeden Jahres veranstaltet der Verein Vorträge für Lehrlinge über solche Gegenstände, welche für die jungen Gewerbetreibenden besonderes Interesse und besonderen Wert haben. Diese Vorträge erfreuen sich des regsten Interesses der Lehrlinge und sind durchwegs sehr stark besucht.

Die Schüler der obersten Klasse der fachlichen und einzelner allgemeiner Fortbildungsschulen besuchen in neuerer Zeit jährlich einigemal das Gewerbehygienische Museum. In den allgemeinen Fortbildungsschulen ist der Museumsbesuch bisher noch nicht in den Lehrplan eingefügt worden. Nur die Schüler einiger dieser Fortbildungsschulen, welche grösstenteils in Gewerben mit Maschinenbetrieb beschäftigt sind, werden mit den im Museum ausgestellten Objekten bekannt gemacht. Die Führung der Lehrlinge durch das Museum übernimmt ein Gewerbe-Inspektor, der ihnen die Modelle, Zeichnungen und Beschreibungen von Schutzvorkehrungen im Gewerbebetriebe und von Arbeiter-Wohlfahrtseinrichtungen erklärt. Die Gewerbeschulkommission hebt in ihren Berichten wiederholt hervor, dass sich die Einrichtung des Museumsbesuches gut bewährt habe und dass die Lehrlinge den Erklärungen mit reger Aufmerksamkeit und sichtlicher Freude am Gegenstande folgen.

Seit einigen Jahren wendet die österreichische Schulverwaltung auf allen Gebieten des Schulwesens der Hebung der körperlichen Ausbildung der Schüler ihr Augenmerk zu. Auch die Gewerbeschulkommission bemühte sich, in den allgemeinen und fachlichen Fortbildungsschulen den Turnunterricht einzuführen. Sie wandte sich an die Wiener Turnvereine, und diese übernahmen in den ein-

zelnen Bezirken bereitwillig die Aufgabe, regelmässigen Turnunterricht an Lehrlinge zu erteilen, ohne hiefür ein Entgelt zu beanspruchen. Diese Turnkurse werden im Anschlusse an die Schulstunden und am Sonntag Nachmittag abgehalten. Allein die Lehrlinge nahmen an den Turnübungen nicht so zahlreich teil, wie man erwartet hatte, obwohl die Gewerbeschulkommission und die Turnvereine durch Aussetzung zahlreicher Prämien dazu aneifern. Die Lehrlinge sind in ihrer knapp bemessenen freien Zeit zu müde, um geregelte körperliche Uebungen zu pflegen und sich in körperlicher und geistiger Zucht zu üben.

Die Gewerbeschulkommission besorgt auch die finanzielle Verwaltung der allgemeinen gewerblichen Vorbereitungskurse, der allgemeinen gewerblichen Fortbildungsschulen, der gewerblichen Fortbildungsschulen für Mädchen und der fachlichen Fortbildungsschulen für Bäcker, Weber, Wirker und Posamentierer. Die übrigen fachlichen Fortbildungsschulen werden von den betreffenden Genossenschaften mit Hilfe der Subventionen erhalten, welche sie von der Regierung, von der Stadt Wien und von der Handels- und Gewerbekammer in Wien beziehen. Die Kosten für die gewerblichen Lehranstalten, welche der Gewerbeschulkommission unterstehen, werden in der Weise aufgebracht, dass zu denselben der niederösterreichische Landesfonds 25 %, die niederösterreichische Handels- und Gewerbekammer 10 %, die Gemeinde Wien 20 % und die Wiener Gewerbetreibenden die restlichen 45 % beitragen. Der Beitrag der Gewerbetreibenden wird durch eine 4prozentige Umlage auf die von ihnen zu entrichtende Erwerbsteuer eingebracht. Wenn aber eine Genossenschaft eine den gesetzlichen Anforderungen entsprechende Fachschule erhält, werden ihr die Kosten für die Erhaltung dieser Schule jährlich aus den Beiträgen der Genossenschaftsmitglieder für die Erhaltung der gewerblichen Vorbereitungs- und Fortbildungskurse rückvergütet. Doch darf der Betrag der Rückvergütung 75 % des von den Mitgliedern der Genossenschaft eingezahlten Betrages nicht übersteigen. Der Aufwand der Gewerbeschulkommission aus ihren eigenen Mitteln für die ihr unterstehenden Schulen betrug

im Jahre 1894	264619,32	Gulden
" " 1895	273652,—	"
" " 1896	291688,23	"
" " 1897	307964,76	"
" " 1898	324022,96	"

Die Kosten der Beleuchtung und Beheizung der Schulen, welche sich auf ungefähr 10 000 Gulden jährlich belaufen, trägt die Kommune Wien; sie stellt auch die meisten erforderlichen Schulräume unentgeltlich bei.

Dazu kommen noch ansehnliche Unterstützungen von seiten des Staates, der Gemeinde Wien und der niederösterreichischen Handels- und Gewerbekammer.

Die Subventionen für die fachlichen Fortbildungsschulen, sowohl für die von der Gewerbeschulkommission als auch für die von den Genossenschaften unmittelbar geleiteten, betrugen in Gulden:

Im Jahre	Vom Staate	Von der Komume Wien	Von der niederösterreichischen Handels- und Gewerbekammer
1894	29300	6200	5000
1895	36960	7300	5000
1896	38360	7500	5000
1897	37800	8600	5670
1898	39350	8800	5600

In Städten wie Wien, wo in jedem Gewerbe viele Lehrlinge ausgebildet werden, sollte auch für jedes Gewerbe mindestens eine fachliche Fortbildungsschule bestehen. Denn für eine tüchtige Ausbildung der Lehrlinge kann die Fachschule weit mehr leisten als die allgemeine Fortbildungsschule, die keinen Zusammenhang mit der gewerblichen Ausbildung der Lehrlinge und mit der Meisterlehre besitzt. Hier steht der Thätigkeit der Genossenschaften ein weites Feld offen. Allein bisher hat der in den Genossenschaften herrschende kleinliche und selbstsüchtige, immer nur auf die Meister Bedacht nehmende und selbst da vor jeder wirklichen ernsten That zurückschreckende Geist sich wenig um die Gründung und Förderung von gewerblichen Fachlehranstalten gesorgt. Von 126 Wiener Genossenschaften hatten bis zum Jahre 1898 bloss 26, darunter 3 kaufmännische Vereinigungen, für ihre Lehrlinge und Gehilfen eine Fachschule errichtet, obwohl Staat, Stadt und Handelskammer die Schulen der Genossenschaften reich subventionieren. Unter den Genossenschaften, welche Schulen erhalten, fehlen grosse und reiche Genossenschaften, wie die der Riemer, Taschner, Schuhmacher und Selcher, oder solche Genossenschaften, deren Lehrlinge wegen des Zeichenunterrichtes dringend eine Fachschule brauchen, z. B. die Vergolder. Aber auch diejenigen Genossenschaften, welche

Fortbildungs- oder Fachschulen erhalten, sorgen nicht für eine genügende Anzahl von Schulen oder für die Errichtung von Parallelklassen. Bloss für die Bäcker, Drechsler und Pfaidler bestehen mehrere Fachschulen und zwar für die Bäcker 3, eine im Zentrum und zwei an der Peripherie der Stadt, für die Drechslerlehrlinge und für die Pfaidlerlehrmädchen je 2. Die Fachschulen für Bäcker sind aber keine genossenschaftlichen Schulen, sondern werden von der Gewerbeschulkommission erhalten. Die Bäckergenossenschaft leistet nur einen Erhaltungsbeitrag für sie. Da die einzige in einem Gewerbe vorhandene Fachschule nicht für alle Lehrlinge genügt, ist ihr Besuch auf Auserwählte beschränkt. Aber welche Grundsätze entscheiden bei der Auswahl? Vor allem der allerzufälligste Umstand des Wohnortes des Lehrlings. Denn schon die weite Entfernung verhindert viele Lehrlinge, in die Fachschule zu kommen. Aber auch andere Umstände wirken dahin, dass viele Lehrlinge von der für ihr Gewerbe bestehenden Fachschule ausgeschlossen bleiben. Die Fachschulen der Buchbinder und der Kleidermacher werden fast nur von Meistersöhnen besucht, weil die Lehrlinge das Schulgeld und das Material, das sie brauchen, selbst bezahlen müssen. Dadurch sind arme Lehrlinge zum Verzicht auf den Besuch der Fachschule gezwungen. Auch in der Fachschule der Friseure und Raseure müssen die Lehrlinge alles, was sie zu den Haararbeiten brauchen, selbst beistellen. Aber die Friseurlehrlinge können dies eher thun, weil sie viele Trinkgelder erhalten. Ein richtiger Grundsatz für die Auswahl der Schüler zur Fachschule ist bei den Schlossern massgebend. Von den Bewerbern um freie Plätze werden diejenigen ausgesucht, welche in der Volksschule oder in der allgemeinen Fortbildungsschule die besten Zeugnisse erhalten haben oder das 18. Lebensjahr schon zurückgelegt haben.

Für die Fortbildung der weiblichen Lehrlinge ist nur von der Genossenschaft der Wäscheerzeuger Vorsorge getroffen, welche für ihre weiblichen Lehrlinge 2 Fachschulen ins Leben rief. Mehr weibliche Lehrlinge als die Pfaidler besitzen die Genossenschaften der Kleidermacher, Modisten und Schuhmacher, fast eben so viel wie bei den Pfaidlern sind bei den Kunstblumenerzeugern und bei den Posamentierern. Alle diese weiblichen Lehrlinge bleiben trotz der Einführung des Schulzwanges für alle Lehrlinge ohne Unterschied des Geschlechtes ohne jeden Fortbildungsunterricht, weil es für sie keine Schule giebt.

Einzelne Fachschulen erzielen trotz hoher Anforderungen an die Lehrlinge glänzende Erfolge. Das sind die Schulen jener Ge-

nossenschaften, in welchen die Meister intelligent und der Schule freundlich gesinnt sind, dem Bildungsfortschritte der Lehrlinge daher von Seite der Meister keine Hindernisse in den Weg gelegt werden. Da kann die Schule ungehindert auf ihre Zöglinge einwirken. Anerkannt als Musterschule ist die Fachschule der Gastwirte und Hôteliers, in welcher die Lehrlinge eine gediegene fachliche und allgemeine Ausbildung, namentlich in fremden Sprachen, erfahren. An dieser Schule besteht die wohlthätige Einrichtung des Tagesunterrichtes. Er wurde nicht aus pädagogischen Gründen, sondern wegen der Sonderart des Gewerbes eingeführt und hat sich sehr gut bewährt. Die Kellnerlehrlinge können natürlich am Abende, in den Stunden des regsten Geschäftsganges im Wirtsgewerbe, die Schule nicht besuchen. Daher muss der Unterricht am Tage stattfinden. Ungeachtet ihrer günstigen Wirkungen fand diese Einrichtung bisher keine Nachahmung. Mit ungeteilter Bewunderung spricht man in Fachkreisen auch von der Fachschule der Bronzearbeiter, welche im Jahre 1885 von der Genossenschaft der Gürtler und Bronzearbeiter gegründet wurde. Meister, Gehilfen und Lehrlinge, ausübende Fachmänner und Kritiker stimmen in dem Lobe dieser Schule als einer Handwerkerbildungsstätte erster Ordnung überein. In der Enquete der Gewerkschaftskommission sagte ein Bronzearbeiter, dass das Wiener Bronzearbeitergewerbe, welches zu Beginn der achtziger Jahre durch die fremde Konkurrenz der Vernichtung nahe gebracht war, durch die Fachschule in wenigen Jahren auf eine solche Stufe gehoben wurde, dass es jetzt mit dem Auslande, auch mit Paris, erfolgreich in den Wettbewerb treten könne. Dr. V. Kienböck berichtet in seinen Untersuchungen über die Gürtler und Bronzearbeiter in Wien, dass die Schule in voller Blüte steht und sich schöner Erfolge rühmt, obwohl die Anforderungen an einen Lehrjungen in dieser Branche, namentlich wo kunstgewerbliche Thätigkeit vorliegt, ziemlich gross sind[1]. In der Schule werden besonders Zeichnen, Chemie, Modellieren und Ciselieren gelehrt. Die Lehrlinge besuchen die Schule regelmässig und lernen mit Eifer. Auch andere Fachschulen wirken sehr nützlich, leiden aber unter dem Uebel des Abendunterrichtes und teilweise auch durch ein gewisses Zopfwesen. So dürfen in einigen Fachschulen infolge des Einflusses der Genossenschaftsvorstände fabriksmässige Einrichtungen beileibe nie als Muster hingestellt und zur Nachahmung empfohlen werden.

---

[1] Die Lage des Handwerkes in Oesterreich, S. 630.

Doch diese wenigen erfreulichen Beispiele von Zusammenwirken der Meister, der Genossenschaft und der Schule sind ungenützt geblieben. Man sieht ihr erfolgreiches Wirken, aber man ahmt ihre Methode nicht nach, der sie den Erfolg verdanken. Die Meister sind taub und blind für alles, was ihnen nicht unmittelbar, sofort und ohne ihre eigene Thätigkeit die Besserung ihrer Lage und Wohlstand verheisst.

i) Die Aussichten der Lehrlinge.

Die das Bedürfnis nach Nachwuchs im Gewerbe weit übersteigende Zahl der Lehrlinge und die geringen Kenntnisse der ausgelernten, d. i. freigesprochenen Lehrlinge, bringen es mit sich, dass sie im Augenblicke, da sie Gehilfen werden, keine Verbesserung, sondern im Gegentheile noch eine Verschlimmerung ihrer Lage erfahren. Als Lehrlinge wurden sie von den Lehrherren gleich Arbeitsmaschinen benützt und hatten unter schlechter Behandlung, unter mancherlei unredlicher Handlungsweise der Meister zu leiden. Aber irgend ein Obdach und Nahrung war ihnen sicher. Und darum müssen sie nun bangen. Denn dieselben Meister, die nicht genug Lehrlinge bekommen können, wollen keinen Gehilfen halten. Gleich nach dem Freispruche werden die Lehrlinge in der Regel vom Lehrherrn entlassen, und dann finden sie nur schwer eine Stelle[1]. Die Lehrlingszüchterei und die einseitige Ausbildung der Lehrlinge, welche selbst im innigen Zusammenhange mit einander stehen, sind wieder die Ursache der häufigen und andauernden Arbeitslosigkeit der Gehilfen, welche diese zwingt, aus Handwerkern Taglöhner oder Hilfsarbeiter in ganz untergeordneten, schlecht bezahlten Stellungen zu werden. Den Gewinn, den der Meister zieht, wenn er den Lehrling nach viermonatlicher eigentlicher Lehre 32 Monate lang als voll arbeitende Hilfskraft gegen das Entgelt von Kost und Wohnung ausnützt, bezahlt der Lehrling mit dem Verluste der erhofften bürgerlichen Zukunft, mit der Deklassierung.

Der Meister, welcher als Stückmeister für einen industriellen oder für einen Handelsbetrieb nur gedrehte Tisch- und Stuhlbeine oder nur schwarze Kammgarnjaquets oder nur Fahrradlaternen eines einzigen Systemes oder nur Lederriemen oder nur ordinäre Zahnbürsten zum Vertriebe durch Hausierer herstellt, kämpft in

[1] Siehe die gründlichen Ausführungen über die Arbeitslosigkeit der Gehilfen bei Waentig, Gewerbliche Mittelstandspolitik, S. 284—310, und die dort angegebenen Quellen.

den seltenen Zeiten der Krise einen schweren, aber vorübergehenden Kampf. Die Lehrlinge jedoch, die bei jedem einzelnen dieser Meister alljährlich freigesprochen werden, finden nun keinen Meister, der sie als Gehilfen beschäftigen will. Ihr bisheriger Lehrherr kann sie als Gehilfen nicht brauchen, weil Lehrlinge viel billiger und schon nach kurzer Zeit ebenso gut und rasch arbeiten wie der Ausgelernte. Dasselbe gilt selbstverständlich von den übrigen Meistern, welche dieselbe Spezialität im Gewerbe pflegen, wofern es überhaupt mehrere giebt und nicht einer allein schon den ganzen Bedarf deckt. Sie arbeiten natürlich alle lieber mit den billigen, anspruchslosen und ihnen ganz unterworfenen Lehrlingen. Bei einem Handwerker, der das ganze Gewerbe oder einen anderen Theil desselben ausübt, kann der Gehilfe aber auch keine Beschäftigung finden. Denn wenn er auch aufgenommen wird, so wird er doch wegen seiner Unfähigkeit bald wieder entlassen. Denn nur wenige besitzen die Geschicklichkeit, rasch der Arbeitsweisen Herr zu werden, die ihnen bislang noch fremd waren. Nur wenn die Fülle der Aufträge in der Zeit der Hochsaison jede einigermassen vorgebildete Hilfskraft willkommen erscheinen lässt, dann findet auch ein solcher Gehilfe ein Unterkommen. Aber das Ende der Saison sieht ihn wieder arbeitslos. In den langen Zeiten der Arbeitslosigkeit vergisst er, was er gelernt hat. Die Not zwingt ihn, andere, jede beliebige Arbeit anzunehmen, die sich ihm bietet. Das thut seiner Fertigkeit wieder Eintrag. Die Glieder verlernen die gewohnten Bewegungen und verlieren ihre Geschmeidigkeit. So verliert der Gehilfe selbst jene karge Geschicklichkeit, die er noch besessen hat. Das erschwert es ihm wieder, eine Stelle zu finden oder zu behalten. Immer seltener kehrt er zu seinem Gewerbe zurück, immer länger werden die Fristen der Arbeitslosigkeit; immer schwerer wird es für ihn, Arbeit zu finden. Er ist älter geworden, seine Ansprüche nicht geringer: er muss doch leben. Aber sein Arbeitsbuch erzählt von kurzen Fristen der Beschäftigung, von langen Zeiten der Pausen, des Suchens nach Arbeit, der noterzwungenen Abkehr zu anderen Arbeiten. Immer neue Lehrlinge kommen und werden Gehilfen, seine Konkurrenten, immer geringer wird damit auch seine Aussicht, dauernd Stellung zu finden und sich zum Meister emporzuarbeiten. Sitzgeselle zu werden, unbefugt Lehrlinge zu halten und sich durch ihre Ausbeutung erhalten zu lassen, das ist das Ziel, nach dem er endlich strebt. Wenn er jedoch keinen Verleger findet, der ihm Arbeit anvertraut, dann bleibt ihm auch dieser letzte Ausweg verschlossen. Dann kommt für ihn die Pause, von der er

nicht mehr zum Gewerbe zurückkehrt. Er hat es nicht ordentlich gelernt, darum kann er es auch nicht betreiben.

Im Sommer auf Bauten, beim Schneeschaufeln und Eishacken im Winter kann man diese „Ausgelernten" ihre Existenz fortbringen sehen. Nicht jeder junge Mann, der auf diese Weise um 3—4 Jahre seines Lebens betrogen wurde, hat noch die Willenskraft, sich als Taglöhner zu ernähren. Viele suchen leichteren Erwerb im Sumpfe der Grossstadt. Das Wiener Zuhältertum, diese unterste und verderbteste Schichte des Lumpenproletariates der Grossstadt, setzt sich zum grossen Teile aus solchen zu Lumpenproletariern herabgesunkenen Handwerkergehilfen zusammen. Welchen erschreckenden Umfang die permanente Arbeitslosigkeit der Gesellen in denjenigen gewerblichen Berufen angenommen hat, in welchen sie durch Lehrlinge verdrängt werden, das zeigen auch die übereinstimmenden düsteren Berichte der Gehilfenausschüsse über diesen Punkt: zehn bis dreissig Prozent der Gehilfen ergreifen in sehr vielen Gewerbezweigen die Flucht vom Gewerbe, das sie unter Mühen und Entbehrungen erlernen wollten. Denn trotz aller Anstrengungen, trotz der Reduktion aller ihrer Ansprüche gelingt es ihnen nicht, ihren Lebensunterhalt im Gewerbe zu finden.

Nur wenige Lehrlinge bleiben auch nach der Lehrzeit noch bei ihrem Lehrherrn. Es sind meist solche, die während der Lehrzeit wirklich etwas gelernt haben, also auch sonst gerade eher Aussicht auf ihr Fortkommen hätten. Sie machen ungefähr den zehnten Theil der freigesprochenen Gehilfen aus, während die übrigen neunzig Prozent sofort eine neue Stelle suchen müssen. Diejenigen, die unterkommen, erhalten einen Wochenlohn von 5—8 fl. ohne Kost und ohne Wohnung. Wenn sie beim Meister Verpflegung geniessen, beträgt der Anfangslohn 1 fl. 50 kr. bis 3 fl. Als billige und willige Arbeiter werden die jungen Gehilfen dort, wo Bedarf herrscht, den älteren vorgezogen. Nach einigen Jahren haben sie dann das Gewerbe ordentlich erlernt und steigen zu einem Wochenlohn von 10—15 Gulden auf. Doch bezeichnen diese Grenzen nur den Durchschnitt. Besonders tüchtige Gehilfen erreichen höhere Löhne, wie auch geringere vorkommen. In jenen Gewerben, in welchen noch Gemeinhausung von Meistern und Gehilfen besteht, betragen die Gehilfenlöhne 10—15 fl. monatlich. Der Gehilfenobmann der Schuhmacher pflog in seinem Gewerbe eine Erhebung über die Löhne der jungen, erst freigesprochenen Gehilfen. Sie betraf 41 Gehilfen. Dieselben bezogen Wochenlöhne von 2 fl., 2.50 fl., 3 fl., 4 fl. und

5 fl.[1]. In einem Falle erhielt der junge Gehilfe ausser der Verpflegung nur 90 kr. wöchentlich; für diesen Lohn musste er bis ½11 Uhr nachts arbeiten. — Von diesen Löhnen werden noch die Kassenbeiträge abgezogen.

Die Konkurrenz der Lehrlinge verdrängt die Gehilfen, drückt ihre Löhne und macht sie, welche im Arbeitsverhältnisse die natürlichen Beschützer der Lehrlinge gegen die Unternehmer wären, zu Feinden der Lehrlinge. Sie sind machtlos, den Uebeln zu wehren, welchen die Gewerbebehörden mit Ruhe, die Genossenschaften mit freundlicher Duldung zusehen. Von den Strafmitteln der Gewerbe-Ordnung gegen Pflichtverletzungen der Lehrherren macht die Wiener Gewerbebehörde erster Instanz nicht einmal in Fällen Gebrauch, wo der Strafrichter den Lehrherrn wegen Misshandlung des Lehrlinges strafen musste. So wurde der § 137 Gew.O. in Wien im Jahre 1892 einmal, seitdem nie mehr zur Anwendung gebracht. Auf sich allein angewiesen, haben die Gehilfen kein anderes Mittel, als jene Eltern zu warnen, die ihre Kinder dem Handwerke zuführen wollen. Solche eindringliche Warnungen kann man von Zeit zu Zeit in Arbeiterblättern finden. Namentlich am Schlusse des Schuljahres, in den Monaten Juli und August, werden diese Mahnrufe an Eltern und Vormünder, an Vorstände der Waisenhäuser und der Institute für Lehrlingsunterbringung veröffentlicht. Sie enthalten gewöhnlich Angaben über die Zahl der Gehilfen und der Lehrlinge im betreffenden Gewerbe in Wien mit einer Darlegung der traurigen Folgen des Missverhältnisses, dann Angaben über die Lebens- und Lohnverhältnisse der Gehilfen, über Lehrlingsausbildung, Arbeitszeit und Berufskrankheiten.

III. Die Lehrlingspolitik.

Die Aufgabe der staatlichen Fürsorge gegenüber dem Kleingewerbe ist zum Teile reformierender, zum Teile conservierender Natur; zu einem nicht geringen Teile endlich wird der Staat mit repressiven, hemmenden Machtmitteln dort eingreifen müssen, wo der Niedergang und Untergang des Handwerkes nicht aufgehalten werden kann. Aber erst eine auf genauester Prüfung begründete Erkenntnis der Entwickelung des wirtschaftlichen Lebens kann zu

[1] In wieviel Fällen jeder der angeführten Lohnbeträge bezahlt wurde, gab der Gehilfenobmann nicht an.

solchen Massregeln berechtigen. Während früher fortgeschrittene Sozialpolitiker die Aufgabe des Staates auf diesem Gebiete damit erschöpft glaubten, dass die Gesetzgebung und Verwaltung den Todeskampf des Handwerkes möglichst leicht, durch Fernhaltung von Nachwuchs auch möglichst kurz gestalte, haben uns seither die Thatsachen belehrt, dass damit nicht genug gethan ist, dass das Handwerk vielmehr zum grossen Teile noch lebensfähig ist, dass es nicht bloss eine Wirtschaftskategorie vergangener Epochen bildet, sondern auch in Zukunft berufen ist, neben und hinter der grossindustriellen Massenerzeugung für die Befriedigung der menschlichen Bedürfnisse zu sorgen. Die fortschreitende Grossindustrie entzieht, wie schärfere realistische Beobachtung ergiebt, dem Handwerke nicht jeden Boden, sie hat es vielmehr nur von seiner ursprünglichen Bedeutung ab und an andere Stelle gedrängt, wo es noch immer genug Boden für seine Fortentwickelung zu finden vermag. Wer davon überzeugt ist, muss sich aber zugleich klar sein, dass das Handwerk auch in diesen Fällen sich nur dort erhalten kann, wo die Ausbildung der in die selbständige Ausübung des Handwerks hineinwachsenden Kräfte eine gute ist. Es entsteht daher die Frage: wie sollen die Lehrlinge für das Handwerk herangebildet werden?[1]

---

[1] Stieda W., Art. Lehrlingswesen, im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, herausgegeben von J. Conrad, L. Elster, W. Lexis und E. Löning, 1. Aufl. 4 Bd. — Derselbe, Das gewerbliche Lehrlingswesen. Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, Neue Folge, Bd. II und XX. — Derselbe, Lehrlingsprüfungen. Preussische Jahrbücher 1870. — Biermer A., Art. Lehrlingswesen im Wörterbuch der Volkswirtschaft, herausgegeben von L. Elster, 2. Bd. — Hampke Th., Der Befähigungsnachweis im Handwerk (Sammlung nationalökonomischer nnd statistischer Abhandlungen des staatswissenschaftlichen Seminars zu Halle a. d. S.), Jena 1892. — Derselbe, Die Organisation des Handwerkes und die Regelung des Lehrlingswesens. Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, III. Folge, 7. Bd. — Schönberg G., Gewerbe. III. Die gewerbliche Ausbildung, in dem von ihm herausgegebenen Handbuch der Politischen Oekonomie, 4. Aufl. II. Bd. 1. Halbbd. — Derselbe, Zur Handwerkerfrage, Heidelberg 1876. — Dannenberg J. F. H., Das deutsche Handwerk und die soziale Frage, Leipzig 1872. — Kleinwächter Fr., Zur Reform der Handwerkerverfassung, Berlin 1875. — Die Reform des Lehrlingswesens. 16 Gutachten und Berichte (Schriften des Vereins für Sozialpolitik, X. Bd.), Leipzig 1875. — Das gewerbliche Fortbildungswesen. 7 Gutachten und Berichte (Schriften des Vereins für Sozialpolitik, XV. Bd.), Leipzig 1879. — Verhandlungen der Generalversammlung des Vereins für Sozialpolitik (Schriften des Vereines, Bd. XI 1875, Bd. XIV 1878, Bd. LXXVI 1898). — Keller J., Das Lehrlingswesen und praktische Mittel zur Hebung desselben, Landsberg 1876. — Schulze J., Das heutige gewerbliche Lehrlingswesen, Leipzig 1876. — Hitze Fr., Schutz dem Handwerk! Paderborn 1883. —

Doch ehe wir an die Beantwortung dieser Frage gehen, muss eine andere entscheidende Vorfrage wenigstens in Kürze erörtert

---

Garbe R., Der zeitgemässe Ausbau des gesammten Lehrlingswesens, Berlin 1889. — Scheven P., Lehrwerkstätte, Bd. I, Tübingen 1894. — Schmoller G., Zur Geschichte der deutschen Kleingewerbe im 19. Jahrhundert, Halle 1870. — Jäger E., Die Handwerkerfrage, 1. Abt., Berlin 1887. — Adler E., Ueber die Lage des Handwerks in Oesterreich (Wiener staatswissenschaftliche Studien, 1. Bd. 1. Heft), Freiburg 1898.

Sämtliche volkswirtschaftlichen Schriftsteller, die sich mit der Lehrlingsfrage befassen, sehen in der guten Fachbildung und moralischen Ausbildung der Lehrlinge „den Kardinalpunkt der Handwerkerfrage" (Schönberg). Eine bessere Zukunft für das solide Handwerk kann man nur von der Hebung des Könnens der Handwerker erwarten, soweit das Handwerk überhaupt noch eine Existenzmöglichkeit hat. Die Mittel, welche für die Verbesserung der Handwerkerlehre vorgeschlagen werden, sind dieselben, welche die österreichische Gewerbepolitik zum grossen Teile schon in Anwendung brachte, indem sie sie gesetzlich durchführte oder den Genossenschaften zur detaillirten Durchführung überliess oder endlich in der vom k. k. Handelsministerium zur Förderung des Kleingewerbes entfalteten Thätigkeit zu verwirklichen sucht.

Einschränkung der Dispositionsfreiheit der Parteien bei Abschluss des Lehrvertrages durch normative Bestimmung von wesentlichen Teilen desselben, obligatorische schriftliche Fixierung des Vertragsinhaltes, Aufstellung von Kautelen gegen den Kontraktbruch der Lehrlinge, der im Deutschen Reiche viel häufiger vorzukommen scheint als in Oesterreich, sollen die Festigkeit des Lehrvertrages sichern. Die Massregeln des Arbeiterschutzes sollen auf das Kleingewerbe ausgedehnt, für die Lehrlinge mit Rücksicht auf das jugendliche, besonders schutzbedürftige Alter derselben noch verschärft werden, ihre Einhaltung soll durch öffentliche Kontrolorgane überwacht werden. Für die theoretische Ausbildung der Lehrlinge sollen gewerbliche Fortbildungs- und Fachschulen sorgen, deren Wirksamkeit durch Einführung des Tagesunterrichtes an Stelle des jetzt fast überall üblichen Abendunterrichtes gehoben werden soll. Lehrlingsprüfungen sollen periodisch stattfinden oder der Freisprechung vorangehen und die Garantie geben, dass der Lehrling in der Werkstätte eine ordentliche Ausbildung genossen hat. Ihr Nichtbestehen soll an dem schuldtragenden Teile, Lehrherrn oder Lehrling, gestraft werden. Zur Förderung der praktischen Ausbildung der Lehrlinge sollen auch systematisch Ausstellungen von Lehrlingsarbeiten veranstaltet werden. Man erwartet, dass solche Ausstellungen den Eifer der Lehrlinge durch die Hoffnung auf Prämien anspornen, ihren Geschmack läutern und insbesondere den Kunstsinn und die technische Fertigkeit der Lehrlinge befruchten werden. Auch die Beschränkung der Lehrlingszahl wird meist gebilligt, zunächst weil sie die Einführung des Lehrlinges in das Gewerbe begünstigt, dann aber auch aus pädagogischen Gründen.

Gewiss sind alle diese Massregeln nützlich, einzelne davon unbedingt notwendig und ohne erhebliche Schwierigkeiten oder Kosten durchführbar. Nicht dasselbe gilt von einem weiteren zur Verbesserung des Lehrlingswesens viel empfohlenen Mittel, nämlich der Errichtung von Lehrwerkstätten. Die Erfahrungen, die man bisher mit derartigen, in mannigfachen Formen bestehenden

werden. Soll der Staat nicht für gewisse Gewerbe, deren Konkurrenzfähigkeit ausgeschlossen, deren Untergang daher unvermeidlich ist, die Lehrlingshaltung gänzlich ausschliessen? Hier ist der Fall gegeben, wo der Staat als Hüter der dauernden Interessen seiner Angehörigen hemmend eingreifen muss. Das Gesetz muss den Gewerbebehörden die Möglichkeit in die Hand geben, das allgemeine Verbot der Aufnahme von Lehrlingen für ein ganzes Gewerbe zu erlassen. Dieses Verbot ist natürlich von dem in § 137 Gew.O. normierten gänzlich verschieden. Denn während das Verbot des § 137 als Strafe für grobe Pflichtverletzung oder bethätigte Immoralität des Lehrherrn erscheint, würde das Gesetz, dessen Schaffung wir hier im Auge haben, das Halten von Lehrlingen allen Meistern untersagen, die ein gewisses Gewerbe ausüben. Das Verbot der Lehrlingshaltung ist also in diesem Falle nicht eine Repressivmassregel strafrechtlicher Natur, sondern eine wirtschaftspolitische, aus den Aufgaben der vorsorgenden Verwaltungsthätigkeit

---

Anstalten machte, scheinen nicht dafür zu sprechen, dass diese Schulen der geeignete Weg zur Einführung in das Handwerk seien. Sie erziehen ihre Schüler eher vom Handwerke weg als zum Handwerke. Häufig arbeiten sie mit komplizierten und kostspieligen Vorrichtungen, die sich ein minder bemittelter Handwerker nicht anschaffen kann, für die er auch keine Verwendung hätte, da für seine Zwecke einfache, billigere Maschinen völlig ausreichen. Ferner lernen die Schüler in den Lehrwerkstätten nur die produktive, nicht auch die geschäftliche Seite einer Erwerbsunternehmung kennen. Deshalb sind die Lehrwerkstätten eher berufen, der Grossindustrie als dem Handwerk Hilfsarbeiter zu liefern. Denn dort brauchen die Arbeiter bloss gewerbetechnische Kenntnisse, während die comerzielle Führung des Geschäftes von anderen, speciell hiefür vorgebildeten Organen des Betriebes besorgt wird. Der Handwerker aber muss neben seinem gewerblichen, technischen Können auch noch in einem gewissen Masse Kaufmann sein. Die allgemeine Verbreitung von Lehrwerkstätten verhindern endlich auch ihre übergrossen Kosten, die in keinem Verhältnisse zu ihren Erfolgen und zu den angestrebten Zielen stehen würden. Wohl aber können Lehrwerkstätten auf beschränktem Gebiete, als Musterwerkstätten und als Anstalten zur Heranbildung tüchtiger, geschulter Arbeiter für die Grossindustrie, sehr nützlich wirken.

Mit den Lehrwerkstätten fällt das einzige Mittel weg, welches bis jetzt zur Hebung der gewerblichen Ausbildung der Lehrlinge mit einiger Aussicht auf Erfolg vorgeschlagen wurde. Denn sie wären geeignet, die Vollständigkeit der fachlichen Ausbildung wieder herzustellen, die den Lehrlingen jetzt so sehr abgeht. Und doch darf man neben der Hebung des geistigen Niveaus der Lehrlinge die Förderung ihrer gewerblichen Tüchtigkeit nicht aus dem Auge verlieren. Im folgenden soll auch ein Mittel angegeben werden, welches dem Verfasser geeignet erscheint, alle Fortschritte der Technik und der Arbeitsteilung zu benützen und doch, ja mit ihrer Hilfe, den Lehrling in der Werkstätte ordentlich auszubilden.

der Staatsorgane entspringende Massregel. Im Gesetze wäre bloss die Zulässigkeit eines solchen Verbotes und die Art seiner Durchsetzung zu bestimmen. Ob zur Erlassung des Verbotes in einem bestimmten Falle genug wichtige Gründe vorliegen, hätte die Gewerbebehörde, und zwar die Landesstelle oder die Zentralgewerbebehörde, zu entscheiden. Unleugbar birgt eine solche Bestimmung die Gefahr vieler Härten in sich, und ihre ernstliche Durchführung wird manchmal heftige Erbitterung hervorrufen. Dagegen dürfte die auf den ersten Blick naheliegende Besorgnis des Missbrauches einer solchen weitgehenden Befugnis weniger gerechtfertigt sein. Schon der Umstand, dass die Landes- oder Reichsbehörden das zur Durchführung berufene Organ sind, wird verhüten, dass hiebei persönliche Neigung oder Abneigung, deren Einfluss in kleineren Verwaltungskreisen mitentscheidet, einen nennenswerten Spielraum haben. Auch lehrt die Erfahrung, dass in unserer Zeit alle Behörden viel eher politische als wirtschaftliche Rechte der Bevölkerung angreifen. Und doch haben die Gesetze aller Staaten sogar die wichtigsten politischen Rechte dem Zugriffe der Justiz- und der politischen Behörden in sehr weitem Umfange ausgesetzt. Und die meisten und, was das Entscheidende ist, die meisten berechtigten Klagen über gesetzwidrige Rechtsverkürzungen richten sich gegen Verfügungen der politischen Behörden erster Instanz, während die übergeordneten Behörden in ihren Verfügungen und Entscheidungen viel vorsichtiger sind. Weit mehr als bei den unteren Organen ist an diesen Stellen das Bewusstsein der Verantwortlichkeit vor dem Gesetze, den Vertretungskörpern und der öffentlichen Meinung ausgebildet. Auch müsste das Bestehen einer Reihe materieller und formeller Voraussetzungen die unumgängliche Vorbedingung einer derartigen, nicht für den einzelnen Fall, sondern allgemein zu erlassenden und genau zu begründenden Verfügung sein. Als solche Voraussetzungen wären im Gesetze anzuführen: Die seit einer Reihe von Jahren andauernde, auf dauernd wirkenden Ursachen beruhende bedeutende Verminderung der Steuerfähigkeit, bei Exportgewerben auch der Exportfähigkeit des betreffenden Gewerbes, die Abnahme der Gehilfenzahl, der Uebertritt der ausgebildeten Gehilfen und jüngeren Meister zu anderen Berufen, schliesslich das Gutachten der Handels- und Gewerbekammern und der Genossenschaften, denen die Meister des betreffenden Gewerbes inkorporiert sind. Denn diese werden in den meisten Fällen gar nicht mehr die materielle und moralische Kraft haben, welche zur Bildung und Erhaltung einer gewerblichen Genossenschaft immerhin noch notwendig ist. Und wo eine solche mit

den aus ehemaligen günstigeren Zeitverhältnissen überkommenen Fonds doch noch ein kümmerliches Scheindasein führt, da wird auch das konstant traurige Ergebnis der Genossenschaftsverwaltung ein Anzeichen mehr für die Notwendigkeit der Massregel sein.

Die Wirtschaftspolitik kann eben schmerzlicher, tief einschneidender Massregeln auf die Dauer so wenig entraten wie die medizinische Wissenschaft der Chirurgie; sie opfert die toten Glieder der Gegenwart, dass sie nicht dem keimenden Leben der Zukunft nutzlos die Säfte entziehen.

Wie es gegenwärtig um die Ausbildung der Lehrlinge bestellt ist, insbesondere um die Werkstättenlehre, das haben wir im vorhergehenden Abschnitte gesehen. Die Gewerbe-Ordnung bekümmert sich auch viel weniger um die didaktische Seite des Lehrverhältnisses und behandelt es vorwiegend nur als Arbeits-, Schutz- und Pflegeverhältnis. Und dabei genügen auch die derzeit durch die Gewerbe-Ordnung vom 20. Dezember 1859 und ihre Novellen aufgestellten Schutzbestimmungen nach keiner Richtung, insoweit sie überhaupt den Schutz der im Handwerke heranzubildenden Lehrlinge bezwecken. Die laxe Durchführung dieser Bestimmungen ist nur zum Teile schuld an ihrer Erfolglosigkeit. Auch wenn die Zahl der Gewerbe-Inspektoren vermehrt und ihnen durch Ueberweisung der statistischen, administrativen und der den Verkehr mit den Behörden betreffenden Angelegenheiten an eigene bureaukratische Hilfsbeamte Zeit und Möglichkeit zur Erfüllung ihrer wesentlichen Aufgabe, der Beaufsichtigung der Betriebe, übrig bliebe, könnte die strengere Ueberwachung doch nur einige der aufgezeigten Uebelstände beseitigen. Gesundheitsgefährliche Werkstätten, den Jammer so vieler Schlafstätten kann der Gewerbe-Inspektor entdecken und mit Hilfe der Gewerbebehörde beseitigen. Freilich muss man dabei die Voraussetzung machen, die heute noch nicht zutrifft, dass die politische Behörde alle von den Aufsichtsorganen zur Anzeige gebrachten Fälle rasch und energisch untersucht und die gefundenen Missstände mit ihren Machtmitteln unterdrückt. Auch die Genossenschaft kann hiezu mithelfen, wenn sie dem Gesetze entsprechend ausgestaltet ist und ohne schädliche Rücksicht vorgeht. Insbesondere eine geordnete Ueberwachung des Lehrlingswesens und die Belehrung der Lehrlinge bei der Aufdingung würde bewirken, dass gewissenlosen Meistern die Uebervorteilung der Lehrlinge in Bezug auf die Höhe des Lehrgeldes und die Ueberwälzung des Krankenkassenbeitrages erschwert, die gesetz- und vertragswidrige Verlängerung der Lehrdauer unmöglich gemacht oder wenigstens gesühnt

würde. Die Mitwirkung des Gehilfenausschusses könnte die Bemühungen der Genossenschaft in dieser Richtung wirkungsvoll unterstützen. Gänzlich hintanhalten kann man diese und noch andere Rechtswidrigkeiten der Meister im Lehrverhältnisse überhaupt nicht, wenn nicht die Gehilfenschaft hiezu mithilft. Doch muss diese Mitwirkung vom Gesetze geregelt werden; sonst nimmt sie, zumindest in den Augen der Meister, den Schein gehässiger Denunziation an. Eine freiwillige Mitwirkung ohne gesetzliche Grundlage würde eine neue Ursache steter Reibungen zwischen der Meister- und der Gehilfenvertretung bilden und heftige Konflikte zwischen dem einzelnen Meister und seinen Gehilfen herbeiführen. Aber die gesetzliche Regelung würde die Thätigkeit des Gehilfenausschusses von dem schmählichen Vorwurfe der Angeberei befreien und sie zur Erfüllung einer vom Gesetze geforderten, daher unausweichlichen Pflicht umwandeln. Vielleicht werden auch manche Genossenschaftsvorstehungen an Eifer nicht hinter der Gehilfenvertretung zurückstehen wollen, um ihr nicht neue Ursache zu begründeten Vorwürfen zu geben. Rohe Behandlung der Lehrlinge, die übermässige Ausdehnung ihrer Arbeitszeit, die schlechte Beschaffenheit und die Unzulänglichkeit ihrer Nahrung, die absichtliche Fernhaltung der Lehrlinge von einzelnen wichtigen Arbeiten, die Lehrlingszüchterei: alle diese mehr oder minder häufig beklagten Uebel kann man auf keine Weise auszurotten oder wirklich dauernd zu mildern hoffen, wenn man sich nicht der Mitwirkung der Gehilfen hiezu versichert[1]. Sie werden ihren Beistand gewiss nicht versagen. Dafür bürgt schon ihr eigenes Interesse, welches in manchen der berührten Punkte mit dem der Lehrlinge zusammenfällt, ferner die noch mächtig wirkende Erinnerung an selbst erlebte Leiden und die Unberührtheit von den egoistischen Motiven der Meister. Zu dieser Voraussage berechtigt aber auch die Erfahrung, die gezeigt hat, dass im ganzen Organismus der Gewerbegenossenschaft die Gehilfenversammlung mit dem Gehilfenausschusse an der Spitze das einzige wirklich lebendige und thätige Organ ist.

Aber so nützlich jedes von diesen Mitteln sein mag, und so sehr ihr Zusammenwirken geeignet ist, Uebel hinweg zu räumen, unter deren Drucke gegenwärtig die Lehrlinge in den verschiedensten Zweigen des handwerksmässigen Gewerbes leiden, dennoch führen sie alle zusammen nicht zu dem erstrebten Ziele. Die Mangelhaftigkeit

---

[1] Vgl. Bericht der k. k. Gewerbeinspektoren über ihre Amtsthätigkeit im Jahre 1898, S. 23f.

aller solchen Massnahmen folgt aus ihrer Halbheit. Denn sie alle gehen darauf aus, den Lehrling als Menschen, als Arbeiter, als schwächeren Kontrahenten im Arbeitsvertrage zu schützen. Aber damit ist nicht genug geschehen. Es bedarf einer organischen Aenderung der bestehenden Einrichtung, wenn die vom Gesetze angestrebte Ausbildung der Lehrlinge im Gewerbe nicht auch weiterhin ein unerfüllter Wunsch sein und die Auflösung des Lehrverhältnisses in ein reines Arbeitsverhältniss nicht noch weiter fortschreiten soll. Die Reform, deren Notwendigkeit alle bekannt gewordenen Thatsachen begründen, muss darauf gerichtet sein, den Lehrling als solchen zu treffen. Die pädagogische Seite des Lehrverhältnisses muss geregelt werden. Und die Neuregelung muss sich auf das ganze Handwerk erstrecken, nicht nur einzelne ganz kleine Gebiete oder gar nur einzelne Meister betreffen, wie die vom österreichischen Handelsministerium begonnene Aktion zur Hebung der Handwerkslehre.

Das k. k. Handelsministerium verwendet von den ihm zur Förderung des Kleingewerbes zur Verfügung stehenden Mitteln seit den letzten Jahren einen geringen Betrag auch zur Hebung der Lehrlingsausbildung. Zu diesem Zwecke hat es die Abhaltung von Ausstellungen von Lehrlingsarbeiten organisiert. Es unterstützt die Veranstaltung dieser Ausstellungen, welche Lokal- oder Centralausstellungen sind, durch Erteilung von Subventionen bis zum Betrage von 200 fl. und durch kostenfreie Beistellung der erforderlichen Drucksorten. Im Jahre 1898 fanden 18 solche Ausstellungen statt[1], im Jahre 1899 22 Lokalausstellungen und eine Centralausstellung prämiierter Lehrlingsarbeiten. Das Handelsministerium ist weiter bestrebt, das Lehrlingsheimwesen zu fördern, indem es Lehrlingsheime subventioniert und die Herausgabe einer Broschüre veranlasst hat, in welcher der Nutzen der Lehrlingsheime unter besonderer Hervorhebung der Lehrlingshorte dargelegt werden soll. Damit erfüllt das Ministerium einen Wunsch des Abgeordnetenhauses[2]. Auch ist die Subventionierung von einzelnen tüchtigen Lehrmeistern in Aussicht genommen, um sie zur Aufnahme und ordentlichen Ausbildung von Lehrlingen anzuspornen.

Es braucht kaum erst gesagt zu werden, dass diese Mittel nicht das Lehrlingswesen verbessern können. Sie können höchstens

[1] Bericht des k. k. Handelsministeriums über die Förderung des Kleingewerbes im Jahre 1899, Wien 1900, S. 9f., 75ff.

[2] Resolution des Abgeordnetenhauses S. 27 143f. des stenogr. Protokolles des Abgeordnetenhauses, XI. Session.

die gute Ausbildung der Lehrlinge zeigen, wo eine solche vorhanden ist, und in einem beschränkten Gebiete den Eifer der Lehrlinge wecken. Die Unterstützung von Lehrlingsheimen kann ein paar humanitäre Anstalten fördern, die Austeilung von Meistersubventionen einigen tüchtigen kleinen Meistern die Uebertragung ihrer Kenntnisse an selbst gewählte Lehrlinge erleichtern. Aber damit rührt man noch nicht einmal an die Hauptpunkte der Lehrlingsfrage, die allgemeine und gewerbliche Ausbildung der Lehrlinge und die Einschränkung der Lehrlingszüchterei. Hier muss die Reform Wandel schaffen.

Die Volksschule, aus deren Absolventen sich der grösste Teil aller Lehrlinge rekrutiert, kann dem künftigen Handwerker nicht genug von dem Wissen mitteilen, das ihm für seinen Beruf not thut. In der Einführung der allgemeinen obligatorischen Gewerbeschulen liegt ein Beweis dafür, dass diese Erkenntnis durchgedrungen ist. In der Gewerbeenquete des Abgeordnetenhauses sprachen sich die Experten fast ohne Ausnahme für den obligatorischen Fortbildungsunterricht aus. Und ein sehr optimistischer Beobachter meint: „Selbst jene Elemente im Gewerbe, die sich bisher dieser Anschauung hartnäckig verschlossen, stimmen jetzt schon, wenn auch nur zögernd, in den Ruf nach Vermehrung bezw. Ausgestaltung der Bildungsgelegenheiten ein[1]." Freilich ist diese Erkenntnis bisher ohne praktische Folgen geblieben und ist dem Egoismus unterlegen, wo sie sich bethätigen sollte. Aber eine vieljährige Erfahrung hat auch bewiesen, dass die Ergebnisse der Schulen, welche für die Fortbildung der Lehrlinge bestimmt sind, die aufgewendeten Mittel nicht recht lohnen. Wenn es schon in Wien so traurig bestellt ist, wenn schon hier soviel querblickender, gemeinschädlicher Egoismus, soviel Lässigkeit und Trotz zusammen arbeiten, um die Lehrlinge vom Besuche der Schulen abzuhalten, so ist es noch viel schlimmer um jene ungeheure Mehrheit von Lehrlingen bestellt, die ausserhalb der Kulturcentren auf dem flachen Lande ihre Ausbildung zu einem Gewerbe suchen. Ihnen fehlt die mannigfache geistige Anregung, die man unbewusst, selbst ohne es zu wollen, aus dem reicher gegliederten Leben einer grossen Stadt empfängt; ihrem bildenden Einflusse kann sich keiner ihrer Bewohner entziehen. Ueberaus gross ist dann aber auch die Zahl jener Lehrlinge, die einfach deshalb keine Schule besuchen, weil es in dem ihnen erreichbaren Umkreise

---

[1] Beiträge zur Frage der Erziehung des Handwerkes. Im Centralblatt für das gewerbliche Unterrichtswesen, Bd. XVII, S. 129.

keine giebt. Das sind aber dieselben jungen Leute, welche im Alter von 6—12 oder 14 Jahren eine zweiklassige oder dreiklassige Volksschule besuchten — oder auch nicht. In Bezug auf die Erweiterung der Schulbildung durch Schule und Leben sind also die Lehrlinge in grösseren Städten vor jenen, welche ihre Lehrzeit auf dem Lande durchmachen, begünstigt. Fast umgekehrt steht es aber, was die gewerbliche Ausbildung, die Werkstättenlehre, betrifft. Zweifellos haben die Lehrlinge in der Stadt das voraus, dass sie Neuerungen und Fortschritte im Gewerbe früher kennen lernen und grössere geistige Regsamkeit, grössere Anpassungsfähigkeit an neue Methoden, Handgriffe, Instrumente, Materialien, sowie einen veredelten Geschmack gewinnen. Der letztgenannte Umstand fällt besonders bei den Bekleidungs- und Kunstgewerben ins Gewicht. Aber die Arbeitsteilung ist in der Grossstadt viel weiter gediehen. Und sie bildet die wichtigste Gefahr für das Fortkommen des Lehrlings. Denn sie hat die Folge, dass der Lehrling nach Beendigung seiner Lehrzeit weitaus nicht das ganze Gewerbe erlernt hat, dessen Erlernung seine Lehrzeit galt, sondern nur Teile desselben, vielleicht bloss einen minder wichtigen oder minder schwierigen Teil.

Der wichtigste Teil der Reform des Lehrlingswesens ist darum jener, der sich auf die Verbesserung des Fortbildungsunterrichtes und der Unterweisung im Gewerbe bezieht. Der Schulbesuch der Lehrlinge giebt aber im ganzen Reiche fortdauernd zu berechtigten Klagen Anlass. Zum Teile trägt ja hieran gewiss auch die Faulheit der Lehrlinge, ihre Abneigung gegen ernste geistige Beschäftigung und gegen die Disziplin der Schule die Schuld. Aber in weit höherem Grade muss der Misserfolg den Meistern zur Last gebucht werden. Sie sträuben sich überall dagegen, den Lehrling einige Stunden in der Woche aus der Werkstätte und von der Arbeit zu lassen. Wenn die Lehrlinge aber wirklich zur Schule gehen, nach überlanger anstrengender Arbeit, am Sonntag oft nach einer bei „Postarbeit“ durchwachten Nacht, dann sollen sie in der Schule die müden Nerven anspannen, um dem Unterrichte zu folgen, der ihnen infolge ihres häufigen Ausbleibens und der dadurch verursachten Wissenslücken vielleicht schon an sich unverständlich bleibt. Oft will der Lehrer aus Mitleid, oft auch, um Ruhe zu haben, die Lehrlinge nicht stören, wenn sie, besiegt vom Schlafe, auf die Bank hinsinken und anderen Müden ein Beispiel geben, das bald viele Nachahmer findet. Dass trotz dieser ungünstigen Verhältnisse die Fortbildungsschulen doch noch manche günstigen Ergebnisse erzielen, das ist ein rühmenswertes Zeichen für die Tüchtigkeit der Lehrer und für die Lern-

kraft vieler Jünglinge und Mädchen, welche diese Schulen besuchen, dann aber auch für die Güte des Lehrplanes. Sollte sich aber mit den aufgewendeten Mitteln nicht mehr erreichen lassen?

Nur dann, wenn die allgemeine Fortbildung von der rein praktisch-manuellen Lehre getrennt wird. Die Fortbildungsschule ist für die Lehrlinge unentbehrlich. Ihr Bestand in dem jetzigen Umfange gleichzeitig mit der Meisterlehre scheitert aber am hartnäckigen Widerstande der Lehrherren. Darum soll die Organisation des Fortbildungsunterrichtes eine andere werden. Anschliessend an die Volksschule soll eine Fortbildungsschule bestehen, obligat für alle, welche keine andere Schule als die Volksschule absolviert haben und Handwerker- oder Fabrikslehrlinge werden wollen. Dagegen könnten Lehrlinge, welche mit Erfolg die Bürgerschule vollendet haben, vom Besuche dieser Fortbildungsschulen befreit werden. Ihr Lehrplan entspräche dem der jetzigen allgemeinen gewerblichen Fortbildungsschulen. Aber vor diesen hätten sie das voraus, dass die allermeisten Schüler das Lehrziel wirklich erreichen würden. Eine solche gut organisierte Schule kann gewiss bei täglich fünf- bis sechsstündiger Unterrichtsdauer sogar in der Frist von 6 Monaten eine viel höhere Ausbildung erzielen als das jetzige System mit dem zwei- bis dreijährigen Unterrichte, der in 2—3 Wochenportionen von kaum je 2 Stunden am Abende bei künstlicher Beleuchtung an übermüdete Lehrlinge erteilt wird oder am Sonntage, wann alle anderen Menschen sich erholen und ausruhen dürfen. Und als letztes Mittel zur Vernichtung eines jeden Unterrichtserfolges kommt dann noch die Unterbrechung des Unterrichtes während 2½ Monate im Sommer: Ferien, geschaffen zum Vergessen des in kümmerlichen Bruchstücken oberflächlich Erlernten. Da darf man sich billigerweise nicht wundern, dass ein solchermassen vorgebildeter Handwerkerstand seine Zeit nicht zu begreifen, ihre Mittel nicht zu nutzen vermag und, an der Zukunft verzweifelnd, in eine scheinbar bessere Vergangenheit zurückflüchten möchte.

Der Unterricht muss zusammenhängend, ununterbrochen sein, wenn er dauernd wirksam sein soll. Die Schüler dürfen zunächst nicht durch gewerbliche Erwerbsarbeit von der Schule abgelenkt werden. Beide Anforderungen erfüllt die Fortbildungsschule in der Form, wie sie hier vorgeschlagen wird. Mit diesen Schulen müssten auch Werksäle verbunden werden, in denen die Schüler Handfertigkeitsunterricht geniessen und den Gebrauch gewisser allgemeiner Werkzeuge üben. So bildet die Fortbildungsschule eine Art Vorbereitungs-Lehrwerkstätte vor der Meisterlehre. Unter Führung ihrer

Lehrer können die Zöglinge dieser Schulen nahe gelegene Musterbetriebe besichtigen, Exkursionen zu Gewerbeausstellungen machen, die in der Nähe des Schulortes veranstaltet werden; und bei diesen Gelegenheiten wie auch sonst wären sie auf die Vorteile der Maschinen und der Verbesserungen im Handwerksbetriebe aufmerksam zu machen, von welchen sie derzeit regelmässig gar nichts erfahren. Wo viele fremdsprachige Lehrlinge einwandern, oder wo die Vorbildung des Lehrlingsmaterials eine niedrige ist, wären mit den Fortbildungsschulen sechsmonatliche Vorbereitungskurse mit dem Zwecke und Lehrplane der jetzigen Vorbereitungskurse zu verbinden.

Die Kosten dieser gewerblichen Fortbildungsschulen würden die Kosten der jetzigen nicht wesentlich übersteigen. Das Steigen des absoluten Erfordernisses für diese Schulen wird ja reichlich gelohnt werden durch die Erhöhung der Unterrichtserfolge, durch die Möglichkeit, bei dieser Organisation auch ein höher gestecktes Lehrziel zu erreichen. Die Abkürzung der Unterrichtsdauer bringt eine verhältnismässige Verminderung der Schüleranzahl und eine fast gleich grosse Verminderung des Bedarfes an Lehrern mit sich. Doch hat diese Verminderung keine Herabsetzung des Etats für Lehrergehalte zur Folge, weil der Unterricht an den Gewerbeschulen nicht mehr als Nebenberuf ausgeübt werden kann, sondern die ganze Zeit und Thätigkeit des Lehrers in Anspruch nimmt. Der Kostenpunkt kann auch bei dem im ganzen noch immer verhältnismässig geringen Aufwand für diese Schulen, für so wichtige Bildungsmittel, nicht entscheidend sein. Nicht viel mehr Bedeutung hat der andere gegen diese Reform mögliche Einwand, dass die Lehrlinge bei einer derartigen Organisation der Lehrlingsausbildung auch nach Vollendung des schulpflichtigen Alters dem Erwerbe entzogen werden und ihren Eltern zur Last fallen. Es handelt sich ja nur um einen geringen Zeitraum. Die Zahl der Eltern wird daher nicht gross sein, die für ihr Kind nicht noch einige Monate lang ein Opfer werden bringen wollen, wenn auch dessen Schwere gerade bei den hier in Betracht kommenden Schichten der Bevölkerung nicht geleugnet werden kann. Denn für dieses Opfer verschaffen sie ihrem Kinde den Zugang zu einem Berufe, für den es Vorliebe hat, und die Möglichkeit, später einmal die Selbständigkeit und relative Unabhängigkeit eines Handwerkers oder die Stellung eines höher entlohnten qualifizierten Fabriksarbeiters zu erlangen. Und schliesslich kann auch ein ganz ansehnlicher Abfall in der Zahl der Lehrlinge nur erwünscht sein, um die Lehrlingsüberfüllung in Handwerk und Grossindustrie zu mildern. Es ist besser, wenn so vielen Menschen die Unzufriedenheit und

Bitterkeit erspart bleibt, die sie erfüllen muss, wenn sie aus dem gewählten und halb erlernten Berufe durch die Not hinausgetrieben werden. Eine weitere Folge dieser Form der Fortbildungsschulen wäre die, dass in kleinen Orten die Jungen, welche sich dem Handwerke zuwenden wollen, ihr Elternhaus verlassen müssten. Denn eine Fortbildungsschule kann naturgemäss nur in grösseren Orten errichtet werden, wo sich genug Schüler zusammenfinden. Wohl suchen die Eltern auch jetzt ihre Kinder zur Erlernung eines Handwerkes in grössere Städte, womöglich in die Landeshauptstadt oder nach Wien, zu schicken. Aber daraus erwächst ihnen für gewöhnlich keine grosse Last. Denn die Bezahlung eines Lehrgeldes ist eine seltene Erscheinung, und wo es vorkommt, ist es nicht das Entgelt für die Ausbildung des Lehrlings, sondern für besondere Benefizien, die ihm dafür zuteil werden. Immer aber sind die auswärts wohnenden Eltern für die ganze Lehrzeit der Sorge für Unterkunft und Verpflegung ihres Kindes überhoben; und diese ärmeren Teile der Bevölkerung, deren männlicher Nachwuchs zum Handwerke strömt, können nicht leicht eine Verlängerung der Dauer ertragen, während der sie für ihre Kinder sorgen müssen. Dies umso weniger, wenn die Kosten der Alimentation des Kindes sich durch dessen Abwesenheit vom elterlichen Haushalte ganz bedeutend erhöhen. Die Forderung des Besuches der Fortbildungsschulen vor dem Eintritte in die Lehre würde also für jenen Hauptteil der Lehrlinge die Ausschliessung vom Handwerke bedeuten oder ihnen wenigstens den Zugang zu demselben sehr erschweren.

Allein diese unangenehme Folge tritt nicht ein, wenn sich mit der Umgestaltung des Fortbildungsunterrichtes andere notwendige Einrichtungen verbinden, die jene stützen und zweckgerecht ergänzen. Wohlhabende Eltern, jene, die unter den heutigen Verhältnissen für ihr Kind Lehrgeld entrichten, und die meisten Eltern, die in der Schulstadt selbst wohnen, können die Ausgaben für die Erhaltung ihres Kindes während eines Zeitraumes von einigen Monaten, die ersteren leicht, die letzteren ohne allzu harte Einengung ihres Lebensstandes, ertragen. Für die unbemittelten Schüler der Fortbildungsschulen jedoch, die von auswärts zugereist sind und in der Schulstadt keine Angehörigen haben, bei denen sie unentgeltlich Unterkunft und Verpflegung finden können, muss das Gemeinwesen, insbesondere der Staat, durch materiellen Zuschuss sorgen. Ein Teil der notwendigen Fürsorge kann dem Lehrlinge, bezw. seinen Eltern selbst überlassen werden, indem sie ihm in der Schulstadt unter Vermittlung der Fortbildungsschule oder der Genossenschaft einen

Meister suchen, der ihm während der Schuldauer Wohnung und Verpflegung geben will. Das Entgelt hiefür darf er nicht in der gleichzeitigen Verwendung eines künftigen Lehrlings zu gewerblichen Arbeiten suchen. Er findet es vielmehr in der Verlängerung des Zeitraumes, während dessen der Lehrling später ohne Bezahlung für ihn arbeiten muss. Bei der grossen, schon jetzt durch das Angebot nicht gedeckten Nachfrage nach Lehrlingen und bei dem hohen Preise der Arbeitskräfte in unserer Zeit kann man hoffen, dass diese Aussicht eine grössere Zahl von Meistern bewegen dürfte, sich bei der Genossenschaft oder Schulvorstehung um Zuweisung von künftigen Lehrlingen zu bewerben. Doch bedarf das Verhältnis einer eingehenderen Regelung, wenn es nicht zu Missbräuchen und zur Ausbeutung der Lehrlinge führen soll. Andererseits müssen auch die Meister gegen Kontraktbruch und willkürliches Entlaufen der Lehrlinge gesichert werden. Sonst könnten diese nach Beendigung der Schulzeit ihren bisherigen Verpfleger verlassen und bei einem anderen Lehrherrn eintreten.

Zum Teile fällt aber die Sorge für arme Lehrlinge dem Staate und den Gemeinden zu. Durch Gewährung von Unterhaltsbeiträgen an die armen Eltern der Lehrlinge, durch Gründung und Unterstützung von Lehrlingsheimen können sie hier eingreifen, ohne eine fühlbare Vermehrung ihrer Lasten herbeizuführen. Die Waisenfonds werden zu einem Beitrage herangezogen werden können. Auch die Genossenschaften dürfen es an ausgiebiger Unterstützung nicht fehlen lassen. In der Verwendung für Zwecke der Lehrlingsbildung ist unzweifelhaft eine sehr fruchtbringende Anlage für das oft nutzlos aufgehäufte Vermögen der Genossenschaften gefunden. Namentlich aber können die Beiträge der Lehrlinge zum Genossenschaftsvermögen, welche ja nach der ausdrücklichen Bestimmung des Gesetzes mindestens zum Theile für Lehrlingszwecke verwendet werden müssen, auch zur Erhaltung von Lehrlingsheimen herangezogen werden. In diesen von mehreren Genossenschaften gemeinschaftlich erhaltenen oder subventionierten Lehrlingsheimen könnten dann vor allen die mittellosen Besucher der gewerblichen Fortbildungsschulen aufgenommen werden, die noch keinen Lehrherrn gefunden haben.

Fassen wir das Gesagte zusammen: Vor dem Eintritte in das Lehrverhältnis müssen sich die Lehrlinge über den ordentlichen Besuch der Fortbildungsschule ausweisen. Die Dauer der Schulpflicht ist eine ganz kurze. Die Lehrlinge werden während derselben von ihren Eltern oder von ihren künftigen Lehrherren oder in Lehrlingsheimen erhalten, für welche die Genossenschaften grössere Beiträge leisten.

Später kommen vielleicht noch Lehrlingsstiftungen hinzu, die von Genossenschaften oder von wohlhabenden Gewerbetreibenden errichtet werden. Wie wenig bleibt da noch für den Staat zu thun übrig? Und das Wenige sollte er nicht haben, wenn es sich um die Zukunft eines schwer leidenden, für den Aufbau des Staates wichtigen Standes handelt?

Zur Befestigung und Erweiterung dieser allgemeinen Fortbildung kommt dann die Fortsetzung derselben während der Lehrzeit. Da sollen womöglich nur Lehrlinge desselben Gewerbes oder berufsverwandter Gewerbe in einer Schule vereinigt werden, damit der Unterricht in steter Beziehung zu ihrem Berufe bleibe. Der Unterricht an diesen gewerblichen Fachschulen muss unbedingt am Vormittage erteilt werden. Doch darf hiezu nicht der Sonntag bestimmt werden, sondern die Schulstunden müssen auf einen Werktag fallen. Die Meister müssen es sich gefallen lassen, einen Vormittag in der Woche ihren Lehrlingen für den Schulbesuch frei zu geben. Ein Vormittag in jeder Woche, ganz dem Unterrichte gewidmet, wird bessere Resultate zeitigen als die jetzige Methode des öfteren, zersplitterten Abendunterrichtes.

Nicht minder dringlich ist die Verbesserung des praktischen Lehrlingsunterrichtes. Das Hauptübel ist auf diesem Gebiete die Beschränkung der Lehrlingsausbildung auf einen Spezialzweig des Gewerbes. Diese mangelhafte Lehre ist nicht in der Erweiterung des Umfanges der einzelnen Gewerbe begründet. Sie wird vielmehr durch die Methode der Arbeit herbeigeführt sowie durch die Zersplitterung der Produktion, welche für den Händler, nicht unmittelbar für den Konsumenten erfolgt, welche nicht das ganze Produkt herstellt, sondern einzelne Teile schon fertig bezieht und sie nur mit anderen selbsterzeugten zusammenstellt.

Das radikalste Mittel zur Beseitigung dieses Uebelstandes wäre das Verbot der Lehrlingshaltung für Meister, welche nur einen engbegrenzten Teil der in ihren Gewerbebereich fallenden Produkte erzeugen. Doch würde die Durchführung eines derartigen Verbotes an der Schwierigkeit scheitern, in jedem einzelnen Betriebe das Vorhandensein der für die Belegung mit dem Verbote massgebenden Umstände festzustellen und ihre Fortdauer oder Veränderung zu überwachen. Aber das Verbot wäre auch nachteilig für die Entwickelung des Handwerkes selbst. Denn an und für sich ist die Ausbildung in einem Spezialbetriebe für den Lehrling sehr nützlich, weil er dadurch mit einem Teile seines Gewerbes aufs innigste vertraut wird. Aber sie schlägt zu seinem Nachteile um, weil er keine

weitere fachliche Ausbildung erfährt. Weil die ganze Ausbildung des Lehrlings mit dem erschöpft ist, was nur einen Teil seiner Ausbildung ausmachen sollte, darum wird das Nützliche und Wünschenswerte seiner Ausbildung direkt schädlich. Ein gut eingerichteter Lehrturnus könnte da viel Nutzen stiften.

Wenn der Lehrling nicht die ganze Lehrzeit in einem Betriebe durchmacht, sondern nach einander zu mehreren Lehrherren kommt, so wird er das ganze Gewerbe lernen. Es sei denn, dass man ihn fast absichtlich in lauter gleichartige Spezialbetriebe steckt. Eine Auflösung der familienähnlichen Verbindung zwischen Lehrherrn und Lehrling ist von der Abkürzung der Lehrdauer, welche der Lehrling bei einem und demselben Meister verbringt, nicht zu befürchten. Denn die grössere Innigkeit des Lehrverhältnisses gegenüber dem sonstigen Arbeitsverhältnisse beruht nicht auf seiner Dauer, sondern vorwiegend auf der Jugend und Hilfsbedürftigkeit des Lehrlings und auf der Festigkeit, welche das Gesetz selbst dem Lehrvertrage vor allen übrigen Verträgen zwischen Unternehmern und Hilfsarbeitern verleiht.

Auch die Analogie mit allen übrigen über der Volksschule stehenden Lehranstalten für theoretischen wie für praktischen Unterricht spricht für die Nützlichkeit des Lehrturnus; denn in allen besteht eine Mehrheit von Lehrern, von denen jeder den Unterricht in einem Fache leitet, ohne dass dadurch die Einheit des Lehrplanes eine Beeinträchtigung erlitte, aber zum Vortheile der fachlichen Tüchtigkeit und der Gesamtausbildung der Lernenden. So sehr sich das gewerbliche Lehrverhältniss in den meisten Beziehungen von allen anderen Unterrichtsverhältnissen unterscheiden mag, darin gleicht es ihnen, wenigstens in seiner jetzigen Gestaltung, regelmässig, dass das Zusammenwirken mehrerer Lehrender zur Herbeiführung des Unterrichtsresultates notwendig ist.

Der Lehrturnus wäre nach folgenden Grundzügen einzurichten: Sämmtliche Meister, die nur einen Spezialzweig ihres Gewerbes ausüben, sind verpflichtet, dies der Genossenschaft anzuzeigen, sofern sie Lehrlinge halten wollen. Für ihre Lehrlinge ist der Turnus vorgeschrieben. An demselben können aber auch die Lehrlinge aller anderen Meister und der in der Genossenschaft stehenden Fabrikanten teilnehmen, wenn sich die Lehrherren hiezu bereit erklären.

Da es kein Geschäftsgeheimnis ist, wenn ein Betrieb nur Spezialartikel erzeugt, und da der regelmässige Lehrlingsturnus den Lehrherren keinen Nachteil, ihren Lehrlingen aber und durch diese dann ihnen und ihrem Gewerbe bedeutende Vorteile bietet, da der Turnus

überdies auch andere als Spezialitätsbetriebe umfasst, so liegt für die Meister kein erdenklicher Grund vor, sich dieser Anmeldepflicht zu entziehen, deren genaue Einhaltung unter die Sanktion der §§ 131, 133a und insbesondere § 137 Gew.-O. zu stellen wäre. Während der Lehrzeit wechselt der Lehrling seine Lehrstelle drei- bis fünfmal je nach Dauer der Lehrzeit, Anzahl der Meister und Lehrlinge, Entwickelung des Spezialistenwesens im Gewerbe. Die Festsetzung der Zahl der Lehrstellen steht der Genossenschaft zu. Beim ersten Lehrherrn bleibt der Lehrling länger, etwa für die Hälfte seiner Lehrzeit, oder er muss am Ende derselben im Turnus zu ihm zurückkehren. So wird auch der erste Lehrherr für die grössere Mühe der ihm obliegenden Ausbildung entschädigt, und zwar entweder durch die Länge der Zeit, während welcher der besser ausgebildete Lehrling bei ihm in Arbeit steht, oder durch die Tüchtigkeit des am Schlusse der Lehrzeit und des Lehrturnus gründlich geschulten und nun wieder für ihn arbeitenden Lehrlinges. Diejenigen Lehrherren, welche den Lehrlingen in der Zeit, als diese die Fortbildungsschule besuchten, Wohnung und Verpflegung gaben und dann ihre ersten Lehrherren sind, sollen für ihre Vorleistung dadurch entschädigt werden, dass für solche Lehrlinge eine Verlängerung der Lehrzeit eintritt und dieselben den letzten Teil der Lehrzeit beim ersten Meister verbringen müssen. Wenn diese Frist mit der Länge der Schuldauer festgesetzt wird, so erhält der Meister dadurch wohl ein angemessenes Entgelt. Doch müsste vertragsmässig von vorneherein die Ablösbarkeit der späteren Verpflichtung des Lehrlings durch Zahlung eines bestimmten Betrages an den Lehrherrn ausgemacht werden, und die nähere Regelung der eventuellen Ablösung müsste einen essentiellen Teil des Lehrvertrages bilden. Ausser beim ersten Lehrherrn darf ein im Turnus stehender Lehrling bei keinem Meister länger als 1 Jahr bleiben. Die Organisation und Ueberwachung des Turnus fällt der Genossenschaft unter Aufsicht der Gewerbebehörde zu. Aber daran wird jedenfalls festgehalten werden müssen, dass keinem Meister ein Lehrling entzogen werden darf, bevor er wenigstens 6 Monate bei ihm in Lehre stand, und auch nicht, ohne dass ihm gleichzeitig ein anderer Lehrling zugewiesen wird, der bereits eine Lehrstelle hinter sich hat, also einigermassen ausgebildet ist. Selbstverständlich kann auch kein Meister zur Annahme eines Lehrlinges gezwungen werden, der als Neuling in das Lehrverhältnis erst eintreten will. Wohl aber muss jedes Mitglied einer Genossenschaft zur Annahme eines bereits in Ausbildung begriffenen Lehrlinges verpflichtet werden, wofern ihn

nicht im einzelnen Falle wichtige Gründe persönlicher Natur, deren Prüfung der Gewerbebehörde zusteht, davon befreien. Sonst verliert er zeitweise das Recht Lehrlinge zu halten. Der zur Regulierung des Turnus erforderliche Verwaltungsapparat kann von der Genossenschaft leicht gehandhabt werden. Denn es handelt sich dabei immer nur um fortgesetzte Verfügungen bezüglich der einmal aufgedungenen Lehrlinge, um eine Arbeitsvermittlung, die dadurch erleichtert wird, dass Angebot und Nachfrage einander ungefähr gleich sind oder letztere auf Seiten der Meister überwiegt; denn sie werden ja lieber vorgeschrittene Lehrlinge übernehmen als den zum Gewerbe kommenden Zuwachs an Lehrlingen von Grund auf zur Ausbildung übernehmen wollen. Vielfach wird es der Vermittlung der Genossenschaft gar nicht bedürfen, da manche Lehrlinge mit Zustimmung der Lehrherren ihre Lehrplätze einfach tauschen werden, so dass der Genossenschaft nur noch die Registrierung der Lehrstellen-Veränderung obliegt.

Vielleicht wendet man sich auch gegen den Zwang, der auf die Lehrlinge dadurch ausgeübt wird, dass sie von Zeit zu Zeit ihre Lehrstelle verändern müssen. Allein in jedem Lehrsysteme ist eine weitgehende Abhängigkeit der Lernenden vom Lehrplane durchgeführt. Unter diesem Gesichtspunkte ist auch der für die Lehrlinge aus dem Turnus sich ergebende Zwang zu betrachten. Ich sehe keine andere Möglichkeit, ihnen unter den gegebenen Verhältnissen die Erreichung des Lehrzieles zu gewährleisten. Im Turnus aber gelangen die Lehrlinge in Betriebe von verschiedener Grösse, mit wechselnden Arbeitsmethoden, in Betriebe, in welchen verschiedene Produkte desselben Gewerbes hergestellt werden. Sie lernen den Wert und die Erfolge verschiedener Arbeitsweisen gegen einander abschätzen und können die bei einem Meister gewonnenen Erfahrungen ihren späteren Lehrherren zugute bringen. Auch ist durch den Turnus eine wirksame Kontrole dafür gegeben, dass die Meister ihrer Lehrpflicht nachkommen. Die Gewissheit, dass der Lehrling von ihm unmittelbar zu einem anderen Gewerbsgenossen kommt, wird das Ehrgefühl des Meisters antreiben. Um seinen Ruf im Gewerbe nicht zu verlieren, wird er darnach streben, den Lehrling möglichst gut auszubilden. Und da der Lehrling in der zweiten Hälfte der Lehrzeit oft wieder zu ihm zurückkehrt, ist er auch direkt daran interessiert, dass derselbe bis dahin möglichst viel lerne. Denn dann hat er an ihm einen ganz ausgelernten Hilfsarbeiter. Auch ein Anreiz zur Lehrlingszüchterei fällt durch den Turnus weg. Denn jetzt halten diejenigen Meister, welche den

Lehrlingen die geringste Ausbildung angedeihen lassen können, die meisten Lehrlinge. Ein wichtiges Motiv dafür fällt weg, sobald die Lehrlinge nicht mehr während der ganzen Lehrzeit im Dienste eines Lehrherrn stehen, sondern nach kürzerer Zeit zu einem anderen Meister kommen, um sich bei ihm weiter auszubilden.

Zugleich übt die Genossenschaft eine stete Aufsicht über die Zahl der bei den einzelnen Meistern beschäftigten Lehrlinge und verhindert dadurch die Uebertretung der Vorschriften über Lehrlingshaltung.

So erreicht das Lehrlingswesen seinen Zweck, den Nachwuchs an ausgebildeten Hilfsarbeitern zu liefern im Verhältnisse zur Entwickelung des Gewerbes und zum Ausfalle an Arbeitskräften. Sowie die früher besprochene Schullehre ist auch diese Art der Werkstättenlehre in Wien und in allen grösseren Städten leicht durchführbar, weil die Zahl der auf einem kleinen Gebiete beisammen wohnenden und in einer homogenen Genossenschaft vereinten Meister die Ordnung des Turnus ohne erhebliche Schwierigkeiten gestattet. Schwerer ist er auf dem Lande durchzuführen, namentlich dort, wo die Zahl der Angehörigen eines Gewerbes so gering ist, dass sie keine Berufsgenossenschaft bilden können, sondern einer Gebietsgenossenschaft eingereiht sind. Wo mehrere Meister desselben Gewerbes im Gebiete einer solchen Genossenschaft wohnen, kann auch für ihre Lehrlinge der Turnus eingeführt werden, wenn er notwendig ist. Aber im allgemeinen wird keine Notwendigkeit dafür bestehen, weil auf dem flachen Lande die Arbeitsteilung im Gewerbe noch ganz gering ist. Nur wo sich ein Gewerbe stark angesiedelt hat, ist es zu intensiver Teilung vorgeschritten. Dort ist dann aber auch diese Einrichtung der Lehre leicht möglich. Sie folgt überall hin dem Uebel, das sie beseitigen will.

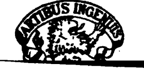
WIENER
STAATSWISSENSCHAFTLICHE STUDIEN

HERAUSGEGEBEN

VON

EDMUND BERNATZIK UND EUGEN VON PHILIPPOVICH.

ZWEITER BAND.



C. A. Wagner's Universitäts-Buchdruckerei in Freiburg i. B.

Inhalt.

